



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Gerichtliche Verfolgung von prostitutionsverdächtigen  
Frauen während der NS-Zeit in Österreich“

verfasst von / submitted by

Heide Köfinger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 190 313 445

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Geschichte, UF Biologie

Betreut von / Supervisor:

Univ. Prof. Dr. Franz X. Eder



# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
2. Historische Vorgeschichte.....	6
3. Arbeitsweise.....	13
4. Beschreibung der Gerichtsprozesse .....	18
5. Analyse der Gerichtsakten .....	28
5.1. Institutioneller Rahmen .....	28
5.2. Text – Oberfläche .....	30
5.3. Sprachlich-rhetorische Mittel .....	31
5.3.1. Hervorhebungen/Ergänzungen .....	31
5.4. Inhaltlich-ideologische Aussagen .....	32
5.4.1. Normales und abnormes Sexualverhalten .....	35
5.4.2. Normaler und abnormer Lebenswandel .....	36
5.4.3. Bild der Frau.....	38
6. Interpretation .....	42
6.1. Fortpflanzung und Sexualität .....	42
6.1.1. Homosexualität.....	51
6.2. Verfolgung von „Asozialen“ .....	53
6.3. Verfolgung wegen Prostitutionsverdacht .....	62
6.3.1. Ausgangssituation .....	62
6.3.2. Geschlechtskrankheiten und medizinische Untersuchungen .....	67
6.3.3. Staatlicher und gesellschaftlicher Umgang .....	72
7. Umgang nach 1945.....	80
8. Resümee.....	84
9. Literaturverzeichnis .....	89
10. Internetressourcen .....	94
11. Quellenmaterial .....	95
12. Anhang.....	96
13. Abstract.....	143



# 1. Einleitung

In den letzten Jahrzehnten nahm die Forschung zu sexualitätsgeschichtlichen Fragen enorm zu und auch die Frauengeschichtsschreibung konnte sich in der Wissenschaft etablieren. Historiker/innen zeigten darüber hinaus vermehrt Interesse an der nationalsozialistischen Eugenik und dem Rassismus. Lange wurden jedoch hierbei die sozialen Außenseiter des Dritten Reiches in der Geschichtsschreibung und auch in Gedenkstätten vergessen. Bis in die 1980er Jahre waren vom nationalsozialistischen Regime als „gemeinschaftsfremd“ Bezeichnete von geringer Relevanz. Außenseiter der NS-Gesellschaft wurden jedoch aus eugenischen und rassistischen Gründen verfolgt oder da ihr Verhalten eine Abweichung von der nationalsozialistischen Norm darstellte. Das NS-Regime verhaftete diese Personen als Kriminelle und „Asoziale“, welche in der Gesellschaft und in der Häftlingshierarchie der Konzentrationslager an unterster Stelle standen. Nikolaus Wachsmann sieht den Grund für die bis vor wenigen Jahrzehnten geringe Erforschung im Unwillen von Historiker/innen, Opfer zu erforschen, die nicht gänzlich als unschuldig dargestellt werden konnten.<sup>1</sup>

Eine besonders ambivalente Stellung in der Gesellschaft hatten prostitutionsverdächtige und promiskuitive Frauen inne. Sie stellten eine Kategorie der sozialen Außenseiter dar, die für ihre Aktivitäten kriminalisiert und bestraft wurden. In der Zeit vor und auch während des Nationalsozialismus wurde diese Personengruppe immer schärfer seitens der Sittenpolizei, der Gesundheitsämter und der Fürsorge verfolgt. Prostituierte wurden bald als „Asoziale“ kategorisiert, wenngleich ihre sexuellen Dienstleistungen durch den Staat instrumentalisiert wurden.<sup>2</sup> Während sich in den letzten beiden Jahrzehnten viele Forscher mit dem Thema der staatlich errichteten Bordelle beschäftigten, wurde leider die allgemeine Situation von Prostituierten und prostitutionsverdächtigen Frauen nur bruchstückhaft erarbeitet.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Nikolaus WACHSMANN, *From Indefinite Confinement to Extermination. „Habitual Criminals“ in the Third Reich*, in: Robert GELLATELY, Nathan STOLTZFUS (Hg.), *Social Outsiders in Nazi Germany*, Princeton 2001, S. 165.

<sup>2</sup> Vgl. Annette F. TIMM, *The Ambivalent Outsider. Prostitution, Promiscuity, and VD-Control in Nazi Berlin*, in: Robert GELLATELY, Nathan STOLTZFUS (Hg.), *Social Outsiders in Nazi Germany*, Princeton 2001, S. 192.

<sup>3</sup> Vgl. Sabine GLEß, *Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland*, Berlin 1999, S. 90.

Aus diesem Grund findet sich zu Österreich vor oder nach 1938 zum Thema Prostitution kaum geeignete Literatur, ausgenommen davon ist die Zwangsprostitution in Konzentrationslagern<sup>4</sup>. Diesen Umstand bemängeln auch Eva Pflanzelter<sup>5</sup> und Franz X. Eder. Betreffend Deutschland hingegen findet sich einige relevante Literatur, die in dieser Arbeit Verwendung findet. Besonders erwähnenswert ist „A. ist Prostituiertentyp“ von Gaby Zürn, die den Umgang mit Prostituierten im nationalsozialistischen Hamburg untersuchte.<sup>6</sup> Ein möglicher Grund für die geringe Erforschung dieser Thematik ist womöglich die kontinuierliche Stigmatisierung von Prostituierten. Frauen, die während des NS-Regimes als Prostituierte arbeiteten oder als prostitutionsverdächtig galten, hatten bis heute kaum den Mut, über ihre Erlebnisse und Erfahrungen zu berichten. Sie wurden von den Nationalsozialisten aufgrund ihrer Sexarbeit verfolgt, mit welcher ein weiterer Verfolgungsgrund einher ging: ihre vermeintliche „Asozialität“. Prostitutionsverdächtige Frauen waren stets davon bedroht, zwangssterilisiert, entmündigt oder verhaftet zu werden.<sup>7</sup> Ein weiterer Grund für die Forschungslücke liegt im Fehlen der Quellen. Es gab in Österreich weder einen Paragraphen des Strafgesetzbuches, welcher Prostitution oder sexuelle Freizügigkeit ahndete, noch eine einheitliche Definition, ab wann eine Frau der Prostitution verdächtig werden sollte. Diese Gründe machten es für Historiker/innen schwierig, Frauen, welche aufgrund ihres sexuell oder sozial unangepassten Verhaltens verfolgt wurden, zu identifizieren.<sup>8</sup>

In dieser Diplomarbeit wird versucht, die Forschungslücke zu prostitutionsverdächtigen Frauen bzw. sozial oder sexuell unangepassten Frauen während der NS-Zeit außerhalb von staatlich errichteten Bordellen ein Stück weit zu schließen. Vor allem wird der Frage nachgegangen, wie seitens des Regimes, aber

---

<sup>4</sup> Zur Thematik der Zwangsprostitution in KZ-Bordellen wurden bereits viele Werke verfasst, zum Beispiel: Baris ALAKUS, Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Wien 2005; Christa PAUL, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994; Christa SCHULZ, Weibliche Häftlinge aus Ravensbrück in Bordellen der Männerkonzentrationslager, in: Claus FÜLLBERG-STOLBERG (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern, Bremen 1994; Robert SOMMER, Das KZ-Bordell, Paderborn 2009; Christl WICKERT, Tabu Lagerbordell, in: Insa ESCHEBACH (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht, Frankfurt am Main 2002

<sup>5</sup> Vgl. Eva PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, in: Rolf STEININGER (Hg.), Vergessene Opfer des Nationalsozialismus, Innsbruck, Wien 2000, S. 85.

<sup>6</sup> Vgl. Gaby ZÜRN, A. ist Prostituiertentyp, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.), Verachtet – Verfolgt – Vernichtet: Zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986, S. 129-151.

<sup>7</sup> Vgl. ZÜRN, A. ist Prostituiertentyp, S. 129.

<sup>8</sup> Vgl. Elisabeth D. HEINEMAN, Sexuality and Nazism: The Doubly Unspeakable? in: Dagmar HERZOG (Hg.), Sexuality and German Fascism, New York 2005.

auch gesellschaftlich mit diesen Frauen umgegangen wurde. Die leitende Forschungsfrage lautet: „Wie wurde gesellschaftlich und strafrechtlich mit prostitutionsverdächtigen Frauen während der NS-Zeit in Österreich verfahren?“ Prostitution stellte in Österreich zwar keine Straftat laut Strafgesetzbuch dar, verdächtige Frauen wurden dennoch von der Polizei verfolgt und verhaftet. Deshalb vertrete ich die These: Sexuell und sozial unangepasste Frauen wurden als Prostituierte bezeichnet, von der Polizei und der Gesellschaft verfolgt und aufgrund ihrer „Asozialität“ in Arbeitshäuser inhaftiert oder in Konzentrationslager gebracht.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen sechs Gerichtsakten aus dem Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives, Landesgericht für Strafsachen 1. Im Grunde genommen war die Polizei für die Verfolgung von prostitutionsverdächtigen Frauen zuständig, allerdings sind laut Auskunft des Polizeiarchives für den Untersuchungszeitraum keine Unterlagen erhalten. Die Akten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv betreffen verschiedene Straftaten aus den Jahren 1939 bis 1945. Da Prostitution laut österreichischem Strafgesetzbuch keine Straftat darstellte, wurde versucht, entsprechende Gerichtsakten anhand von anderen Strafparagrafen auszuheben. Die Aktenfindung gestaltete sich schwierig und lief unter anderem über die Paragrafen für Kuppelei und Zuhälterei. Dennoch ist die Anzahl der für diese Arbeit vorhandenen Akten begrenzt und es standen sechs Gerichtsakten für die weitere Bearbeitung zur Verfügung. Diese wurden mit der kritischen Diskursanalyse nach Jäger<sup>9</sup> analysiert und anhand von Sekundärliteratur interpretiert.

Eine der Fragen, die in dieser Diplomarbeit beantwortet werden soll, lautet: Kann anhand der bearbeiteten Gerichtsakten eine Ähnlichkeit bzw. ein Unterschied zur Verfolgung von prostitutionsverdächtigen Frauen, die in der Sekundärliteratur Deutschland betreffend beschrieben wird, festgestellt werden? Ausgegangen wird von der Annahme, dass in den Akten kein Unterschied zur Verfolgung zu finden ist, obwohl Prostitution in Österreich nicht per Gesetzbuch strafbar war; Frauen wurden dennoch in Arbeitslagern untergebracht. Eine weitere Fragestellung betrifft die medizinischen Zwangsbehandlungen von geschlechtskranken Frauen. Lassen sich in den bearbeiteten Gerichtsakten medizinische Zwangsuntersuchungen bzw. Heilbehandlungen finden? Angenommen

---

<sup>9</sup> Vgl. Siegfried JÄGER, Kritische Diskursanalyse, Münster 2004.

wird, dass Zwangsuntersuchungen an Frauen durchgeführt wurden, sobald der Verdacht der Prostitution bestand und eine Heilbehandlung auch gegen ihren Willen erfolgte, wenn eine Geschlechtskrankheit festgestellt wurde. Es soll auch eruiert werden, ob sich in den Akten die NS-„Asozialenpolitik“ widerspiegelt. Dies sollte vor allem in der Wortwahl der agierenden Personen und im strafrechtlichen und gesellschaftlichen Umgang sichtbar werden. Mit den Gerichtsakten soll darüber hinaus erforscht werden, ob sich die Ambivalenz der Prostitutionspolitik mit der Verfolgung von den angeklagten Frauen auf der einen und die Instrumentalisierung von sexuellen Dienstleistungen auf der anderen Seite ebenfalls zeigt.

Der Aufbau der vorliegenden Diplomarbeit gliedert sich wie folgt: Zunächst wird auf die historischen Umstände eingegangen, welche zur Verfolgung und Stigmatisierung von Prostituierten und prostitutionsverdächtigen Frauen während der NS-Zeit führten. Danach wird im Kapitel „Arbeitsweise“ die kritische Diskursanalyse nach Jäger genauer betrachtet und in Bezug auf die Untersuchung der Gerichtsakten erklärt. Eine kurze Zusammenfassung der Akteninhalte soll dem/der Leser/in einen Einblick in die Gerichtsverfahren und zu den angeklagten Personen und verhandelten Vorkommnissen bieten. Im Kapitel „Analyse der Gerichtsakten“ werden die Akten analysiert. Im Kapitel „Interpretation“ werden die Analyseergebnisse mithilfe von Sekundärliteratur interpretiert und die Themen „Fortpflanzung und Sexualität“, „Verfolgung von ‚Asozialen‘“ und „Verfolgung wegen Prostitutionsverdacht“ erarbeitet. In „Umgang nach 1945“ wird schließlich auf die fortwährende Stigmatisierung solcher Frauen hingewiesen. Auch der gesellschaftliche und staatliche Umgang mit ihrer Opferstellung wird erarbeitet. Im Kapitel „Resümee“ werden die Fragestellungen beantwortet und die diesbezüglichen Thesen diskutiert.

In dieser Arbeit werden Begriffe verwendet, die heute eine andere Bedeutung haben als während des Zweiten Weltkrieges: Nach heutiger Definition wird unter Prostitution die „gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen“<sup>10</sup> verstanden. Nach dieser Definition verrichteten diese Arbeit ausschließlich Frauen gegen Entgelt. Wie Gaby Zürn in ihrem Werk ausführt, wurde die Bezeichnung „Prostituierte“ während des NS-Regimes nicht nur als Berufsbezeichnung ver-

---

<sup>10</sup> Duden. Die deutsche Rechtschreibung: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Prostitution>, letzter Zugriff am 2.4.2016, um 23:32.

wendet, es ging mit dieser Bezeichnung auch eine Stigmatisierung des sozialen und primär sexuellen Verhaltens einer Frau einher.<sup>11</sup>

Da in den Akten auch immer wieder von „geheimer Prostitution“ die Rede ist, soll auch dieser Begriff definiert werden. Hierfür wird die Definition von Willi Bauer herangezogen, der in seinem Buch von 1956 schreibt:

*„Geheime Prostitution oder wilde Prostitution liegt dann vor, wenn die Prostituierte ohne gesundheitliche Aufsicht durch das Gesundheitsamt ihrem unsittlichen Gewerbe nachgeht.“<sup>12</sup>*

Mit dieser Definition war gemeint, dass alle Frauen, die vermeintlich Prostitution betrieben und sich der Kontrolle der Behörden entzogen, als Geheimprostituierte einzustufen waren.

---

<sup>11</sup> Vgl. Gaby ZÜRN, A. ist Prostituiertentyp, S. 129.

<sup>12</sup> Willi BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution: eine geschichtliche und sozial-ethische Darstellung der Prostitution in Wort und Bild und ihrer Folgen im Zeitraum von über 4000 Jahren, Stuttgart 1956, S. 19.

## 2. Historische Vorgeschichte

In der christlichen Moral wurde Prostitution schon immer als Manifestation des Bösen, der sexuellen Unreinheit und der Abweichung betrachtet. Prostituierte galten als unmoralische Frauen und bedeuteten eine Gefahr für die Öffentlichkeit. Marie-Louise Janssen meinte dazu: „*Historical narratives tended to present prostitution as a result of poverty or pathology, leaving working-class women particularly vulnerable to stigmatization.*“<sup>13</sup> Schon in früheren Jahrhunderten sahen sich Frauen mit unangepasstem Sozial- oder Sexualverhalten mit staatlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung konfrontiert. In der frühen Neuzeit wurden „ehrlose“ Frauen und „unzüchtige“ Dirnen in ihren Rechten beschnitten. „Gewerbsmäßige Unzucht“ wurde im 17. und im frühen 18. Jahrhundert mit immer härteren Strafen sanktioniert. In der „Theresiana“ von 1769 erkennt man bereits die strafrechtliche Nähe von Prostitution und vorehelichem Geschlechtsverkehr. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde mit dem Paragraphen 500 „Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit“ in Österreich vor allem das promiskuitive Verhalten von Frauen verfolgt. In diesem Zusammenhang richteten sich die Anklagen unter anderem gegen vor- und außereheliche Sexualpraktiken. Unter der „Öffentlichkeit“ wurde in diesen Fällen zumeist „höhergestellte“ Personen in Gemeinden und Geistliche verstanden. Mit der flexiblen Auslegung des § 500 konnte somit jede Form von promiskuitiven Verhalten von Frauen oder Prostitution gehandhabt werden. In der Habsburgermonarchie und Deutschland war man sich Mitte des 19. Jahrhunderts einig, dass die Behandlung von Prostituierten der Polizei überlassen werden und nicht strafrechtlich geregelt werden sollte. Dies erfolgte schließlich durch eine sittenpolizeiliche Regulierung und Überwachung, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten sollte. Prostituierte, die sich den polizeilichen Bestimmungen widersetzten, mussten dennoch mit Haftstrafen rechnen.<sup>14</sup>

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Prostitution sprunghaft zu und war mit einem Anstieg der Geschlechtskrankheiten verbunden. Prostituierte wurden zwar von der Sittenpolizei überwacht und kontrolliert, ihre Freier jedoch beach-

---

<sup>13</sup> Marie-Louise JANSSEN, Prostitution, in: Franz X. EDER, Sabine FRÜHSTÜCK (Hg.), Neue Geschichte der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000, Wien 2000, S. 177.

<sup>14</sup> Vgl. Franz X. EDER, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002, S. 66-83.

tete die Polizei nicht weiter. Aufgrund dieses Vorgehens ließen sich nicht viele Prostituierte registrieren, und es gab keine einheitliche Definition, ab wann eine Frau als Prostituierte angesehen wurde. 1861 fasste die Wiener Polizei hauptberufliche Prostituierte und „Gelegenheitsbuhlerinnen“ zu einer Gruppe zusammen. Als „Gelegenheitsbuhlerinnen“ bezeichnete man promiskuitive Frauen, welche Prostitution nicht als Gewerbe betrieben, aber dennoch außerehelichen Geschlechtsverkehr praktizierten. Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Straßenprostitution aufgrund der polizeilichen Verfolgung von Bordellbesitzern und Zuhältern zu. In der Folge wurde Prostitution nicht mehr nur als moralisches oder gesundheitliches Ärgernis, sondern als zivilisatorischer Niedergang und Fehlentwicklung angesehen. Erneut wurden Prostituierte kaserniert, Sperrbezirke errichtet und die polizeiliche Kontrolle verschärft. In diesem Zusammenhang kam es auch zu medizinischen Zwangsuntersuchungen und -behandlungen von prostitutionsverdächtigen Frauen und registrierten Prostituierten. Hier lässt sich bereits eine Doppelmoral erkennen, da Zwangsuntersuchungen an Männern nicht durchgeführt wurden. Darüber hinaus tolerierte man vor- oder außereheliche Sexualkontakte von Männern, nicht jedoch von Frauen.<sup>15</sup> Laut Gabriele Czarnowski konnte durch diese ambivalente Haltung eine Ehe aufgrund von vorehelichen Sexualkontakten der Frau durch den Ehemann angefochten werden, umgekehrt gab es diese Möglichkeit nicht.<sup>16</sup> Für die Ursache, warum Frauen sich prostituierten, wurde bereits vor dem Zweiten Weltkrieg „moralischer Schwachsinn“ in Betracht gezogen.<sup>17</sup>

Bereits Ende des 18. Jahrhunderts begann die staatliche Regulierung der Prostitution in Deutschland, indem Geschlechtskrankheiten an der Ausbreitung gehindert und Prostituierte vom Rest der Bevölkerung isoliert werden sollten. Ab 1871 war der Paragraf 361 in Kraft, der Prostitution nur gestattete, wenn sich die „Kontrolldirnen“ registrieren ließen und sich der polizeilichen Kontrolle unterwarfen. Frauen, die dies nicht taten, wurden durch die Sittenpolizei verfolgt und als „geheime“ Prostituierte bestraft. Unter diesen waren jedoch nicht nur tatsächliche Prostituierte, sondern auch sozial und sexuell unangepasste Frauen erfasst. Um von dieser Kontrollliste gestrichen zu werden, mussten die

---

<sup>15</sup> Vgl. EDER, Kultur der Begierde, S. 188-191.

<sup>16</sup> Vgl. Garbiele CZARNOWSKI, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, Weinheim 1991, S. 81.

<sup>17</sup> Vgl. EDER, Kultur der Begierde, S. 191.

Frauen heiraten oder eine Arbeitsstelle vorweisen. Wenn eine überwachte Frau keine Unterkunft hatte, musste sie innerhalb von drei Tagen ein Bordell aufsuchen und sich den polizeiärztlichen Untersuchungen, welche zweimal pro Woche stattfanden, unterziehen. Trotz dieser Vorgaben verlor die Bordellprostitution ab Ende des 19. Jahrhunderts an Bedeutung.<sup>18</sup>

Zu einer Verschärfung der Reglementierung kam es während des Ersten Weltkrieges, um den Gesundheitszustand der Soldaten zu verbessern. Bordelle wurden in Österreich wiederum zugelassen, Freier mussten Schutzmittel verwenden, um der Infektion mit Geschlechtskrankheiten vorzubeugen. In der Zwischenkriegszeit kam es zu einer einsetzenden Reglementierung und Normierung des Sexualverhaltens. Staatliche Eingriffe in die Privatsphäre wurden als legitim angesehen und es wurde bereits von der Verbesserung des „Volkskörpers“ gesprochen. Schon vor der NS-Herrschaft kam es in Deutschland und auch in Österreich zu eugenisch-induzierten Sterilisationen, welche allerdings später unglaubliche Ausmaße annahmen. Mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 wurden Sterilisationen an „minderwertigen“ Personen legitimiert.<sup>19</sup>

In der Weimarer Republik setzte sich der Bedeutungsverlust von Bordellen fort, schließlich wurden in Hamburg bereits 1921 solche Etablissements in der Innenstadt geschlossen. Diese Stilllegung führte unweigerlich dazu, dass Prostituierte vermehrt im öffentlichen Bild auftauchten, was unter anderem Joseph Goebbels als sittliche Verkommenheit der Weimarer Zeit ansah. Darüber hinaus war laut Robert Sommer in den 1920er Jahren ein Ansteigen der Prostitution zu erkennen. Der Grund hierfür lag in der wirtschaftlichen Notlage vieler Frauen auf der einen, in der steigenden Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen auf der anderen Seite. Darüber hinaus verfügten potentielle Freier über hohe Einkünfte, wodurch bezahlter Geschlechtsverkehr für diese auch finanzierbar war. Schließlich trat in Deutschland 1927 das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ in Kraft, was ein Vorgehen nach Hamburger Vorbild nach sich zog.<sup>20</sup> Mit diesem Gesetz sollte die ärztliche Versorgung von geschlechtskranken Personen gewährleistet werden, hygienische und erzieherische Me-

---

<sup>18</sup> Vgl. Robert SOMMER, Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2009, S. 31-32.

<sup>19</sup> Vgl. EDER, Kultur der Begierde, S. 192-204.

<sup>20</sup> Vgl. SOMMER, Das KZ-Bordell, S. 32-33.

thoden sollten eine Ansteckung verhindern. Außerdem war nun die venerische Behandlung nicht mehr auf Prostituierte beschränkt, alle Personen mit „häufig wechselndem Geschlechtsverkehr“ sollten ausreichend behandelt werden. Mit diesem Gesetz wurde jedoch Prostitution nach wie vor bekämpft, sie mutierte von einem sittenpolizeilichen zu einem gesundheitspolitischen Problem. Darüber hinaus wurde im Strafgesetz der Begriff der „gewerbsmäßigen Unzucht“ durch „Aufforderung oder Anbieten zur Unzucht“ ersetzt. Dies führte nicht nur zu einer Strafverfolgung von Prostituierten, sondern auch von Personen, die sich nicht prostituierten.<sup>21</sup> Das Gesetz von 1927 führte darüber hinaus zu einer Aufhebung des Strichverbotes (Verbot des Aufsuchens von bestimmten Plätzen) und der Kasernierung (Beschränkung von Prostitution auf bestimmte Straßen bzw. Häuser) von Prostituierten.<sup>22</sup>

Die Nationalsozialisten erklärten nach ihrer Machtergreifung, dass die Bekämpfung der Prostitution nicht mehr nur aus hygienischen Gründen notwendig sei, sondern nun vor allem „völkische und ethische Belange“ im Vordergrund standen. Sie übten Kritik an der liberalen Haltung der Weimarer Republik, und Hitler erklärte, dass Geschlechtskrankheiten und Prostituierte ein „sichtbares Verfallszeichen eines Volkes“ darstellten. Er bezeichnete Prostitution als „Schmach der Menschheit“ und sprach sich für eine frühe Ehe aus, um der Ausbreitung von Prostitution Einhalt zu gebieten. Hitler war der Ansicht, dass die männliche Sexualität kanalisiert werden müsse, Frauen sprach er eine eigenständige Sexualität ab, da diese nur der Befriedigung des Mannes dienen würde.<sup>23</sup> Für das NS-Regime galt vor allem das Gesetz von 1927 als Beweis für den moralischen Verfall während der Weimarer Republik. Sommer zufolge widersprachen Nationalsozialisten gezielt der Prostitutionspolitik zur Weimarer Zeit, um konservative Menschen für sich zu gewinnen und so die Anzahl ihrer Unterstützer anzuheben.<sup>24</sup>

Mit dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ von 1935 waren in Deutschland „Rassenmischehen“ und außereheliche „Rassemischung“ verboten. Ebenfalls 1935 trat das „Gesetz zum Schutze der Erb-

---

<sup>21</sup> Vgl. SOMMER, Das KZ-Bordell, S. 33.

<sup>22</sup> Vgl. Julia ROOS, Backlash against Prostitutes' Rights: Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies, in: Dagmar HERZOG (Hg.), Sexuality and German Fascism, New York 2005, S. 72.

<sup>23</sup> Vgl. SOMMER, Das KZ-Bordell, S. 34-35.

<sup>24</sup> Vgl. ROOS, Backlash against Prostitutes' Rights, S. 68.

gesundheit des deutschen Volkes“ in Kraft, wodurch Eheverbote für „Erbkranke“ ausgesprochen werden konnten. Der nationalsozialistische Staat griff massiv in das Sexualleben ein, sexuelle Begierden galten nur dann als positiv, wenn sie das Ziel des „erbgesunden“ und „rassisch reinen“ Nachwuchses verfolgten. Einerseits wurden Abtreibungen verboten, andererseits aus eugenischen Gründen durchgeführt. Promiskuitives Verhalten von Mädchen und Frauen sollte verhindert werden, gleichzeitig wurden unehelich geborene Kinder nicht mehr stigmatisiert. Im NS-Staat kam es zu einer bis zu diesem Zeitpunkt einmaligen Politisierung und Medizinierung des Sexuellen. Amtsärzte waren für alle mit der Sexualität zusammenhängenden Fragen zuständig.<sup>25</sup> Sexualität wurde auf der einen Hand mit dem Bösen – und auch dem Jüdischen – verbunden, auf der anderen Seite nahm der Wunsch überhand, den Rätseln des menschlichen Körpers auf den Grund zu gehen. Oft nutzten NS-Ärzte Insassen von Konzentrationslagern für ihre Versuche. So führten sie auch ihre Experimente zu sexueller Variabilität, Endokrinologie, Gynäkologie, zu Lust und Sexualtrieb und zu sexuellen Störungen an KZ-Häftlingen durch.<sup>26</sup> Diese Neugierde für die Sexualität der Angeklagten kann auch in den Gerichtsakten erkannt werden. Eine Privatsphäre war unter dem NS-Regime nicht mehr existent. Die Trennung von Politik und Privatem wurde gänzlich aufgehoben, was stark mit der NS-Rassenideologie in Zusammenhang stand.<sup>27</sup>

Prostitutionsverdächtige Frauen wurden außerdem als „Asoziale“ betrachtet. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit auch die Verfolgung von „asozialen“ Personen genau erarbeitet und mit den Akteninhalten in Verbindung gebracht. Ziel der nationalsozialistischen Führungsebene war es, die „Volksgemeinschaft“ von „rassefremden“ und „erbkranken“ Elementen zu „reinigen“. Diese Einstellung richtete sich gegen „Fremdvölkische“ wie Juden, Roma und Sinti, aber auch gegen Personen, die nicht den Verhaltenserwartungen entsprachen. Darunter fielen politische Gegner genauso wie Menschen, deren Lebensstil oder sexuelle Orientierung als „asozial“ galt und somit für die Gemeinschaft als

---

<sup>25</sup> Vgl. EDER, Kultur der Begierde, S. 204-206.

<sup>26</sup> Vgl. Dagmar HERZOG, Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München 2005, S. 16.

<sup>27</sup> Vgl. Gisela BOCK, Der Nationalsozialismus und die Frauen, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick, Stuttgart, München 2002, S. 191-194.

„schädlich“ eingestuft wurde. Auch Menschen mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung galten nicht als Teil der „Volksgemeinschaft“.<sup>28</sup>

Prostitutionsverdächtige Frauen waren während des Nationalsozialismus von extremer Verfolgung betroffen. In Deutschland wurden die strafrechtlichen Regelungen gegen Prostituierte verschärft, auch Frauen, die sich nicht der Prostitution schuldig machten, sahen sich aufgrund ihres sexuellen oder sozialen Verhaltens mit der Verfolgung konfrontiert. Prostitutionsverdächtige Frauen hatten einen geringen Stellenwert in der nationalsozialistischen Gesellschaftshierarchie.<sup>29</sup> Gisela Bock zitiert in diesem Zusammenhang die Äußerung eines Nationalsozialisten:

*„Die Dirne kann uns aber gleichgültig sein: ob eine Dirne ausgenutzt wird oder nicht, geht uns nichts an. Je mehr sie ausgenutzt und je schneller sie dadurch ausgemerzt wird, um so (sic) besser ist es.“<sup>30</sup>*

Die Ambivalenz des nationalsozialistischen Regimes in Sachen Sexualität kommt hier zum Ausdruck: Männern sollte es erlaubt sein, ihre Sexualität auszuleben und gelegentlich Prostituierte aufzusuchen. Auf der anderen Seite stellten Prostituierte eine Gefahr für die gesamte Bevölkerung dar, da mit ihrem Berufsstand die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten assoziiert wurde.<sup>31</sup>

Es kann also nicht, wie in der früheren Historiografie angenommen, von einem generellen sexualitätsfeindlichen Dritten Reich ausgegangen werden.<sup>32</sup> Vielmehr gab es auch antinatalistische Maßnahmen, die denen des Pronatalismus gegenüberstanden. Claudia Spring definierte diese so:

*„Zwangssterilisation, Schwangerschaftsabbruch und Kastration nach dem GzVeN zählten zu den zentralen anti-natalistischen Maßnahmen des NS-Regimes, waren jedoch nicht die einzigen: Auch Eheverbote, die zwangsweise Auflösung von Ehen und die Verweigerung von finanziellen Begünstigungen sollten als ‚erbkrank‘ kategorisierte*

---

<sup>28</sup> Vgl. Dietmar SÜß, Winfried SÜß, „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg. Gesellschaft im nationalsozialistischen Deutschland, in: Dietmar SÜß, Winfried SÜß (Hg.), Das „Dritte“ Reich. Eine Einführung, München 2008, S. 82-83.

<sup>29</sup> Vgl. Christa PAUL, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994, S. 11.

<sup>30</sup> Gisela BOCK, Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne, in: Pieke BIERMANN (Hg.), Wir sind Frauen wie andere auch. Prostituierte und ihre Kämpfe, Reinbek 1980, S. 81.

<sup>31</sup> Vgl. Franz X. EDER, Sex, Popular Beliefs, and Culture, in: Franz X. EDER, Sabine FRÜHS-TÜCK (Hg.), Neue Geschichte der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000, Wien 2000, S. 160.

<sup>32</sup> Vgl. Dagmar HERZOG, Hubris and Hypocrisy, Incitement and Disavowal: Sexuality and German Fascism, in: Dagmar HERZOG (Hg.), Sexuality and German Fascism, New York 2005, S. 1.

*Frauen und Männer daran hindern, Eltern zu werden. Zugleich forcierte das NS-Regime eine weit reichende pro-natalistische Politik gegenüber als ‚erbgesund‘ angesehenen Frauen und Männern, zu der finanzielle und moralische Anreize wie Ehestandsdarlehen und Mutterkreuze ebenso zählten wie die Verschärfung des Strafausmaßes für selbstbestimmte Abtreibung und Sterilisation.<sup>33</sup>*

---

<sup>33</sup> Claudia SPRING, Diffamiert – zwangssterilisiert – ignoriert, in: Johanna GEHMACHER, Gabriele HAUCH (Hg.), Frauen und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007, S. 206.

### 3. Arbeitsweise

Das Ziel dieser Diplomarbeit ist es, die Verfolgung und Diffamierung von sexuell unangepassten Frauen, die häufig als Prostituierte oder prostitutionsverdächtig bezeichnet wurden, zu untersuchen und Gerichtsakten diskursanalytisch zu betrachten. Für diese Arbeit wurde eine kritische diskursanalytische Herangehensweise gewählt. Diese Methode ist für die herangezogenen Texte geeignet, da es sich bei den in den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücken um Texte handelt, die in Alltagssprache verfasst wurden. Die dabei gewählte Sprache kann auch Auskunft geben über soziale Praktiken und gesellschaftliche Phänomene. Des Weiteren vereint diese Methode Linguistik und Soziologie und bringt so die ideologischen Inhalte der damals gebräuchlichen Sprache in den Fokus.<sup>34</sup>

Sprachpolitik war während des NS-Regimes ein fundamentales Element der Diktatur. Die Nationalsozialisten widmeten der Kontrolle der Medien besonderes Augenmerk, um Kommunikation und Meinungen überwachen zu können. Laut Waltraud Sennebogen konnte das Dritte Reich so „*Verhaltensmaßstäbe und soziale Normen*“<sup>35</sup> setzen. Ziel der Nationalsozialisten war es, die facettenreiche Kommunikationskultur der Weimarer Republik zu vereinheitlichen, was über das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda erreicht werden sollte. Bereits im ersten Jahr nach der Machtübernahme wurden die Presse und Journalisten unter staatliche Kontrolle gebracht und somit die Kommunikation mit der Bevölkerung monopolisiert.<sup>36</sup> Aufgrund der staatlichen Kontrolle der Medien lassen sich in der Alltagssprache viele Hinweise auf die Ideologie finden. Betrachtet man jedenfalls den offiziellen Sprachgebrauch, so erkennt man auch deutlich die polarisierenden Eigenheiten.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 14-20.

<sup>35</sup> Waltraud SENNEBOGEN, Die Gleichschaltung der Wörter. Sprache im Nationalsozialismus, in: Dietmar SÜß, Winfried SÜß, (Hg.), Das „Dritte“ Reich. Eine Einführung, München 2008, S. 166.

<sup>36</sup> Vgl. SENNEBOGEN, Die Gleichschaltung der Wörter, S. 166-168.

<sup>37</sup> Vgl. SENNEBOGEN, Die Gleichschaltung der Wörter, S. 170.

Darüber hinaus untersucht Jäger mit seiner Methodik, in welchen Beziehungen Diskurse zueinander stehen. Er verwendet den Begriff der „Diskursverschränkung“ für eine historische, gegenwarts- und zukunftsbezogene Betrachtung.<sup>38</sup>

Die Diskursanalyse gewinnt in den letzten Jahrzehnten in den Geschichtswissenschaften immer mehr an Bedeutung und die Anzahl der diskursanalytischen Untersuchungen nimmt immer mehr zu. Eine Kritik am Diskursbegriff ist, dass er unterschiedlich definiert wurde und nach wie vor wird, was ihn für den wissenschaftlichen Sprachgebrauch nur schwierig nutzbar macht.<sup>39</sup> Jäger beschreibt den Begriff als „*Verläufe oder Flüsse von sozialen Wissensvorräten durch die Zeit*“<sup>40</sup>, andere Autor/innen verwenden den Diskursbegriff zur Beschreibung einer Sammlung von Texten.<sup>41</sup>

Beim Bearbeiten der Akten muss beachtet werden, dass Menschen soziale Wesen sind, die kommunizieren. Hierbei sollte man berücksichtigen, dass jeder Kommunikation eine Intention vorangeht. Jäger beschreibt dies wie folgt:

*„Vor aller Tätigkeit hat der Mensch ein Motiv, sich zu betätigen. Dieses wird durch ein bestimmtes Bedürfnis hervorgerufen (...). Um das Bedürfnis zu befriedigen, muß der Mensch sich ein bestimmtes Ziel setzen (...). Um das tun zu können bedarf es eines Planes, den der Mensch auf der Grundlage bereits sozial erworbenen Wissens und weiteren eigenen Nachdenkens entwirft.“*<sup>42</sup>

Es gilt also nicht nur den kommunizierten Text zu betrachten, sondern auch die Intention des Kommunikators zu hinterfragen. Jede Äußerung ist in ihrem sozialen Kontext zu verstehen, da Akteure immer in bestimmte Diskurse verstrickt sind. Texte sind nach Jäger niemals etwas Individuelles, sondern immer sozial und historisch rückgebunden. Die somit enthaltenen Diskursfragmente sind wiederum Bestandteile von sogenannten Diskurssträngen. Texte sind demnach Abfolgen von Diskursfragmenten, welche die gleiche Thematik behandeln.<sup>43</sup> Laut Jäger handelt es sich bei den bearbeiteten Gerichtsakten um Interdiskurse, da sie nicht-wissenschaftliche Diskurse darstellen. Ein Diskurs besteht aus

---

<sup>38</sup> Vgl. Franz X. EDER, Historische Diskurse und ihre Analyse – eine Einleitung, In: Franz X. EDER, (Hg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen, Wiesbaden 2006, S. 19.

<sup>39</sup> Vgl. EDER, Historische Diskurse, S. 9.

<sup>40</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 158.

<sup>41</sup> Vgl. EDER, Historische Diskurse, S. 11.

<sup>42</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 115.

<sup>43</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 115-171.

Diskurssträngen, die sich wiederum gegenseitig beeinflussen und ineinander verschränkt sind.<sup>44</sup>

Für die Analyse von Texten ist nach Jäger besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Texte das Ergebnis von mehr oder weniger individueller Tätigkeit darstellen. Sie wurden meist für andere Personen mit einem bestimmten Motiv verfasst. Das Schreiben eines Textes setzt das Vorhandensein von Wissen voraus, welches Menschen (in einer bestimmten historischen Zeit) besitzen. Ferner ist ein/e Autor/in in bestehende gesellschaftliche Diskurse verstrickt und wird sich immer bestimmter sprachlicher Hilfsmittel bedienen (wie Grammatik oder Pragmatik), was in der Analyse berücksichtigt werden sollte.<sup>45</sup>

Die Diskursanalyse überschreitet nach Jäger die Grenzen der Linguistik und fokussiert auch soziales und historisches Wissen. Bei der hier vorliegenden Analyse wurden die Akten entlang von Diskurssträngen untersucht.<sup>46</sup> Dabei wurde berücksichtigt, welche diskursiven Ereignisse dem Text vorangingen, was – laut Jäger – wie folgt definiert ist:

*„Als diskursive Ereignisse sind jedoch nur solche Ereignisse zu fassen, die medial groß herausgestellt werden und als solche medial groß herausgestellten Ereignisse die Richtung und die Qualität des Diskursstranges, zu dem sie gehören, mehr oder minder stark beeinflussen.“<sup>47</sup>*

Damit ist der diskursive Kontext markiert, auf den sich ein Diskursstrang bezieht. Für diese Arbeit wurde er in der Verfolgung von Juden und „Asozialen“ während des Nationalsozialismus gesehen. Das Regime verbreitete seine Ideologien über verschiedene Medien, wobei diese Gruppen stark präsent waren. Ziel dieser Arbeit ist es, die einzelnen Diskursstränge in ihrem gesellschaftlichen Kontext herauszuarbeiten.<sup>48</sup>

Zu beachten ist darüber hinaus, dass Diskurse eine Geschichte, eine Gegenwart und eine Zukunft haben. Diese zeitliche Entwicklung der jeweiligen Diskursstränge ist nicht nur historisch, sondern auch im Hinblick auf gegenwärtige Auswirkungen zu analysieren und zu kritisieren.<sup>49</sup> In dieser Arbeit wird der his-

---

<sup>44</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 159.

<sup>45</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 118.

<sup>46</sup> JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 160.

<sup>47</sup> JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 162.

<sup>48</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 162-166.

<sup>49</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 169-171.

torische Kontext mithilfe von Sekundärliteratur erarbeitet. Beschrieben wird, wie sich der Umgang mit Prostituierten bzw. „asozialen“ Frauen vor und während des NS-Regimes entwickelte. Des Weiteren wird die Haltung gegenüber dieser Gruppe in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg betrachtet.

Im Zuge der kritischen Diskursanalyse nach Jäger wird in einem ersten Schritt eine Strukturanalyse durchgeführt, bei der die einzelnen Diskursstränge aufgezeigt werden. Bei den im Zuge dieser Diplomarbeit bearbeiteten Akten existieren mehrere relevante Diskursstränge, nämlich: „Sexualität“, „Asozialenpolitik“, aber auch „Idealbild der Frau“. Diese beeinflussen sich gegenseitig bzw. greifen ineinander.

Die Diskursanalyse nach Jäger wird als ‚kritische‘ bezeichnet, da bereits die Erfassung von Diskursen eine solche Perspektive verlangt. Jäger schreibt dazu:

*„Diskursanalyse zeigt also, mit welchen Mitteln und für welche »Wahrheiten« in einer Bevölkerung Akzeptanz geschaffen wird, was als normal und nicht normal zu gelten habe, was sagbar (und tubar) ist und was nicht.“<sup>50</sup>*

Die Feinanalyse erfordert nach Jäger folgende Schritte:

**Institutioneller Rahmen:** Hier wird herausgearbeitet, wer der/die Autor/in eines Textes ist, wer die Leserschaft ist, welche Bestimmung ein Text hatte und welche inhaltliche Funktion er aufweist. Außerdem wird beachtet, ob der Text dem/der Leser/in eine bestimmte Sichtweise aufdrängen soll.<sup>51</sup>

**Text – Oberfläche:** Bei der Betrachtung der Oberfläche des Textes ist die grafische Form, also Layout, Hervorhebungen, Fettdruck etc., des Textes von Bedeutung. Auch Grafiken wird in dieser Phase Beachtung geschenkt.<sup>52</sup>

**Sprachlich-rhetorische Mittel:** In diesem Schritt ist darauf zu achten, welche Anspielungen oder Redewendungen im Text verwendet werden. Für diese Arbeit ist besonders von Relevanz, ob Wörter mit spezifischen Bedeutungen versehen sind, die typisch für die NS-Ideologie sind. Wichtig ist darüber hinaus, wann ein/e Autor/in die Befehlsform benutzt oder der Konjunktiv verwendet wird, um sich von etwas zu distanzieren. Von Bedeutung ist außerdem, welche weiteren

---

<sup>50</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 223.

<sup>51</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 175-177.

<sup>52</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 178.

sprachlichen Besonderheiten im Text auffallen, zB Hervorhebungen, Ausrufe- oder Fragesätze.<sup>53</sup>

Inhaltlich-ideologische Aussagen: Bei diesem Schritt wird erarbeitet, welches Menschenbild vermittelt wird und welches grundsätzliche Gesellschaftsverständnis aus dem Text herausgefiltert werden kann.<sup>54</sup>

Interpretation: Den letzten Schritt der Diskursanalyse nach Jäger bildet die Interpretation. Dabei wurden die Akten anhand von Sekundärliteratur interpretiert bzw. erklärt und hinterfragt. Die zuvor genannten Diskursstränge und Thesen wurden hierfür aufgegriffen, die Fragestellung dieser Diplomarbeit beantwortet und die Argumentationen mit Beispielen aus den Akten untermauert.

Für diese Arbeit wurde insbesondere fokussiert, welche Intentionen die verschiedenen Autor/innen verfolgten und ob sich diese im Text erkennen lassen. Eine besondere Beachtung fanden hierbei Hervorhebungen und andere sprachliche Besonderheiten. Anhand dieser wurden die inhaltlich-ideologischen Aussagen und die Interpretation der unterschiedlichen Diskursstränge herausgearbeitet. Dazu dienten Passagen aus den Akten, welche jeweils besonders aussagekräftig für den jeweiligen Schritt sind. In der Feinanalyse wurden bestimmte Teile von Gerichtsakten genauer betrachtet werden. Die abschließende Analyse und Interpretation der inhaltlich-ideologischen Aussagen ist hierbei ein wichtiger Schritt, da die NS-Ideologien im Hinblick auf Frauen, „Asoziale“ etc. aus den Akten herausgearbeitet wurden.

---

<sup>53</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 179-184.

<sup>54</sup> Vgl. JÄGER, Kritische Diskursanalyse, S. 184.

## 4. Beschreibung der Gerichtsprozesse

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die einzelnen Gerichtsakten, die involvierten Personen und die jeweiligen vor Gericht verhandelten Vorkommnisse geboten. Die Überschriften der nachfolgenden Subkapitel beziehen sich auf die Nummer des Gerichtsverfahrens. Der erste Teil ist eine fortlaufende Nummer, welche vom Gericht vergeben wurde, nach dem Schrägstrich steht das Jahr, in welchem das Gerichtsverfahren stattfand. Eine detaillierte inhaltliche Darlegung der Gerichtsakten findet sich im Anhang dieser Diplomarbeit.

### Akt 5017/39

Während dieses Verfahrens standen Heinrich K. und Agnes S. im Jahr 1939 wegen Abtreibung, Körperverletzung, Kuppelei und Zuhälterei vor Gericht. Die letzten drei genannten Anklagepunkte richteten sich gegen Heinrich K. Am Beginn des Verfahrens durchsuchte die Polizei das Haus der beiden Angeklagten und fand dabei einige „pornografische“ Fotos und Bilder und auch Peitschen, Riemen und Bänder, die laut Protokoll zu „sadistischen Zwecken“ von den Angeklagten verwendet wurden. Agnes S. und Heinrich K. lernten einander bereits 1934/35 kennen und lebten in einer gemeinsamen Wohnung. Nachdem sie ihren Arbeitsplatz verloren hatte, versuchte Agnes S. durch Inserate Männer kennenzulernen, welche ihr „Gesellschaftsgeld“ gaben. Im Laufe der Verhandlungen meinte Heinrich K. immer wieder, dass diese Idee von der Angeklagten selbst stammte. Diese stritt es jedoch ab und wies ihm die Schuld zu. Im Zuge des Prozesses gingen die Behörden sehr genau auf das Sexualleben der beiden Angeklagten ein. Heinrich K. schlug Agnes S. laut eigener Aussage wiederholt im Zuge von sexuellen Handlungen. Sie sagte dazu aus, dass dies nicht immer im Einvernehmen geschah. Besonders ausführlich wurde im Zuge von Vernehmungen ebenfalls darauf eingegangen, dass Agnes S. eine Fehlgeburt hatte und er sie angeblich schlug, da sie vor Schmerzen schrie. Durch diese Vorkommnisse kam die Anklage wegen Körperverletzung zustande. Im Zuge von weiteren Vernehmungen gab Heinrich K. schließlich zu, Agnes S. Geld weggenommen und für sie die Zeitungsannoncen geschaltet zu haben. Sie beschuldigte ihrerseits während ihrer Vernehmung den Angeklagten, sie zur Abtreibung überredet, ihr Geld entwendet und sie geschlagen zu haben. Ihren Aussagen zufolge hatten Kriminalbeamte sie bereits zweimal festgenommen

und beim letzten Mal mit 24 Stunden Haft bestraft. Im Gerichtsakt fand sich auch eine Zeugenaussage eines ehemaligen Vorgesetzten von Heinrich K., der Agnes S. Aussagen bestätigte. Ein Bericht der Kriminalpolizei lag dem Akt ebenfalls bei, in welchem die Geschehnisse kurz zusammengefasst und er als „arbeitsscheu“ bezeichnet wurde. Aus dem Akt ging schließlich hervor, dass beide während des Gerichtsverfahrens in Haft waren. Agnes S. wurde im Zuge von einigen Schriften mehrmals als „Schanddirne“ o. ä. bezeichnet. Im Zuge des Verfahrens wurde ihr Prostitution zwar nicht direkt vorgeworfen, es wurde jedoch erwähnt, dass sie „gewerbsmäßige Unzucht“ betrieb. Am Ende des Verfahrens bekannte sich Agnes S. schuldig bezüglich der Abtreibung, Heinrich K. erklärte seine Unschuld in allen Anklagepunkten. Im Zuge der Hauptverhandlung schloss der Vorsitzende schließlich die Öffentlichkeit „aus Gründen der Sittlichkeit“<sup>55</sup> aus. Das Verfahren gegen Agnes S. wurde aufgrund des Gnaden-erlasses des Führers eingestellt, Heinrich K.s Urteil lautete ein Jahr schwerer und verschärfter Kerker.

### Akt 1474/39

In diesem Gerichtsakt aus 1939 ging es um den Fall von Rosa N. Auch wenn bei der Gerichtsverhandlung Prostitution nicht ausdrücklich erwähnt wurde und sich die Angeklagte auch der Aktenlage zufolge nicht prostituierte, bietet dieses Verfahren einen guten Einblick in die Behandlung sozial bzw. sexuell unangepasster Frauen und wurde zur Bearbeitung in dieser Diplomarbeit ausgewählt.

Während der meisten Zeit der Verhandlungen befand sich die Angeklagte in Haft, sie wurde wegen § 516, also Erregung öffentlichen Ärgernisses, angeklagt. Grund hierfür war, dass sie unter falschem Namen mehreren Männern Briefe schrieb und auch Schreiben erhielt, die sexuelle Themen enthielten. Sie war zuvor als Modell tätig und ließ von sich auch Aktfotografien herstellen, welche bei einer Hausdurchsuchung gemeinsam mit den Briefen gefunden wurden. Manche Männer nannten Rosa N. in ihren Briefen „meine Herrin“ oder benutzten ähnliche Anreden, was darauf schließen lässt, dass die Angeklagte eine dominante Rolle bei diesem sexuellen Briefverkehr innehatte. Erwähnenswert ist darüber hinaus der Vermerk in einem Personenbogen, welchem zufolge Rosa N.s Glaubensbekenntnis „jüdisch“ war. Im Zuge eines Verhörs gab sie an,

---

<sup>55</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 279.

seit 1938 keinen Umgang mehr mit „arischen“ Männern gepflegt zu haben. In weiterer Folge ging aus dem Akt hervor, dass die Angeklagte verhaftet wurde, als sie bei einem Postschalter einen Brief unter falschen Namen abholen wollte. Begründet wurde dies mit der Vermutung, Rosa N. hätte bei „unzüchtigen Bildern“ Modell gestanden. Der Verdacht gegen sie entstand, da ein Brief mit sexuellem Inhalt von der Geheimen Staatspolizei abgefangen und an die Kriminalpolizeistelle Wien übersandt worden war. Diesem Gerichtsakt wurden einige Schreiben von Männern angeschlossen, welche Rosa N. schrieben und sie meistens um Aktfotografien baten oder sie zu einem Treffen einluden. Sie selbst bestritt während des gesamten Verfahrens bei „unzüchtigen“ Bildern Modell gestanden zu haben und betonte, dass es nicht ihre Absicht war, durch ihre Annoncen und Briefe zu „unzüchtigem“ Verkehr einzuladen. Rosa N. selbst berichtete in einem Vernehmungsprotokoll, Briefe mit sexuellem Inhalt ignoriert zu haben, da sie durch ihre Annoncen lediglich Arbeit als Modell suchte. In einem späteren Vernehmungsprotokoll jedoch revidierte sie ihre Aussage und gab zu, Briefe mit sexuellem Inhalt auch beantwortet zu haben.

Dem Akt wurden einige Zeugenaussagen beigelegt. Ihr Vermieter warf ihr „schändliches“ Treiben vor, außerdem wurde ihr „Vagabundismus“ unterstellt. In Niederschriften der Aussagen von Familienangehörigen wurde ein gänzlich anderes Bild der Angeklagten dargestellt. Ihre Mutter und ihr Bruder gaben in unterschiedlichen Aussagen an, dass sie seit ihrer Kindheit Wesenszüge aufwies, welche auf eine psychische Erkrankung hindeuten könnten. Die Mutter betonte, dass ihre Aussagen nicht dem Zweck dienten, ihre Tochter vor dem Gefängnis zu bewahren, sondern sie sollte in eine „für sie geeignete Anstalt“ überstellt werden. Ihr Bruder berichtete über ihren unangepassten Lebenswandel und behauptete ebenfalls, seine Schwester wäre „geistig nicht ganz einwandfrei“<sup>56</sup>. Ein Beamter der Kriminalpolizei sagte ebenfalls aus, bei Rosa N.s Vernehmung den Eindruck gehabt zu haben, dass diese eventuell psychisch beeinträchtigt sei.

Im Akt fand sich zudem ein Vernehmungsprotokoll eines Mannes, der Rosa N. Briefe schrieb. Er behauptete, solche Briefe nur zu versenden bzw. Inserate zu schalten, um zu sehen, wie Frauen darauf reagierten und wie weit sie in sexuel-

---

<sup>56</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 51-54.

ler Hinsicht gingen. Er stritt ab, Briefe aufgrund seiner eigenen sexuellen Neigungen verfasst zu haben.

Während dieses Gerichtsverfahrens wurde schließlich ein Gutachten über Rosa N.s „Geisteszustand“ erstellt. In diesem fasste der Gutachter vor allem die bereits genannten Äußerungen von Angehörigen und Polizeibeamten zusammen. Auch lag ein Protokoll des Gesprächs mit der Angeklagten selbst bei. Sie wurde speziell zu ihrer Sexualität befragt, über welche sie auf Nachfragen auch Auskunft gab. Schließlich wurde ihr in diesem Gutachten unterstellt, zu wenige Verlegenheitsreaktionen zu zeigen und „*stark sinnlich veranlagt*“<sup>57</sup> zu sein.

Rosa N. befand sich von Ende März bis Anfang Juli des Jahres 1939 in Haft. Laut Beschluss vom September 1939 wurde sie „außer Verfolgung gesetzt“, allerdings betonte das Gericht, dass ihr keine Entschädigung für die Zeit der Haft zustand, da der Verdacht gegen sie nicht zur Gänze entkräftet werden konnte. Dies betraf nicht das Modellstehen für Aktfotografien oder die Briefe mit sexuellem Inhalt, vielmehr warfen ihr die Behörden vor, mit pornografischen Bildern gehandelt zu haben.

### Akt 164/41

Da dieser Akt im Vergleich zu den anderen Akten mit Abstand der umfangreichste ist, wird in dieser Beschreibung nur auszugsweise daraus berichtet. In diesem Verfahren wurden mehrere Personen angeklagt, vor allem wegen Verbreitung und Anfertigung von „unzüchtigen Lichtbildern“. Darunter wurden Aktaufnahmen, aber auch pornografische Fotografien verstanden, welche die Frauen nackt darstellten bzw. die Frauen beim gleichgeschlechtlichen Sex zeigten. In diesem Akt fanden sich viele Protokolle von Vernehmungen der Männer, welche die Bilder angefertigt, verbreitet und/oder entwickelten oder bei den Aufnahmen anwesend waren. Es wurde in diesem Gerichtsverfahren auch auf Rassenschande eingegangen, da einige der abgebildeten Frauen, bzw. einige, die mit den Männern Geschlechtsverkehr hatten, Jüdinnen waren. Nicht bei allen Treffen wurden jedoch Aktfotografien oder pornografische Bilder angefertigt. Stattdessen kam es wiederholt zu Treffen von einigen Männern und meist zwei

---

<sup>57</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 76-77.

der Frauen, bei denen diese Sex hatten, bevor sie mit den Männern sexuelle Handlungen vollzogen.

Die Hauptangeklagte bei diesem Gerichtsverfahren war Kamilla E. Sie wurde 1920 geboren und befand sich zur Zeit der Verhandlungen im Frauenarbeitslager Klosterneuburg. Angeklagt wurde sie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung von unzüchtigen Bildern und auch Modellstehen für diese und wegen Unzucht wider die Natur. In mehreren Schriftstücken wurde sie als „Geheimprostituierte“ bezeichnet. Kamilla E. gab von Beginn an zu, Modell gestanden und mit anderen Frauen Sex gehabt zu haben. Im Zuge einer Vernehmung betonte sie jedoch, diese gleichgeschlechtlichen Kontakte seien nur auf Wunsch der Männer zustande gekommen und nicht aufgrund ihrer sexuellen Vorlieben. Im Protokoll ihrer Vernehmung war zu lesen, dass Kamilla E. augenscheinlich Auskunft über ihr Leben als Prostituierte gab. Sie bezeichnete sich selbst auch als Geheimprostituierte und erwähnte, bereits 1939 acht Monate in Untersuchungshaft gewesen zu sein, da sie wegen „Unzuchtsdiebstahls“ verdächtigt wurde. Das Gericht sprach sie von den Vorwürfen 1940 frei, danach arbeitete sie in Wien wiederum als Prostituierte, bis sie 1941 nach Klosterneuburg gebracht wurde. Kamilla E. berichtete auch von den Frauen und Männern, die bei diesen Zusammenkünften anwesend waren, und von den sexuellen Handlungen, welche zwischen ihr und anderen Frauen stattfanden.

Eine weitere Angeklagte war Elfriede F., sie wurde 1917 geboren und war eine der Personen, die mit Kamilla E. Geschlechtsverkehr hatten bzw. für die Fotos posierten. Im Zuge dieses Verfahrens wurde sie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses als auch wegen Unzucht wider die Natur angeklagt. In ihrer Wohnung fanden Beamte während einer Hausdurchsuchung einen Godemiché. Auch sie berichtete von den Treffen und nannte die Namen der anderen Anwesenden.

Friedericke R., geboren 1919, wurde im Zuge des Verfahrens ebenfalls vernommen. Sie bestritt, als Prostituierte zu arbeiten, sprach über ihre Geschlechtskrankheit und ihre Bekanntschaft zu Kamilla E. Sie gab zu, mit Kamilla E. Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Eine weitere Frau, die für die Fotos Modell gestanden hatte, war Emilie M. Auch sie hatte bereits eine Geschlechtskrankheit hinter sich, bestritt allerdings vehement, sich zu prostituieren oder mit

einer der anderen Frauen Sex gehabt zu haben bzw. für die „unzüchtigen“ Bildern Modell gestanden zu haben.

Anna E. gab von Beginn ihrer Vernehmung an zu, sich zu prostituieren, betonte allerdings, dass der Sex mit Kamilla E. ausschließlich zum Gelderwerb diene. Sie berichtete ausführlich über ihre Arbeit als Prostituierte, die Anhaltungen durch die Polizei und die Unterbringungen in der Heilanstalt Klosterneuburg. Josefine A. machte dieselben Aussagen in Bezug auf die gleichgeschlechtlichen Handlungen und die Fotografien. Die Polizei verhaftete sie einige Jahre zuvor bereits wegen „Vagabundage“, auch sie hatte sich in der Vergangenheit bereits mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt.

Erwähnenswert ist, dass einige der angeklagten Frauen als Tänzerinnen arbeiteten, bei den meisten wurde jedoch vermerkt, kein Einkommen zu beziehen. Aufgrund ihrer eigenen Aussagen bzw. der Aussagen von Kamilla E. wurden schließlich Friedericke R., Emilie M., Elfriede F. und auch Anna E. sowie Josefine A. angeklagt. Einige der Frauen wurden in den Schriftstücken ebenfalls als Prostituierte oder Geheimprostituierte bezeichnet.

Drei weitere Frauen, welche vernommen wurden, waren Hilde B., Marie T. und Elisabeth B. Während Hilde B. jeden Vorwurf der Prostitution bestritt, gab Marie T. zu, sich nackt fotografieren lassen zu haben und sich zu prostituieren. Elisabeth B. berichtete ausführlich über ihre Arbeit als Prostituierte bzw. über die unzähligen Anhaltungen durch die Polizei und die Überstellungen zum Amtsarzt wegen des Verdachtes auf eine Geschlechtskrankheit. Diese Vermutung konnte in keinem Fall bestätigt werden, dennoch kam sie in die Heilanstalt Klosterneuburg. Auch Elisabeth B. wurde schließlich wegen Unzucht wider die Natur angezeigt.

Bei jedem der vielen Vernehmungsprotokolle und auch bei der Anklageschrift wurden sehr genau auf die sexuellen Handlungen zwischen den Frauen eingegangen. Diese berichteten, ob sie während dieser Handlungen Lust verspürt oder einen Orgasmus hatten. Im Zuge der Hauptverhandlung bekannten sich ferner Kamilla E., Friedericke R., Elfriede F. und Josefine A. schuldig. Anna E., Elisabeth B., Emilie M. und andere Beschuldigte hingegen bekannten sich nicht schuldig. Schlussendlich wurde Kamilla E. wegen des bereits zuvor genannten Unzuchtsdiebstahls angeklagt und sie bekannte sich schuldig, diesen begangen

zu haben. Das Gericht verurteilte sie schlussendlich zu einem Jahr schweren Kerker. Friedericke R. musste zwei Monate, Elfriede F. und Elisabeth B. einen Monat Haft absitzen. Anna E. wurde zu fünf Wochen Kerker verurteilt, Josefine A. bekam keine Zusatzstrafe, da sie bereits vom Sondergericht Wien eine Strafe bekommen hatte. Über diese Verurteilung durch das Sondergericht ist dem Akt leider nichts Ausführlicheres zu entnehmen. Emilie M. und die angeklagten Männer wurden freigesprochen, die Untersuchungshaft wurde für die verhängten Haftstrafen angerechnet, wodurch Kamilla E. und Anna E. ihre Haft bereits verbüßt hatten. Elisabeth B. und Elfriede F.s Strafe wurde für zwei Jahre aufgeschoben.

### Akt 1711/44

Während dieser Gerichtsverhandlung wurden 1944 Wilhelm Z. und Elisabeth W. angeklagt. Beide befanden sich während der Verhandlung in Haft. Elisabeth W. wurde 1922 geboren, der Aktenlage nach hatte sie ein Kleinkind, welches bei der Großmutter war, und lebte in Scheidung. Bei ihrem letzten Arbeitsplatz als Stabshelferin beim Wehrdienst schied sie – einem Personenbogen zufolge – aufgrund einer Geschlechtskrankheit aus. Mit dieser Krankheit infizierte sie sich laut ihrer eigenen Aussage zufolge bei ihrem Ehemann, weswegen sie auch die Scheidung anstrebte. Elisabeth W. war bereits seit 1941 aufgrund von Geschlechtskrankheiten amtsbekannt und stand unter gesundheitlicher Überwachung. Sie sollte in ein Arbeitshaus eingeliefert werden, auf dem Weg dorthin floh sie und landete schließlich in Wien.

Dort lernte sie auch Wilhelm Z. kennen, als sie auf die Straßenbahn wartete und einen Platz zum Übernachten suchte. Sie wohnten einige Zeit zusammen, bis Wilhelm Z. ihr vorschlug, sich zu prostituieren und anbot, das dabei verdiente Geld zu verwalten. Zunächst betonte sie bei ihrer Vernehmung, dieses Angebot vehement abgelehnt und eine neue Unterkunft gesucht zu haben. In weiteren Vernehmungsprotokollen beschuldigte Wilhelm Z. zunächst Elisabeth W., sich von einem Soldaten für den Sex bezahlt lassen zu haben. Diese Unterstellung stritt sie mehrmals ab, nach einigen Befragungen gestand sie die Bezahlung schließlich doch. Im Gegensatz dazu gab Wilhelm Z. von Beginn an zu, ihr diesen Soldaten vorgestellt zu haben mit dem Ziel, dass Elisabeth W. sich pros-

tituieren sollte. Diese hingegen beschuldigte Wilhelm Z., sie bedroht zu haben und somit zum Sex zwischen den beiden Angeklagten genötigt zu haben.

Die Kriminalpolizei verdächtigte Elisabeth W., sich zu prostituieren und bezweifelte ihre Aussage. Wilhelm Z. wurde Zuhälterei vorgeworfen und als Begründung sein Lebenswandel genannt. Als strafbare Handlungen fanden sich in der Anzeige Diebstahl, geheime Prostitution und Zuhälterei, wobei sich die ersten beiden Anklagepunkte gegen Elisabeth W. richteten. Anzeige erstattete ein Ehepaar, dessen Eheringe angeblich von Elisabeth W. gestohlen wurden. Außerdem ging aus den verschiedenen Vernehmungsprotokollen hervor, dass sie eine Affäre mit dem Ehemann hatte. Schließlich gab sie zu, den Ring gestohlen zu haben, bestritt jedoch bis zum Ende des Gerichtsverfahrens, den anderen Ring ebenfalls entwendet zu haben.

Dem Hauptverhandlungsprotokoll zufolge bekannte sich Wilhelm Z. in allen Vorwürfen als nicht schuldig, Elisabeth W. hingegen als schuldig hinsichtlich des Diebstahls. Sie argumentierte, sich mit einer Geschlechtskrankheit bei ihrem Ehemann angesteckt zu haben. Sie sollte schließlich zu einer Kontrolluntersuchung, verabsäumte aber den Termin und wurde angeklagt. Laut ihrer Aussage sprachen die Behörden sie allerdings frei, dennoch sollte sie in das Arbeitshaus Brauweiler überstellt werden. Der Staatsanwalt beantragte für Wilhelm Z. schlussendlich eine Haftstrafe von einem Jahr, für Elisabeth W. zwei Monate. Ersterer wurde zu sechs Monaten Gefängnis, Zweitere zu zwei Monaten Haft verurteilt.

### Akt 1787/44

Im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens wurden 1944 zwei Frauen angeklagt. Margit S., geboren 1921 in Wien, wurde als „*jüdischer Mischling ersten Grades*“<sup>58</sup> bezeichnet. Sie befand sich zum Zeitpunkt der Anklage im Arbeitslager „Am Steinhof“. Die zweite angeklagte Frau war Elisabeth K., sie wurde wegen Abtreibung, Margit S. wegen Beihilfe zu dieser angezeigt. Erstere saß während der Verhandlungen in Untersuchungshaft.

Die Anzeige erfolgte aufgrund der Aussage einer Nachbarin von Elisabeth K. Diese sagte beim Jugendamt Floridsdorf aus, dass sie sich nach eigenen Angaben Sorgen um deren minderjährige Tochter machte. Sie sprach ausführlich

---

<sup>58</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 14.

über ihren – in den Augen der Nachbarin – „schlechten“ Lebenswandel. Zudem berichtete sie über verschiedene Männerbekanntschaften, welche Elisabeth K. angeblich mit nach Hause nahm und darüber, dass es vor der minderjährigen Tochter zum Geschlechtsverkehr kam. Ferner äußerte die Nachbarin die Vermutung, sie würde sich prostituieren. Nachdem das Jugendamt davon erfuhr, wurde die minderjährige Tochter zu einer Vernehmung bei der Kriminalpolizei vorgeladen. Bei ihren Aussagen bestätigte sie die Verdächtigungen der Nachbarin nicht, allerdings kam sie auf den Lebensgefährten der Mutter zu sprechen. Dieser behauptete ihr gegenüber, Elisabeth K. hätte mithilfe einer Stricknadel eine Fehlgeburt an sich selbst herbeigeführt. Sie war bereits seit Dezember des Vorjahres wegen des Verdachts auf Abtreibung inhaftiert. Während einer Vernehmung wurde die Angeklagte K. mit diesem Vorwurf konfrontiert. Sie bestritt den Abort mit einer Stricknadel herbeigeführt zu haben, verwies allerdings darauf, von einer anderen ehemaligen Nachbarin, nämlich Margit S., dafür Tabletten bekommen zu haben. Diese sollten eine Fehlgeburt herbeiführen. Der eben beschriebene Vorfall fand dem Akt zufolge bereits 1942 statt. Die Polizei verhaftete Margit S. im Sommer des Jahres 1944, sie wurde durch Beschluss der „Asozialenkommission“ in die Arbeitsanstalt „Am Steinhof“ eingewiesen. Bei ihrer Vernehmung gab sie zu Protokoll, die Tabletten von einem Bekannten erhalten und sie Elisabeth K. auf deren Drängen hin gegeben zu haben.

Letzten Endes wurde Margit S. für schuldig befunden und zu drei Monaten Gefängnisstrafe verurteilt. Ob bzw. in welchem Ausmaß Elisabeth K. bestraft wurde, ist dem Akt nicht zu entnehmen.

### Akt 404/45

Im Rahmen dieses letzten bearbeiteten Gerichtsaktes von 1945 wurde Katharina A. angeklagt. Sie war zum Zeitpunkt der Anklage 19 Jahre alt und befand sich in Haft. Sie wurde wegen Dienstflucht angezeigt, da sie sich unerlaubt von ihrer Arbeitsstelle beim Reichsarbeitsdienst (RAD) in Wippersfürth entfernt hatte. Laut ihrer Aussage beschloss sie, mit einigen Kameradinnen den RAD zu verlassen. Mit dem Zug reiste sie nun zuerst zu ihrer Mutter, danach wollte sie sich wieder mit ihren Freundinnen am Bahnhof treffen, allerdings konnte sie diese nicht mehr finden. Mit der Hilfe von Fremden reiste sie anschließend mit

dem Zug durch Deutschland, bis sie schließlich in Wien landete. Dort wurde sie von der Kriminalpolizei aufgegriffen und dem RAD überstellt.

Sie berichtete von ihrer Zeit in Wien, in der sie in verschiedenen Hotels nächtigte, von Geld und Lebensmittelmarken ihrer Mutter lebte und die Zimmer von Männern bezahlt bekam. Sie bestritt jedoch während des gesamten Verfahrens, mit einem der Männer geschlafen zu haben. Dem Akt wurde ein Schreiben eines Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes beigelegt. Dieser beschrieb Katharina A.s Auftreten als „keineswegs befangen“, sondern sehr selbstsicher und unschuldig. Sie behauptete während ihrer Vernehmung durch den RAD, ihren Verlobten besuchen zu wollen, konnte allerdings den Nachnamen dieses Mannes nicht nennen und verstrickte sich in Widersprüche, was dessen Heimatort betraf. In weiterer Folge wurde in einigen Vernehmungen sehr genau darauf eingegangen, wie viel Geld bzw. Lebensmittelmarken Katharina A. bei der Ankunft in Wien und zum Zeitpunkt der Verhandlung bei sich hatte.

Nach der Rückkehr zum Reichsarbeitsdienst brachte man sie nach Klosterneuburg. Von dort aus wurde die Angeklagte in ein Krankenhaus eingeliefert, da sie eine Geschlechtskrankheit hatte und über starke Unterleibsschmerzen klagte. Als sie schließlich entlassen wurde, verabsäumte man den Reichsarbeitsdienst oder die Polizei zu informieren. So konnte Katharina A. vor den Behörden fliehen und nächtigte in verschiedenen Hotels in Wien, bevor sie wiederum festgenommen wurde.

In einem Schreiben wurde des Weiteren betont, ihren Aussagen dürfe kein Glauben geschenkt werden, und es sei anzunehmen, dass sie sich prostituierte, um sich in Wien über Wasser zu halten. Der Reichsarbeitsdienst meinte schließlich, Katharina A. könne ihren Dienst nicht wieder antreten, da sie eine Gefahr für die übrigen Arbeiterinnen darstellte. Als Begründung für diese Entscheidung wurde ihr „dirnenhaftes“ Verhalten genannt. Nach einer letzten Vernehmung wurde sie zur amtsärztlichen Untersuchung gebracht, bei der eine Erkrankung an Gonorrhöe festgestellt wurde. Die Kriminalpolizei brachte sie in die Heilanstalt nach Klosterneuburg, nach der Genesung wurde sie in die Untersuchungshaft nach Wien überstellt. Einem Aktenvermerk zufolge sollte sie nach Abschluss des Verfahrens in das Gefängnis der Sicherheitspolizei Wien eingeliefert werden.

## 5. Analyse der Gerichtsakten

In diesem Kapitel werden die Akten in ihrer Gesamtheit und strukturell analysiert. Außerdem werden einige exemplarische Beispiele und Passagen gewählt, um die jeweilige Argumentation zu stützen und einen vertieften Einblick in die Gerichtsakten zu bieten.

### 5.1. Institutioneller Rahmen

In den Gerichtsakten finden sich hauptsächlich Vernehmungsprotokolle bzw. diverse Schriftstücke der Polizei an den Staatsanwalt, aber auch Urteile, Gutachten usw. Demnach liegen verschiedene Autor/innen vor, die unterschiedlichste Ziele verfolgten. Bei Vernehmungsprotokollen waren zudem die vernommenen Personen nicht die Autor/innen des Textes. Damit beeinflussten die Protokollanten oder auch die Person, welche die Vernehmung leitete, den Inhalt des Protokolls maßgeblich. Es handelte sich somit nicht um die Wiedergabe des von den Vernommenen Gesagten. Dies ist nicht nur für die geschilderten Handlungen von Relevanz, sondern auch für die gewählten Formulierungen und den Wortgebrauch.

Die Funktionen der genannten Texte waren ebenfalls sehr unterschiedlich. Bei Vernehmungsprotokollen möchte sich die vernommene, tatverdächtige Person selbst entlasten, die vernehmende Person unter Umständen deren Schuld beweisen. Ein Beispiel hierfür stellte die Aussage eines Mannes gegen Rosa N. dar. Er behauptete, ihr lediglich Briefe zu schreiben, weil er wissen wollte, wie sie darauf reagierte und selbst „*ganz normal veranlagt*“<sup>59</sup> zu sein und keine sexuellen Gründe zu haben, aus denen er die „sadistischen“ Briefe schrieb. Offensichtlich wollte sich dieser Mann selbst verteidigen und seine Briefe verharmlosen, um nicht strafverfolgt zu werden. Er beschuldigte Rosa N., um von seiner eigenen (vermeintlichen) Tat abzulenken.<sup>60</sup>

In diesem Akt finden sich auch Vernehmungsprotokolle von Zeug/innen, die andere beschuldigten. Ein Brief der Polizei an den Staatsanwalt o. ä. diente einmal der Beweisführung wie ebenfalls am Beispiel von Rosa N. gezeigt werden kann: In dem Text an die Staatsanwaltschaft wurde auf die Mittellosigkeit

---

<sup>59</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 62.

<sup>60</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 61-61.

und Arbeitslosigkeit der Angeklagten hingewiesen und der Verdacht mitgeteilt, dass sie für Nacktaufnahmen Modell stand. Ein konkreter Fund wurde in diesem Schreiben allerdings nicht genannt, im Akt wurden außerdem keine Zeug/innen für derartige Fotos oder ein Geständnis von Rosa N. erwähnt.<sup>61</sup>

Mit solchen Strategien sollte dem/der Leser/in, in diesem Fall Angehörigen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, eine bestimmte Sichtweise aufgedrängt werden. Die Verfasser der Texte verurteilten die Taten der betreffenden Person. Dies geschah zum Beispiel mittels bestimmter Wortwahl, wie in den nächsten Abschnitten weiter beschrieben wird oder durch Vermutungen wie in folgendem Beispiel: Der Kriminalsekretär notierte bei einem Vernehmungsprotokoll die Vermutung, zwei Frauen wären lesbisch veranlagt, auch wenn dafür keinerlei Beweise gefunden werden konnten.<sup>62</sup> Ein weiteres Beispiel findet sich im Vernehmungsprotokoll von Elfriede F. In diesem erklärte sie, sich mit einem Mann zum Sex getroffen zu haben, jedoch nicht dafür bezahlt worden zu sein. Nach dieser Aussage steht in der Niederschrift: *„Hierbei bleibe ich auch, wenn mir die Unglaubwürdigkeit dieser Angabe vorgehalten wird.“*<sup>63</sup> Diese Bemerkung ließ die Beeinflussung der Aussagen durch den/die Leiter/in der Vernehmung erkennen. Vermutlich sollte Elfriede F. unglaubwürdig erscheinen: schon bei der Vernehmung sei der Aussage kein Glauben geschenkt worden.

Die Briefe von Angehörigen von Rosa N. verfolgten ein gegenteiliges Ziel, nämlich deren Entlastung. Ihre Mutter sowie andere Angehörige behaupteten darin bzw. sagten bei Vernehmungen aus, sie hätte bereits seit ihrer Kindheit Wesenszüge aufgewiesen, die eventuell auf eine psychische Erkrankung hinwiesen. Damit wollten sie die Angehörigen möglicherweise aber auch vor einer Gefängnisstrafe bewahren. Einen Hinweis dafür findet sich im Schreiben der Mutter, in dem diese meint, dass Rosa N. in eine *„für sie geeignete Anstalt“*<sup>64</sup> untergebracht und psychiatrisch behandelt werden sollte.<sup>65</sup> In einem anderen Gerichtsverfahren betonte eine Mitarbeiterin des Reichsarbeitsdienstes in einem Schreiben die vermeintliche Unglaubwürdigkeit der angeklagten Katharina A.

<sup>61</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 25-26.

<sup>62</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, S. 288.

<sup>63</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, S. 466.

<sup>64</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 39.

<sup>65</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 39-54.

Demnach sollte man „ihren Angaben keinen Glauben schenken“<sup>66</sup> und die Vernehmungsniederschrift sei „von zweifelhaftem Wert“<sup>67</sup>. Erwähnt wurde auch, dass Katharina A. bereits eine Geschlechtskrankheit hatte und:

*„Wenn sie es auch bestreitet, muß doch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß sie von den Männern, deren Bekanntschaft sie (...) gemacht hat, aushalten ließ und mit ihnen Geschlechtsverkehr gehabt hat.“<sup>68</sup>*

Im gesamten Akt finden sich jedoch keine Aussagen von Männern, mit denen sie angeblich Geschlechtsverkehr hatte, und Katharina A. gab solche Handlungen auch bei keiner späteren Vernehmung zu.

## 5.2. Text – Oberfläche

Da es sich bei Gerichtsakten um formelle amtliche Schriftstücke handelt, sind sie ohne besonderes Layout gehalten. Zu beachten sind jedoch Textpassagen, die mittels Unterstreichung oder Fettdruck hervorgehoben oder durch Großbuchstaben markiert wurden. Auf solche Hervorhebungen wird im nächsten Abschnitt noch genauer eingegangen. Ansonsten sind die Texte in einer standardisierten Schriftart und -größe verfasst und mit einer Schreibmaschine getippt. Nur wenige Texte wurden handschriftlich verfasst. An vereinzelt Stellen finden sich in den Vernehmungsprotokollen handschriftliche Vermerke o. ä., einige Stellen wurden augenscheinlich im Nachhinein mittels Buntstiften unterstrichen. Vermutlich wurde diese Markierung von einem Gerichtsangehörigen beim Durchlesen gemacht, um kompromittierende Stellen hervorzuheben. Am rechten oberen Rand eines jeden Schriftstückes wurde handschriftlich die Ordnungsnummer ergänzt, welche in dieser Arbeit als Referenz verwendet wurde, da die Ordnungsnummer nicht immer der exakten Seitenzahl des Akteninhalts entspricht.

---

<sup>66</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 7.

<sup>67</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 7.

<sup>68</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, S. 7.

### 5.3. Sprachlich-rhetorische Mittel

Sprachliche Mittel sind in den untersuchten Gerichtsakten besonders augenscheinlich: Bei Vernehmungsprotokollen handelt es sich beim/bei der Autor/in nicht um die vernommene Person.

#### 5.3.1. **Hervorhebungen/Ergänzungen**

In den Akten wurde nur wenige Male eine Textpassage unterstrichen oder fett gedruckt. Bestimmte Wörter oder Redewendungen wurden hingegen häufiger verwendet.

Eine besonders augenscheinliche Hervorhebung sticht im Vernehmungsprotokoll von Elisabeth B. ins Auge. Diese sagte bei der Vernehmung aus, mit wie vielen Männern sie bis zu diesem Zeitpunkt bereits Geschlechtsverkehr hatte. *„Ich habe bis zum heutigen Tag (...) mit ungefähr 100 MÄNNERN den GESCHLECHTSVERKEHR vollzogen.“*<sup>69</sup> Durch diese Hervorhebung wies der/die Schreiber/in wohl auf die „Ungeheuerlichkeit“ dieser Aussage hin. Womöglich sollte damit auch verdeutlicht werden, dass Elisabeth B. gewerbsmäßig und in großem Stil der Prostitution nachging.

Eine weitere Auffälligkeit sind in Klammern gesetzte Ergänzungen von Aussagen seitens des/der Niederschreibenden oder der die Vernehmung leitenden Person. In einem Vernehmungsprotokoll eines Zeugen im Fall von Heinrich K. wurde bei einem Zitat das Wort „Schandlohn“ in Klammer ergänzt, da Agnes S. das Geld an Heinrich K. weitergab. Diese Ergänzung wurde wahrscheinlich nicht vom Zeugen, sondern vom/von der Autor/in oder dem/der Schreiber/in des Textes oder dem/der Leiter/in der Vernehmung ergänzt. Manchmal wurde das Wort „angeblich“ benutzt, um die Äußerungen vernommener Personen als unglaubwürdig zu markieren. Ein Beispiel hierfür stammt aus einem Gutachten über Rosa N.:

*„Angeblich nur mit 2 Männern Verkehr gehabt. Angeblich niemals Selbstbefriedigung. Sei stark sinnlich veranlagt. Vielleicht sei sie darum so nervös (...) Angeblich nie eine Geschlechterkrankung. (...) Angeblich nie Alkoholmissbrauch.“*<sup>70</sup>

---

<sup>69</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, S. 281-282.

<sup>70</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 76-81.

Bei diesem Zitat ist ebenfalls die Distanzierung erkennbar, die der/die Autor/in, in diesem Fall der/die Gutachter/in, mit dem Wort „angeblich“ aber auch durch den Konjunktiv erreichen wollte und Aussagen infrage stellte.

Bei einer Vernehmung von Anna E. wurde deren Ausführung, wonach sie auf die „schiefe Bahn“ geraten sei, in Klammer mit „*damit meine ich die Ausübung der geheimen Prostitution*“<sup>71</sup> ergänzt. Vermutlich sollte für die Leser/innen des Protokolls kein Zweifel aufkommen, dass die Vernommene eigentlich Prostitution meinte. Ergänzungen wie diese sollten die vernommenen Personen diffamieren, wie auch ein weiteres Beispiel betreffend den Fall von Elisabeth W. zeigt: Der Datenaufstellung nach wurde auch der berufliche Werdegang von Elisabeth W. aufgelistet und dabei eine Erkrankung erwähnt, durch die sie im Jänner 1944 aus dem Wehrdienst ausschied. In Klammern wurde hier ergänzt, dass sie an einer Geschlechtskrankheit litt.<sup>72</sup> Allein dadurch galt sie für die Nationalsozialisten als „asozial“. Durch die Erwähnung in einem Personenbogen wurde schon vor der Vernehmung eine Stigmatisierung erreicht.

Eine andere Ergänzung findet sich im Vernehmungsprotokoll von Elisabeth W. An einer Stelle wurde handschriftlich der Verdacht ergänzt, sie ginge der geheimen Prostitution nach und ihre Angaben „*dürften nicht der Wahrheit entsprechen*“.<sup>73</sup> Beweise für diese Behauptung wurden allerdings nicht angeführt.

#### 5.4. Inhaltlich-ideologische Aussagen

Wenn es um Prostitution geht, finden sich im Text immer wieder auch negativ behaftete Wörter wie „Schanddirne“, „unlauteres Gewerbe“, „gewerbsmäßige Unzucht“ etc., welche allesamt wertend und eine ideologische Aussage waren. Auch diese Begriffe wiesen Bezüge zur „Asozialenpolitik“ oder zum Rollenbild der Frau auf. Diese Zusammenhänge zeigen auf, welches Menschenbild vermittelt wurde. Aus den Akten ging hervor, dass Frauen, die sich promiskuitiv verhielten oder etwa sich prostituierten, als „asozial“ angesehen wurden.

Für Wörter oder Phrasen mit spezifischer historischer Bedeutung kann ebenfalls der Fall von Rosa N. herangezogen werden. In dem Gutachten wurde dar-

---

<sup>71</sup> WStLA; Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 403.

<sup>72</sup> Vgl. WStLA; Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 1711/44, S. 5-6.

<sup>73</sup> WStLA; Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 1711/44, S. 7.

auf hingewiesen, sie sei „*stark sinnlich*“ veranlagt und nervös, außerdem würde sie eine „*sittliche Abstumpfung*“ zeigen<sup>74</sup>. Diese Redewendungen stammten aus dem sprachlichen NS-Repertoire sowie der „Asozialenpolitik“. Männern wurde dort rationales Denken zugeschrieben, Frauen definierte man als gefühlsbetonte Wesen. Laut Alfred Rosenberg, dem führenden Ideologen der NSDAP, hieß dies: „*Es sei nun einmal Natur (...), daß der Mann mehr architektonisch, die Frau mehr lyrisch an das Leben herantrete*“<sup>75</sup>. Rosa N.s Nervosität zählte eindeutig zu letzterem. Die Bezeichnung „*sittlich abgestumpft*“ lässt sich der „Asozialenpolitik“ des Nationalsozialismus zuordnen. Wie Dagmar Herzog zeigte, wurden bestimmte Frauen als Prostituierte, „asozial“ oder „schwachsinnig“ dargestellt.<sup>76</sup> Die genannten Phrasen hatten somit eine negative ideologische Bedeutung, wogegen „sinnlich“ heutzutage nicht negativ behaftet ist. Während der NS-Zeit fungierten solche Aussagen als Code, um Personen mit unangepasstem Sozial- oder Sexualverhalten zu bezeichnen.

Dies galt auch für das Wort „Volk“, mit dem ein künstliches Gemeinschaftsgefühl geschaffen wurde. Menschen, welche nicht zu dieser Gemeinschaft gehörten, konnten als Feindbilder und Bedrohung dargestellt werden. In einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft schienen typische NS-Termini wie „Volk“, „Sitte“ und „Moral“ auf:

*„Ein Volk, das selbst vor kurzem noch im Umbruch gestanden ist und gegen eine Welt von Feinden für sein Leben und seinen Lebensraum kämpft (...), weil mit lockeren Sittlichkeitsbegriffen die Gefahr einer inneren Krankheit Hand in Hand gehen könnte. Dieses Volk müßte daher die Gesetze zur Wahrung von Moral und Sitte an und für sich strenger auslegen.“<sup>77</sup>*

Mit dem Verweis auf das „Volk“ sollte hier an das Zusammengehörigkeitsgefühl appelliert werden. Nach Bleuel war die „*Herrschaft des gesunden Volksempfindens*“, und die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft ein wünschenswerter Aspekt für das totalitäre Regime.<sup>78</sup>

Auch der wiederkehrende Begriff der „Sitte“ war eng mit der „Asozialenpolitik“ und Sexualpolitik gekoppelt. Das Beispiel „sittliche Abstumpfung“ aus einem

---

<sup>74</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 84.

<sup>75</sup> Hans Peter BLEUEL, Das saubere Reich, Bern und München 1972, S. 68.

<sup>76</sup> HERZOG, Die Politisierung der Lust, S. 72.

<sup>77</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, S. 675-681.

<sup>78</sup> Vgl. BLEUEL, Das saubere Reich, S. 245.

Gerichtsverfahren wurde bereits genannt. Im Vernehmungsprotokoll eines Mannes findet sich dessen Aussage, wonach Fotos, welche er weitergab „*grob unsittlich und geeignet waren, die Sittlichkeit gröblich zu verletzen*“<sup>79</sup>. In einem anderen Akt wurde wiederum erwähnt, dass bei der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit „*aus Gründen der Sittlichkeit*“<sup>80</sup> ausgeschlossen wurde.<sup>81</sup>

Eine häufige Formulierung lautete „*sich herumtreiben*“. Diese Phrase hatte damals wie heute unterschiedliche Bedeutungen. Während des Dritten Reiches war der Begriff jedoch hauptsächlich negativ behaftet. In einigen Gerichtsakten wurde diese Phrase verwendet, um das Verhalten von arbeitslosen Männern zu beschreiben. Eine besondere Bedeutung hatte sie im Zusammenhang mit Frauen. Ihnen wurde mit der Bezeichnung „*treibt sich herum*“ oftmals unangepasstes Sexualverhalten, vor allem „*häufig wechselnder Geschlechtsverkehr*“ unterstellt. Damit war Sex mit verschiedenen Partnern gemeint, was jedoch nicht gleichbedeutend ist mit Prostitution im eigentlichen Sinn (sexuelle Handlung gegen Geld oder Sachleistung). Dennoch konnte dieses Verhalten zur Prostitution führen. Nach Wolfgang Ayaß wurde dies vor allem „*asozialen*“ Frauen unterstellt:

*„Frauen, die alleine oder mit verschiedenen Männern ausgingen, standen stets unter dem Verdacht, geheime Prostituierte oder Gelegenheitsprostituierte zu sein. Wechselnde Männerbekanntschaften in Verbindung mit unregelmäßigem Einkommen, womöglich noch Aufenthalt in übel beleumdeten Kneipen, schufen insbesondere in der Kriegszeit eine hochgefährliche Bedrohungssituation für Frauen. Sexuelle Freizügigkeit – im Fürsorgejargon stets als ‚hwG‘ (häufig wechselnder Geschlechtsverkehr) bezeichnet – genügte zur Verhängung von Vorbeugungshaft.“*<sup>82</sup>

Diese Bezeichnung findet sich zum Beispiel auch beim Fall von Katharina A. Im Zuge des Verfahrens wurde über sie vermutet, dass sie sich, nachdem sie sich vom Reichsarbeitsdienst unerlaubt entfernte, in Deutschland umhertrieb. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde ihr dann geheime Prostitution vorgeworfen, wobei sich im Akt keine Zeug/innenaussagen oder ein Geständnis für diese Unterstellung finden. Sie selbst erwähnte, alleine unterwegs gewesen zu sein und Männer in diversen Kaffeehäusern kennengelernt zu haben. Jedoch bestritt sie

---

<sup>79</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 9b.

<sup>80</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 279.

<sup>81</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 5017/39, S. 279.

<sup>82</sup> Vgl. Wolfgang AYAß, *Asoziale im Nationalsozialismus*, Stuttgart 1995, S. 195.

bis zum Ende des Gerichtsverfahrens, jemals mit einem Mann gegen Geld Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

#### 5.4.1. Normales und abnormes Sexualverhalten

In allen bearbeiteten Gerichtsakten fanden sich Beispiele für ein – aus damaliger Sicht – falsches Sexualverhalten. Im Fall von Heinrich K. und Agnes S. wurde ebenfalls ein eindeutiges Menschenbild bzw. ein Verständnis von „normalem“ und „abnormalem“ Sexualverhalten vermittelt. Bei seinen Aussagen gab er an, sie „auf sexueller Grundlage“ geschlagen zu haben, dies „auf *Pervertität ausartete*“ und er nur mehr „auf *sadistischer Grundlage verkehren konnte*“.<sup>83</sup> Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Autor/in und Vernommene/r nicht dieselbe Person waren und man Heinrich K. diesen Wortgebrauch auch in den Mund gelegt haben könnte. Jedoch änderte dies nichts am Bild der „abnormalen“ Sexualität, das vermittelt wurde. In einem Polizeibericht hieß es später: „*Er schlug sie nach Art der Sadisten (...)*“.<sup>84</sup>

Ein anderes Beispiel von Elisabeth K. zeigt ebenfalls, was unter abnormem Sexualverhalten verstanden wurde. Sie wurde von ihrer Nachbarin angezeigt, da diese behauptete, dass sie einen „*ausgesprochen schlechten Lebenswandel*“<sup>85</sup> führte, da sie sich oft mit Männern traf, welche sie im Prater kennenlernte. Mit diesen hatte sie, laut Aussage der Nachbarin, auch Geschlechtsverkehr und es kam zu „*unsittlichen Handlungen*“.<sup>86</sup> Elisabeth K. war nach Aussage ihrer Nachbarin sexuell eher freizügig, was mit „Asozialität“ verbunden wurde. Der ehemalige Lebensgefährte von Elisabeth K. kommentierte ihren Lebenswandel als „*leichtsinniges Leben*“.<sup>87</sup>

Ein weiteres Beispiel für die Ansicht einer „richtigen“ und „falschen“ Sexualität findet sich bei Rosa N. Sie unterhielt der Aktenlage zufolge mit einigen Männern Briefverkehr, in dem es um sexuelle Inhalte ging. Einem Vernehmungprotokoll zufolge hatte sie nicht die Absicht, zu „unzüchtigem“ Briefverkehr einzuladen. „Zucht“ und „Unzucht“ aus der Sicht des Nationalsozialismus hatten dabei folgende Bedeutung:

<sup>83</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 5017/39, S. 20-21.

<sup>84</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 5017/39, S. 43.

<sup>85</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 2.

<sup>86</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 2.

<sup>87</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 5.

*„Zucht‘ ist das der Erhaltung und Förderung der Art gemäße und daher sittliche Verhalten auf geschlechtlichem Gebiet, ‚Unzucht‘ das arterhaltungswidrige und daher unsittliche geschlechtliche Verhalten.“<sup>88</sup>*

In diesem Zusammenhang waren sexuelle Handlungen, die nicht zur Fortpflanzung bestimmt waren, egal ob es hierbei zum Geschlechtsverkehr kam oder nicht, „unzüchtig“. Auch wenn im Fall von Rosa N. kein Geschlechtsverkehr stattfand, stellten die Briefe nach dieser Definition dennoch ein „unsittliches geschlechtliches Verhalten“ dar. Außerdem zeigten sie Rosa N. als dominanten Teil einer sexuellen Beziehung, was der gängigen Sexualmoral widersprach. Zudem wurde sie als „stark sinnlich veranlagt“ beschrieben. Nach Annette F. Timm kann in einer solchen Formulierung ein deutlicher Zusammenhang mit der „Asozialenpolitik“ und -verfolgung erkannt werden. Sie beschrieb die Verknüpfung von „Asozialität“ und Prostitution wie folgt:

*„Within two years of coming to power, then, the Nazis used the authority of law to label prostitution, promiscuity, and interracial sexual activities as ‚asocial‘. ‚Asocial‘ behavior for women (though not for men) might even include becoming to easily sexually aroused or creating a ‚strongly erotic impression‘. These ‚over-sexed‘ women, along with those who infected soldiers with venereal disease, were immediately placed in one or more of three categories: promiscuous individual; prostitute; or sterilization candidate.“<sup>89</sup>*

Rosa N.s Verhalten wurde also als Promiskuität und „Asozialität“ angesehen, man könnte sie sogar als Prostituierte ausgewiesen oder als Sterilisations-Kandidatin etikettiert haben.

#### **5.4.2. Normaler und abnormer Lebenswandel**

In den Akten fanden sich immer wieder Passagen, die dem Idealbild des „richtigen“ Lebenswandels widersprachen. Dies galt für Personen, die keiner geregelten Arbeit nachgingen bzw. einer Arbeit, die keinen hohen Stellenwert in der Gesellschaft hatte. Zum Beispiel war Agnes S. als Tänzerin und Animierdame tätig, Heinrich K. hingegen war erwerbslos. Timm zufolge waren die Gesundheitsämter dazu aufgefordert, die Überwachung von potentiell „gefährlichem Sexualverhalten“ von Frauen auch in dieser Hinsicht zu erweitern:

---

<sup>88</sup> Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Besonderer Teil. Hg. Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP, Hans FRANK, Berlin 1936. zitiert nach: Claudia SCHOPPMANN, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Sexualität, Pfaffenweiler 1991, S. 97.

<sup>89</sup> TIMM, The Ambivalent Outsider, S. 194.

*„These officials included ‚bar women, table women, and waitresses‘ in their surveillance efforts, and they interpreted the Ministry of the Interior directive to mean that, women were also to be monitored when hwG or wG is impossible to determine.“<sup>90</sup>*

Die Abkürzungen „hwG“ oder „wG“ standen in den Akten für „häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“ bzw. „wechselnder Geschlechtsverkehr“ und wurden zumeist für Frauen mit verschiedenen bzw. wechselnden Sexualpartnern verwendet. Einige der in den Gerichtsakten vorkommenden Frauen arbeiteten als Animierdamen, Tänzerinnen oder in ähnlichen Berufen. Ihre Tätigkeit hatte nicht nur einen geringen sozialen Stellenwert, sie liefen auch Gefahr, wegen unangepassten Sexualverhaltens verdächtigt zu werden. In einem Vernehmungsprotokoll von Rosa N. wurde etwa angemerkt, sie sei bereits seit sieben Jahren keiner geregelten Beschäftigung nachgegangen und außer Modellstehen nur im Haushalt tätig gewesen.<sup>91</sup> Dieser Umstand trug auch zu der Unterstellung bei, sie würde auch Nacktaufnahmen von sich machen lassen. Über Rosa N.s Lebenswandel berichtete ihr Bruder nähere Details: Laut seinen Ausführungen kam sie oft erst in den Morgenstunden nach Hause, er wusste jedoch nicht, in welcher Begleitung sie unterwegs war.<sup>92</sup> In einem anderen Akt wurde ebenfalls auf den Lebenswandel einer jungen Frauen eingegangen. Unter anderem in einem Schlussbericht wurde festgehalten, dass Kamilla E. erwerbslos und „nur“ sieben Monate einer „geregelten Beschäftigung“ nachgegangen war. Bei Friedericke R. wurde in den Personendaten notiert, sie verfügte über kein Einkommen, in einem späteren Vernehmungsprotokoll ist zu lesen, sie wäre keinem Beruf nachgegangen und ihr Freund hätte sie finanziert. Über Josefine A. wurde geschrieben, dass sie bis zu dem Zeitpunkt der Anklage kein eigenes Einkommen erzielte und bereits in der Vergangenheit eine Haftstrafe wegen „Vagabundage“ verbüßt hatte. Die Verurteilung wegen „Vagabundage“ lässt sich ebenfalls mit der „Asozialenpolitik“ des Nationalsozialismus in Verbindung bringen. Elfriede F. arbeitete beispielsweise als Vorführdame, Marie T. als Revuetänzerin. Elisabeth B. erwähnte bei ihrer Vernehmung, sie sei eine durchaus normal veranlagte Frau (was eine Anspielung auf die sexuellen Handlungen mit Kamilla E. sein könnte) und sie gab zu, *„in gewisser Weise einen*

---

<sup>90</sup> TIMM, *The Ambivalent Outsider*, S. 200.

<sup>91</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 5017/39, S. 11.

<sup>92</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 5017/39, S. 51-54.

*unsittlichen Lebenswandel geführt zu haben*“.<sup>93</sup> Mit dieser Wortwahl sollte vermutlich der Umstand umschrieben werden, dass Elisabeth B. angeblich der Prostitution nachging.

Über eine Vernehmung von Katharina A. wurde berichtet, sie wäre *„keineswegs befangen“* gewesen, sondern trat sehr sicher und unschuldig auf. Außerdem *„versuchte sie sich wichtig zu tun“*.<sup>94</sup> Dieses Verhalten wurde als „Verlogenheit“ interpretiert und Katharina A.s Aussagen wurde kein Glauben geschenkt. Allerdings könnte diese Beschreibung auch zu einer selbstsicheren jungen Frau passen, die sich nicht der Norm entsprechend verhielt, was zu ihrem Nachteil ausgelegt wurde.

Auch der Lebenswandel einiger Männer wurde in den Gerichtsverfahren thematisiert. Auch sie konnten einen „unsittlichen Lebenswandel“ führen. Über Wilhelm Z. wurde festgehalten, er sei keiner Beschäftigung nachgegangen, immer erst in der Nacht nach Hause gekommen und hätte dann oftmals bis mittags geschlafen. Diese Aussagen reichten für die Polizei anscheinend aus, um im selben Schriftstück zu notieren: *„Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß dieser (...) durch Zuhältereien seinen Lebensunterhalt fristet.“*<sup>95</sup> Wilhelm Z. wurde in einem späteren Schreiben als „arbeitsscheu“ bezeichnet, was ebenfalls mit der „Asozialenpolitik“ assoziiert war.

### **5.4.3. Bild der Frau**

In den Gerichtsakten kam auch zutage, welches Verhalten von Frauen dem nationalsozialistischen Rollenbild der „arischen“ Frau widersprach. Dies kann an mehreren Beispielen aufgezeigt werden. Rosa N.s Briefe mit sexuellem Inhalt stellten sie als dominanten Teil einer sexuellen Beziehung dar. Damit widersprach sie der Geschlechterhierarchie der NS-Ideologie, in der sich Frauen unterordnen und dem Mann die Führung überlassen sollten. Dies traf nun nicht nur auf die sexuelle Interaktion zu, sondern auf das gesamte Zusammenleben von Mann und Frau in der „Volksgemeinschaft“.<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 227.

<sup>94</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, S. 3.

<sup>95</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1711/44, S. 7.

<sup>96</sup> Vgl. SÜß, SÜß, „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg; S. 81.

Die Nationalsozialisten übernahmen dabei das Modell der polaren Geschlechterrollen und definierten es für die Ideologien der „Volksgemeinschaft“ um. Hitler betonte bereits 1934 in einer Rede zur NS-Frauenschaft, es wäre Männern vorbehalten, in der Welt zu agieren und Entschlüsse zu treffen. Frauen bliebe es überlassen, sich um die Ehemänner, Kinder und das Heim zu kümmern. Hitler stellte diese Ansichten allerdings als Vorteil für die Frauen dar, da diese sich nun „endlich wieder“ zu ihrer Weiblichkeit bekennen dürften. Sie sollten ihre Erfüllung in der Mutterrolle finden.<sup>97</sup> Hitler beschränkte mit dieser Ansicht den Wirkungsbereich von Frauen auf Heim und Herd, während der Mann in Staat und Gesellschaft agieren sollte.<sup>98</sup> Bleuel beschrieb die Aufgaben der Frauen im Dritten Reich wie folgt: *„Mit wohlklingenden Begriffen wie Ehrfurcht, Hingabe oder Versenken wurde vornehm formuliert, was von der Frau erwartet wurde: Gehorsam.“*<sup>99</sup> Das nationalsozialistische Regime sprach Frauen das eigenständige Denken und Handeln in Staatsangelegenheiten ab. Sie sollten ihren Körper in den „Dienst des Tausendjährigen Reiches“ stellen und zum Bevölkerungswachstum und zur „Wiederbelebung der germanischen Rasse“ beitragen. Rita Thalmann bezeichnet die Aufgabe treffend als „Mutterdienst“.<sup>100</sup>

Nach Hitler sollten die Aufgaben der Frauen folgende sein: Geduld, Hingabe und das Gebären und Erziehen von Kindern. Nach der NS-Ideologie sollten sie nicht rauchen, nicht alleine ausgehen, nicht trinken und sich nicht schminken. Göbbels meinte, die Frau sollte sich auf das „schön sein“ und Kinder kriegen beschränken.<sup>101</sup> Annette F. Timm erklärte, dass die Behörden dazu angehalten wurden, auf auffälliges Verhalten und Verdacht auf eine Geschlechtskrankheit (besonders bei Frauen, welche Bars oder ähnliche Lokalitäten besuchten mit dem Ziel *„of stimulating, entertaining, etc. (so-called table or entertainment women, dancers, etc.)“*<sup>102</sup>) zu achten. Nun wurden auch Frauen verdächtigt, der Prostitution nachzugehen bzw. geschlechtskrank zu sein, welche keine sexuellen Dienstleistungen verkauften oder Zeichen für eine Geschlechtskrankheit aufwiesen. Das Dritte Reich begann also, jede öffentliche Zurschaustellung von

---

<sup>97</sup> Vgl. Sibylle STEINBACHER, Frauen im Führerstaat, In: Dietmar SÜß, Winfried Süß (Hg.), Das „Dritte“ Reich. Eine Einführung, München 2008, S. 104-105.

<sup>98</sup> Vgl. BLEUEL, Das saubere Reich, S. 67.

<sup>99</sup> BLEUEL, Das saubere Reich, S. 69.

<sup>100</sup> Vgl. Rita THALMANN, Frausein im Dritten Reich, München, Wien 1984, S. 113.

<sup>101</sup> Vgl. BLEUEL, Das saubere Reich, S. 69-93 und THALMANN, Frausein im Dritten Reich, S. 115.

<sup>102</sup> TIMM, The Ambivalent Outsider, S. 202.

weiblicher Sexualität als „asoziales“ bzw. gesundheitsgefährdendes Verhalten zu behandeln.<sup>103</sup> Die meisten angeklagten Frauen in den hier untersuchten Gerichtsakten widersprachen diesem Bild in unterschiedlichster Weise. Einige wurden in Tanzlokalen aufgegriffen, einigen wurde Alkoholkonsum vorgeworfen, Katharina A. wurde ihr selbstsicheres Auftreten zum Verhängnis. Kaum eine entsprach jedenfalls dem unterwürfigen Idealbild.

Viele Regime-Anhänger sahen weibliche Lust und nicht zur Fortpflanzung gerichtetes weibliches Begehren als eine „Entartung des Geschlechtstriebes“ an und waren der Überzeugung, dass dieses zur Zerstörung von Familien und Ehen führen würde. Dennoch bestanden zwei vollkommen verschiedene Frauenbilder: Auf der einen Seite die sexuell aktive, „dämonische“ Frau und auf der anderen Seite das ihr widersprechende NS-Ideal der reinen, entsexualisierten Mutter.<sup>104</sup> In diesem Zusammenhang kann wiederum auf den Fall von Elisabeth K. verwiesen werden. Sie war einerseits Mutter, andererseits lebte sie ihre Sexualität aus, indem sie (angeblich) verschiedene Männer mit nach Hause nahm und mit ihnen Geschlechtsverkehr hatte. Aus Sichtweise der Nationalsozialisten besudelten Prostituierte das Idealbild von Mutterschaft, Ehe und Familie. Wenn eine Frau als prostitutionsverdächtig galt und gleichzeitig Kinder hatte, konnte sie nicht ihre Rolle als Mutter erfüllen.<sup>105</sup> Nikolaus Benke und Elisabeth Holzleithner formulieren diese Haltung wie folgt: „ (...) *traditionell dichotome Sichtweise auf Frauen, die nur zwei Orte besetzen können: jenen der Jungfrau/Mutter und jenen der Hure.*“<sup>106</sup>

Besonders präzise formulierte auch Annette F. Timm diese Zwiespältigkeit in Bezug auf weibliche Sexualität:

*„There thus emerged a contrast between acceptable and unacceptable sexual behavior for women - a contrast that contained an ambiguous and contradictory image of female sexuality, but that in some sense also gave all women a similar role in Nazi society. True mothers of the Volk and members of the ‚national community‘, so Nazi propaganda taught, contained their sexual expression entirely within the private realm. Their function was to act as educator and spiritual*

---

<sup>103</sup> Vgl. TIMM, *The Ambivalent Outsider*, S. 202.

<sup>104</sup> Vgl. EDER, *Kultur der Begierde*, S. 199-205.

<sup>105</sup> Vgl. Victoria HARRIS, *Selling Sex in the Reich. Prostitutes in German Society, 1914-1945*, New York 2010, S. 124.

<sup>106</sup> Nikolaus BENKE, Elisabeth HOLZLEITHNER, *Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht*, in: *L’Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, 1998, S. 77.

*guide to their families – to produce, in other words, new citizens and soldiers. The prostitute represented both a contrast and a mirror. She was defined as having abnormal sexual instincts which demanded her exclusion from the society at large. But like ‚respectable women‘, prostitutes were also prevented from expressing sexuality in public; they were confined to brothels. And like ‚respectable‘ women, their sexual services were also subjected to the demands of the state. Female sexuality was functionalized to serve increasing tendency to segregate, marginalize, and incarcerate prostitution (and lesser perpetrators of promiscuity) coincided with the escalation of Nazi repression and persecution in the war years.<sup>107</sup>*

Auch in den Gerichtsakten wurden Mädchen, die nicht dem Idealbild des „schlichten deutschen Mädels“ entsprachen und Frauen, die nicht die Rolle der Ehefrau und „deutschen Mutter“ erfüllten, zusehends zu den „liederlichen“, „unsittlichen“ und „sexuell verwahrlosten“ Frauen gezählt. Ein solches Sexual- und Sozialverhalten – besonders von Frauen – wurde demnach während des Nationalsozialismus ein Verfolgungsgrund.<sup>108</sup>

---

<sup>107</sup> Timm, *The Ambivalent Outsider*, S. 200-201.

<sup>108</sup> Vgl. ZÜRN, *A. ist Prostituiertentyp*, S. 149.

## 6. Interpretation

In diesem Kapitel wird der in den Gerichtsakten sichtbare Diskurs mithilfe von Sekundärliteratur im historischen Kontext interpretiert. Ferner werden in diesem Kapitel die Fragestellungen wieder aufgenommen und die Thesen reflektiert.

### 6.1. Fortpflanzung und Sexualität

In der Sexualpolitik des Nationalsozialismus wurde ein Abweichen von der sexuellen Norm als „asoziales“ Verhalten angesehen. Im Diskursstrang der Sexualität kamen deshalb weitere Diskursstränge wie insbesondere der des Antisemitismus und des Rassismus, aber auch „richtiger“ Fortpflanzung zum Vorschein. Das NS-Regime bestimmte, wer sich fortpflanzen durfte und wer nicht.<sup>109</sup> Franz X. Eder schreibt zu dieser Thematik:

*„Auch Geburtenkontrolle und Abtreibungsregulierung gehörten zu ihrer pro- und antinatalistischen Politik und wurden seit dem Beginn der NS-Herrschaft mittels Gesetzen und exekutiver Maßnahmen intensiv betrieben. Die Nationalsozialisten setzten dabei mit ihren Mitteln eine Politik fort, deren Wurzeln bis ins 19. Jahrhundert zurückreichten und die insgesamt auf eine quantitative und qualitative Regulierung der Fortpflanzung zielte.“<sup>110</sup>*

Neben Mutterkult, der Förderung der Geburten und des Pronatalismus, existierten auch gegensätzliche Bestrebungen. Fortpflanzung war in der NS-Zeit untrennbar mit rassistischen Ideologien verbunden. Ziel des Regimes war nicht eine Geburtenförderung um jeden Preis. Stattdessen förderte der Staat für die „Volksgemeinschaft“ wertvolle Geburten durch die Propagierung von Mutterschaft, Ehestandsdarlehen, Steuerfreibeträge und Kinderbeihilfen. Von diesen Angeboten ausgeschlossen waren Sterilisierte, Juden/Jüdinnen oder anderweitig „Minderwertige“.<sup>111</sup> Der sogenannte „Mutterkult“ umfasste beispielsweise hauswirtschaftliche und kinderbetreuungsbezogene Fächer in Schulen, den anfänglichen Zwang für Frauen, nach der Eheschließung ihre Arbeitsplätze aufzugeben oder das Angebot von Ehestandsdarlehen. Bei letzteren reduzierte sich der zurückzuzahlende Betrag pro geborenes Kind um je ein Viertel. Ein weiteres Beispiel für den Mutterkult stellte das Mutterkreuz dar, welches ab 1939 Frauen verliehen wurde, wenn sie mehr als vier „arische und erbgesunde“

<sup>109</sup> Vgl. HERZOG, Die Politisierung der Lust, S. 15.

<sup>110</sup> EDER, Kultur der Begierde, S. 196.

<sup>111</sup> Vgl. BOCK, Der Nationalsozialismus und die Frauen, S. 196-197.

Kinder bekommen hatten.<sup>112</sup> Vier Kinder waren nach Ansicht des NS-Regimes die Mindestzahl an Nachwuchs in der „arischen“ Familie. Familie und Fortpflanzung wurden zu einer „obersten Pflicht an der Gemeinschaft“ gemacht.<sup>113</sup>

Gisela Bock spricht hingegen von einem Väter- bzw. Männerkult und argumentiert diese Einschätzung, wie folgt:

*„Die nationalsozialistischen Familiensubventionen waren nicht für Mütter bestimmt, sondern für Väter; unverheiratete Mütter erhielten sie nur dann, wenn der Vater den Behörden bekannt war. Reformen zum Zweck des Pronatalismus verbesserten nicht die Stellung von Frauen, sondern diejenige von Männern. (...) Vaterschaft, nicht Mutterschaft, wurde als ‚Natur‘ glorifiziert – eine ‚Natur‘, die nicht, wie im Fall von Müttern, finanzielle Unterstützung ausschloß, sondern einschloß. Zeugen und Vaterschaft waren wertvoller als Gebären und Mutterschaft.“<sup>114</sup>*

Im Gegensatz zu pronatalistischen Maßnahmen stand der Antinatalismus. Diesen sieht Gisela Bock als Vorstufe zum späteren Massenmord an. Die antinatalistische Politik zeigt sich vor allem bei den Sterilisierungen von Roma und Sinti, Juden/Jüdinnen und auch „moralisch Schwachsinnigen“. Im Zuge der Sterilisationspolitik kam es immer häufiger bei jungen Frauen zu „Trotzschwangerschaften“. Unter diesem Begriff wurden Schwangerschaften verstanden, die junge Sterilisationskandidatinnen in der Absicht anstrebten, einem derartigen Eingriff zu entgehen. Dies führte schließlich zu einer Ausdehnung des Zeitraums für eine Abtreibung aus eugenischen Gründen bis zum sechsten Schwangerschaftsmonat. Im Zuge dieser Abtreibungen sterilisierten die Ärzte die betroffenen Frauen zwangsweise. Hier lässt sich erkennen, dass der nationalsozialistische Rassismus nicht nur die Diskriminierung von „fremden Rassen“ bedeutete, sondern auch die Diskriminierung von Menschen im „eigenen Volk“, die als minderwertig betrachtet wurden.<sup>115</sup> Bock zufolge wurde keine einzige nach 1933 erfolgte Sterilisation aufgrund des freien Willens der/des Betroffenen durchgeführt. Alle Amtsärzte/Amtsärztinnen, jede/r Leiter/in von Psychiatrien oder Fürsorgeanstalten sowie jede in einem Heilberuf tätige Person hatten die Pflicht

---

<sup>112</sup> Vgl. STEINBACHER, Frauen im „Führerstaat“, S. 109.

<sup>113</sup> Vgl. BLEUEL, Das saubere Reich, S. 177.

<sup>114</sup> Gisela BOCK, Frauen und Geschlechterbeziehungen in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Theresa WOBBE (Hg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt/Main 1992, S. 118-119.

<sup>115</sup> Vgl. Gisela BOCK, Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen, in: Françoise THÉBAUD (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1995, S. 176-177.

Kandidat/innen für eine Sterilisation anzuzeigen.<sup>116</sup> Die Vorgangsweise war, wie folgt: Zunächst führte die Polizei die betroffene Person beim Amtsarzt/bei der Amtsärztin vor, welche/r den Antrag auf eine Sterilisation gestellt hatte. Es kam zu einer zwangsweisen Untersuchung von Kandidat/innen, außerdem fahndete die Polizei nach geflohenen Personen, die für eine Sterilisation vorgeschlagen wurden. Die Betroffenen wurden schließlich durch die Polizei in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen, vor allem bei den Fällen, bei denen eine Erbkrankheit festgestellt und eine Flucht oder Geschlechtsverkehr verhindert werden sollten. Bei den meisten Betroffenen diagnostizierten die Ärzte/Ärztinnen „Schwachsinn“, Schizophrenie, Epilepsie, eine manisch-depressive Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigungen wie Blindheit, Taubheit oder Alkoholismus. Zwei Drittel aller sterilisierten Personen galten als „schwachsinnig“.<sup>117</sup> Dieser Eingriff wurde als sicherste und leichteste Möglichkeit empfunden, „minderwertigen Nachwuchs“ zu verhindern.<sup>118</sup> Neben Sterilisationen sind Czarnowski zufolge außerdem der erschwerte Zugang zu Verhütungsmitteln, das Verbot des selbst gewünschten Schwangerschaftsabbruchs und die nationalsozialistische Ehepolitik charakteristisch für den Antinatalismus.<sup>119</sup>

Antinatalistische Maßnahmen betrafen sowohl Männer als auch Frauen, wenn der Verdacht auf eine erbliche Krankheit bestand oder aber auch, wenn die Person an Alkoholismus litt, der Prostitution nachging oder ihr Kriminalität vorgeworfen wurde.<sup>120</sup> In einer Rede zur „Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ (von Reichsinnenminister Wilhelm Frick von 1933) wurde die Meinung vertreten, „schwachsinnige und minderwertige Personen“ pflanzten sich überdurchschnittlich oft fort und dieser Entwicklung sollte Einhalt geboten werden. Um die Anzahl „erbgesunder“ Nachkommen zu erhöhen, bestimmte er eine Verringerung der Ausgaben für „Asoziale, Minderwertige und hoffnungslos Erbkrankte“<sup>121</sup>. Darüber hinaus erklärte er, dass „die Fortpflanzung der schwer erblich belaste-

---

<sup>116</sup> Vgl. BOCK, Frauen und Geschlechterbeziehungen, S. 103.

<sup>117</sup> Vgl. BOCK, Frauen und Geschlechterbeziehungen, S. 104-105.

<sup>118</sup> Vgl. Czarnowski, Das kontrollierte Paar, S. 63.

<sup>119</sup> Vgl. Czarnowski, Das kontrollierte Paar, S. 15.

<sup>120</sup> Vgl. STEINBACHER, Frauen im „Führerstaat“, S.110.

<sup>121</sup> Wilhelm FRICK, Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Ansprache auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. Juni 1933, Berlin 1933, zitiert nach: BOCK, Frauen und Geschlechterbeziehungen, S. 102.

ten Personen“<sup>122</sup> verhindert werden müsse. In den bearbeiteten Gerichtsakten fanden sich keine medizinischen Unterlagen zu den angeklagten Frauen aus denen nachvollzogen werden kann, ob es zu einer Zwangssterilisation kam. Claudia Spring zufolge wurden jedoch in Österreich zur Zeit der NS-Herrschaft etwa 6.000 Personen zwangsweise sterilisiert, in den gesamten besetzten Gebieten und NS-Deutschland waren es zwischen 1934 und 1945 insgesamt über 400.000 Menschen.<sup>123</sup>

Ein weiterer Aspekt der Sexualpolitik betraf den Rassismus. „Rassenschande“ galt ab 1935 mit dem Erlass des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ als Verfolgungsgrund. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden Ehen zwischen „Deutschen“ und Juden/Jüdinnen, Roma/Sinti und Menschen mit afrikanischer Abstammung verboten und bestraft. Zuerst versprach das NS-Regime, nur Männer zu bestrafen, um Frauen als Zeuginnen zu gewinnen. Trotz der Zusicherung von Straffreiheit verhaftete die Polizei schließlich auch sie mit dem Hinweis auf ein Sexualverhalten, welches der NS-Ideologie widersprach. Davon waren nicht nur Prostituierte betroffen, sondern auch Frauen, welche mit Männern, denen die deutsche Staatsbürgerschaft mit diesem Gesetz aberkannt wurde, sexuelle Beziehungen führten. Dies fiel unter den „verbotenen Umgang“.<sup>124</sup>

Dieser Umstand spiegelt sich auch in den untersuchten Akten wider, da sich in einigen Personenbögen ein Vermerk findet, wer „arischer“ oder jüdischer Abstammung war. Für Rosa N. war auf einem Personenbogen „Jüdin“ vermerkt. Einem Vernehmungsprotokoll ist außerdem die Angabe zu entnehmen, sie hätte seit 1938 keinen Umgang mit „deutschblütigen Männern“ gepflegt.<sup>125</sup> Auch Frauen, welche anderer Vergehen beschuldigt wurden (wie „Rassenschande“), wurden in die Verfolgung von Prostitution miteinbezogen. Dies kam im Gerichtsakt 164/41 vor, wo es um „Rassenschande“ ging. Einige der Frauen, die während dieses Verfahrens vor Gericht standen, wurden als „Jüdinnen“ etikettiert und hatten mit „arischen“ Männern Geschlechtsverkehr. Dennoch wurden

---

<sup>122</sup> Wilhelm FRICK, Bevölkerungs- und Rassenpolitik. zitiert nach: BOCK, Frauen und Geschlechterbeziehungen; S. 102.

<sup>123</sup> Vgl. Claudia SPRING, Diffamiert – Zwangssterilisiert – Ignoriert, S. 205.

<sup>124</sup> Vgl. Christa PAUL, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994, S. 14.

<sup>125</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 13-19.

sie während des Gerichtsverfahrens wegen „Geheimprostitution“ verfolgt und mehrmals als Prostituierte oder Geheimprostituierte bezeichnet. Das Wort „Rassenschande“ findet sich in diesem Zusammenhang nur in der Anklageschrift. Sie war folgendermaßen definiert:

*„Er umfasst den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle anderen geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes zumindest des eigenen Teils zu dienen.“<sup>126</sup>*

Im Zuge des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ übten staatliche Institutionen Druck auf „Rassenmischehen“ aus, um Scheidungen zu bewirken. Ab 1935 nahm die Anzahl der Prozesse wegen Geschlechtsverkehr zwischen Juden/Jüdinnen und Nicht-Juden/Jüdinnen zu.<sup>127</sup>

Ein anderer Aspekt war der Umgang mit Abbildungen von nackten Menschen. Während der NS-Zeit zogen das Aufnehmen und Verbreiten von „unzüchtigen Lichtbildern“ und das Modellstehen für diese eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. In diesem Sinne wurden auch die Männer und Frauen aus Akt 164/41 angeklagt, genau genommen nach § 516 *„Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit“<sup>128</sup>*. Es bestand einerseits der Verdacht, dass die Männer, welche die Fotografien anfertigten, diese auch zum Verkauf anboten, andererseits machten sich die angeklagten Frauen strafbar, indem sie Modell standen. Auch bei Rosa N.s Anklage hatte man Nacktaufnahmen von ihr und auch andere „unzüchtige“ Bilder und Briefe mit sexuellem Inhalt gefunden. Man unterstellte ihr, mit diesen Bildern Handel zu treiben, was ihr allerdings nicht nachgewiesen werden konnte. Laut dem Paragraphen 516 StG. war es außerdem strafbar, durch *„bildliche Darstellung oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art“<sup>129</sup>* zu verletzen. In die-

---

<sup>126</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 72 (1938-1939), S 375 f., zitiert nach: Hans ROBINSOHN, Justiz als politische Verfolgung: die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977, S. 34.

<sup>127</sup> Vgl. ROBINSOHN, Justiz als politische Verfolgung, S. 34.

<sup>128</sup> Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=672&size=45>, letzter Zugriff am 22.04.2016, um 12:19.

<sup>129</sup> Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=672&size=45>, letzter Zugriff am 22.04.2016, um 12:19.

sen beiden Gerichtsakten wurde der Paragraf dahingehend ausgelegt, dass Aktaufnahmen, erotische oder pornografische Fotografien öffentliches Ärgernis erregten. Um eine Straftat darzustellen, musste der Handel mit derartigen Bildern nachgewiesen werden, was in diesen Fällen seitens der Behörde auch versucht wurde. Der alleinige Besitz dieser Bilder war somit strafrechtlich nicht relevant.

Hier zeigte sich die Ambivalenz des NS-Staates hinsichtlich Nacktbilder: Einerseits betrachtete man Nacktfotografien als „unzüchtig“, andererseits propagierte man Schönheits- und Körperideale, indem in Zeitschriften „ (...) *durch Gymnastik und Sport ‚gestählte‘, aber desexualisierte – man könnte sagen, sexualhygienisch ‚gesäuberte‘ Körper*“<sup>130</sup> abgedruckt waren. Franz X. Eder schreibt dazu:

*„The fascists’ cult of the body made nudity socially acceptable, transporting it into racist, nationalist, and aesthetic concepts. Bodies steeled by gymnastics and sports symbolized strength, discipline, and the eagerness to procreate, and at the same time allowed for the publication of nude pictures without them being stigmatized as pornography. As a consequence, an inadvertent mass reproduction of nude photos took place decades prior to the sexual revolution.“*<sup>131</sup>

Das Rassenpolitische Amt trieb diese Haltung gegenüber Nacktfotografien auf die Spitze, indem es einen Kalender mit Aktbildern veröffentlichte. Doch nicht alle teilten diese „Offenheit“, denn katholische Priester verurteilten das Rassenpolitische Amt für diese Veröffentlichung scharf und bezeichneten den Kalender als „schweinig“ und „unanständig“.<sup>132</sup>

Darüber hinaus erließ das NS-Regime neue Vorschriften, die sich gegen Sodomasochismus, Sexspielzeug und ähnliche Gerätschaften richteten.<sup>133</sup> Auch solche kamen in einigen Gerichtsakten vor. In einigen Zeugenaussagen wurde darüber berichtet, die Frauen hätten während der Aufnahmen bzw. während der gleichgeschlechtlichen Handlungen einen Godemiché verwendet. Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde darüber diskutiert, ob sich die Personen, welche den künstlichen Penis anfertigten, schuldig gemacht hätten. Sie hätten nach eigener Aussage allerdings nicht davon gewusst, dass dieser Gegenstand von

---

<sup>130</sup> EDER, Kultur der Begierde, S. 206.

<sup>131</sup> EDER, Sex, Popular Beliefs, and Culture, S. 160.

<sup>132</sup> Vgl. HERZOG, Hubris and Hypocrisy, S. 14.

<sup>133</sup> Vgl. ROOS, Backlash against Prostitutes’ Rights, S. 88.

Frauen verwendet werden konnte, um Personen desselben Geschlechts sexuell zu befriedigen.<sup>134</sup> Im Gerichtsakt zu Heinrich K. wurde darauf hingewiesen, dass in seiner Wohnung diverse *„pornografische Fotografien und Bilder, sowie Riemen, Bänder, 2 Peitschen und dgl. die zu sadistischen Zwecken verwendet worden sein dürften“*<sup>135</sup> aufbewahrt wurden. Dinge, die heute in jedem Erotikgeschäft erhältlich sind, waren damals eine deutliche Abweichung von der sexuellen Norm und somit für die Ermittler im Hinblick auf die „Asozialenpolitik“ interessant. Erwähnenswert ist die Aufmerksamkeit, welche die Polizei diesen Gegenständen augenscheinlich schenkte, auch wenn diese irrelevant hinsichtlich der Anklage wegen Zuhälterei waren. Das Sexualleben von Agnes S. und Heinrich K. wurde genauestens durchleuchtet, da er in einem Vernehmungsprotokoll zugab, seine Partnerin vor oder während des Geschlechtsverkehrs oftmals *„geschlagen oder anderweitig gezüchtigt“*<sup>136</sup> zu haben. Was gegenwärtig in belletristischen Romanen großen Absatz findet, war zu jener Zeit eine Abweichung, allerdings ist auch hier die Erheblichkeit für die Anklage infrage zu stellen. Es ist anzunehmen, dass beim Verhör gezielt Fragen in diese Richtung gestellt wurden. Ob es sich hierbei um Voyeurismus handelte oder ob die Polizei bzw. Gerichtsangehörige die Anordnung hatten, bei „unzüchtigen“ oder „unsittlichen“ Vergehen derart detailliert nachzufragen, muss unbeantwortet bleiben. Ein möglicher Grund für die derart genaue Befragung in diesem Fall könnte an den Schlägen liegen, von denen Agnes S. angab, diese seien nicht im Einvernehmen geschehen. In diesem Fall fanden sich noch weitere Beispiele für abweichende Sexualtaten. Heinrich K. erwähnte unter anderem explizit, eine dritte Person wäre beim Geschlechtsverkehr nie anwesend gewesen (auch hier liegt die Vermutung nahe, dass gezielt danach gefragt wurde). Er gab weiter zu, pornografische Bilder und Bücher „sehr gern“ anzusehen bzw. zu lesen oder seine Partnerin beim Geschlechtsverkehr zu fesseln, was er im Vernehmungsprotokoll als „Perversität“ bezeichnete. Ob er diese Wortwahl nun selbst traf oder die niederschreibende Person, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Dieser Umstand ändert jedoch nichts an den Ansichten, welche dabei vermittelt wurden. In einem Vernehmungsprotokoll von Heinrich K. befindet sich

---

<sup>134</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 164/41, S. 171.

<sup>135</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 5017/39, S. 13.

<sup>136</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 5017/39, S. 20.

ein Vermerk, dass die gefundenen Gegenstände (Peitschen etc.) nicht dem Akt angeschlossen wurden und zu „Lehrzwecken“ der Kripoleitstelle Wien übergeben wurden. Auch hier stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich zu Lehrzwecken geschah oder aus anderen Gründen erfolgte.

Im Fall von Rosa N. ist ebenfalls – wie in allen Akten – ein Abweichen von der sexuellen Norm erkennbar. Rosa N. schrieb mehreren Männern Briefe, die sie als sexuell dominant auswies. Obwohl es hier gar nicht um konkreten Geschlechtsverkehr ging, befragten sie die Vernehmungsleiter/innen dennoch gezielt nach ihrem Sexualleben. Es scheint, als hätten diese Fragen das Ziel, etwas Anormales zu finden. Eine andere mögliche Erklärung für diese spezifischen Fragen findet sich bei Gisela Bock:

*„Die psychiatrischen Diagnosen, vor allem im Fall von ‚Schwachsinn‘ (er wurde durch einen Intelligenztest gemessen), aber auch bei den übrigen Diagnosen, benutzten unterschiedliche Kriterien für die beiden Geschlechter. Diejenigen für Frauen maßen ihre Abweichung von der ‚Normalität‘ an geltenden Normen für das weibliche Geschlecht, diejenigen für Männer legten Normen für das männliche Geschlecht zugrunde. Um weibliche Minderwertigkeit zu bestimmen, wurde regelmäßig das Sexualverhalten erforscht und besonders negativ beurteilt, wenn irregulärer Geschlechtsverkehr vorlag oder vermutet wurde, bei unverheirateten Müttern und vor allem in den Fällen, wo der Kindsvater unbekannt war.“<sup>137</sup>*

Da bei Rosa N. nach eingehenden Untersuchungen seitens der Polizei bzw. des Gutachters keine Hinweise auf Prostitution, eine Geschlechtskrankheit oder „Asozialität“ – die Frage nach dem Alkoholkonsum – gefunden werden konnten, wurden die Aktfotografien gegen sie verwendet und die Behörden unterstellten ihr den Handel mit diesen. Ferner hielt ihr der Gutachter vor, zu geringe „Verlegenheitsreaktionen“ zu zeigen, da sie während der Erstellung des Gutachtens offen über ihre Sexualität sprach. Wie im Diskursstrang „Bild der Frau/Rolle der Frau“ gezeigt wird, war Frauen eher eine passive Rolle zugeordnet, sexuelle Freizügigkeit oder bestimmte sexuelle Neigungen passten nicht dazu.

Das NS-Regime machte sich Sexualität zunutze für seine, wie Dagmar Herzog es nennt, „soziale Manipulation“. Auch die Sexualideologie war untrennbar mit rassistischen Ideen verbunden.<sup>138</sup> Pauschal kann jedoch nicht von einer sexuellen Unterdrückung gesprochen werden. Das Ziel der Nationalsozialisten war es,

---

<sup>137</sup> BOCK, Frauen und Geschlechterbeziehungen, S. 114.

<sup>138</sup> Vgl. HERZOG, Hubris and Hypocrisy, S. 2.

Sexualität zu einem Privileg von gesunden, heterosexuellen „Ariern“ zu machen. Trotz dieser suppressiven Ansichten war außerehelicher Geschlechtsverkehr nicht in jedem Fall verpönt. Im „Bund deutscher Mädel“ hielten die Führerinnen die Mädchen ab 1934 sogar dazu an, vorehelichen Geschlechtsverkehr zu haben.<sup>139</sup> Dieser Schritt scheint widersprüchlich, da ein freizügiges Sexualverhalten von Mädchen und Frauen dazu führen konnte, als „asozial“ bzw. in weiterer Folge als „schwachsinnig“ zu gelten. Promiskuitive Frauen mussten mit Strafen rechnen, sie konnten zur Sterilisation vorgeschlagen, verhaftet und in Konzentrationslager eingewiesen werden. Sexuelle Freizügigkeit von Männern hingegen war nicht von Belang, solange es sich dabei um heterosexuellen Geschlechtsverkehr handelte. Dieser geschlechterbezogene Dualismus war allerdings keine Erfindung des Nationalsozialismus. Sie übernahmen nur die bereits im 19. Jahrhundert vorhandene bürgerliche Auffassung von unterschiedlichen Erwartungen an das Sexualverhalten von Männern und Frauen.<sup>140</sup> Auch bei Dagmar Herzog kann nachgelesen werden, dass zum außerehelichen Sex geradezu aufgefordert wurde. Ein NS-Pädagoge erstellte beispielsweise einen Fünf-Punkte-Plan, mit dem er vorehelichen, heterosexuellen Verkehr fördern wollte. Autor/innen während der NS-Zeit verteidigten allerdings nicht nur vorehelichen Geschlechtsverkehr, sondern auch außerehelichen und innerehelichen. Laut ihnen sollte es auch Leidenschaft innerhalb einer „arischen“ Ehe geben, uneheliche Kinder stellten für die NS-Ideologie kein Problem dar, solange diese „arisch“ waren.<sup>141</sup> Ziel dieser kontroversen Politik war es, die sinkende Geburtenrate anzukurbeln und die Zeugung vieler „gesunder“ Kinder zu fördern. Dies führte auch zu einem Verbot sämtlicher Kontrazeptiva. Des Weiteren fühlten sich viele Eltern nicht wohl in puncto vorehelichen Geschlechtsverkehr und fürchteten, dass ihre minderjährigen Töchter uneheliche Kinder bekommen würden. Darüber hinaus waren nicht alle Ehepaare mit der Akzeptanz von außerehelichem Geschlechtsverkehr und, wie Dagmar Herzog es nennt, ihren Rollen als „*breeders for the Führer*“<sup>142</sup> einverstanden.<sup>143</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das nationalsozialistische Regime der Sexualität einen hohen Stellenwert in seiner Politik beimaß. Der Staat

---

<sup>139</sup> Vgl. HERZOG, *Hubris and Hypocrisy*, S. 4-8.

<sup>140</sup> Vgl. HEINEMAN, *Sexuality and Nazism*, S. 44-50.

<sup>141</sup> Vgl. HERZOG, *Die Politisierung der Lust*, S. 40.

<sup>142</sup> HERZOG, *Hubris and Hypocrisy*, S. 15.

<sup>143</sup> Vgl. HERZOG, *Hubris and Hypocrisy*, S. 5-15.

ließ selbstbestimmtem Geschlechtsverkehr keinen Platz, Sexualität war nicht länger eine Privatsache, sondern eine öffentliche und politische Angelegenheit.<sup>144</sup>

### 6.1.1. Homosexualität

Ein weiterer wichtiger Punkt der Sexualpolitik war der Umgang mit Homosexualität. Das NS-Regime schrieb gleichgeschlechtlichen Handlungen zwischen Frauen keine große Bedeutung zu. Weibliche Begierde richtete sich aus Sicht der Nationalsozialisten ausschließlich auf den Mann und somit wurde lesbischer Liebe nur eine geringe Wichtigkeit beigemessen und als „pseudohomosexuell“ und weniger gefährlich erachtet.<sup>145</sup> Nach Claudia Schoppmann seien manche Nationalsozialisten der Meinung gewesen, dass sich weibliche Homosexualität ausschließlich in Dirnenkreisen fand und deshalb nicht weiter bedrohlich sei. Unter Männern sei Homosexualität viel stärker verbreitet und deshalb gefährlicher für die Gesellschaft.<sup>146</sup> Das deutsche Strafgesetz sah für „Unzucht“ zwischen Männern bis zu zehn Jahren Zuchthausstrafe vor, Frauen blieben unerwähnt.<sup>147</sup>

Im Gebiet des heutigen Österreichs hatte nach 1938 das österreichische Strafgesetzbuch weiterhin Bestand mit Ausnahme von politischen Delikten und der „Rassengesetzgebung“. Paragraf 129 I b sanktionierte in Österreich also auch lesbische Sexualdelikte. Aber auch in Deutschland wurden homosexuelle Frauen verhaftet und in Arbeits- oder Konzentrationslager gebracht, obwohl es keine Bestimmung dazu im Strafgesetzbuch gab. Viele der lesbischen Frauen gerieten im Zuge der „Asozialenpolitik“ ins Visier der Nationalsozialisten.<sup>148</sup> Es gab allerdings Bestrebungen, das deutsche Strafrecht in puncto homosexuelle Frauen an das österreichische Strafgesetzbuch anzupassen. Schoppmann verweist dabei auf den Senatspräsidenten Klee. Dieser war der Überzeugung, die weibliche Homosexualität würde einen „vergiftenden“ Einfluss auf die öffent-

---

<sup>144</sup> Vgl. HERZOG, *Hubris and Hypocrisy*, S. 2-3.

<sup>145</sup> Vgl. EDER, *Sexuelle Kulturen in Deutschland und Österreich. 18.-20. Jahrhundert*, in: Franz X. Eder, Sabine Frühstück (Hg.), *Neue Geschichte der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000*, Wien 2000, S. 56.

<sup>146</sup> Vgl. SCHOPPMANN, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, S. 90-92.

<sup>147</sup> Vgl. EDER, *Kultur der Begierde*, S. 195.

<sup>148</sup> PFLANZELTER, *Homosexuelle und Prostituierte*, S. 80-81.

liche Sexualmoral nehmen und die Strafbarkeit sei deshalb auch auf Frauen auszudehnen.<sup>149</sup> Dagmar Herzog schreibt in diesem Zusammenhang:

*„Lesbische Liebe war – anders als in Österreich während der gesamten NS-Zeit und danach – in Deutschland nicht verboten; allerdings wurden Lesben zunehmend überwacht und gelegentlich wegen ‚asozialen‘ Verhaltens und anderer angeblicher Straftaten in Konzentrationslager inhaftiert.“<sup>150</sup>*

Die beiden Strafgesetzbücher zu Deutschland bzw. zu Österreich wurden dennoch nicht aneinander angeglichen. Die Erweiterung des deutschen Paragraphen 175 auf lesbische Frauen wurde nicht durchgeführt, weil in der NS-Ideologie weibliche Sexualität auf eine passive und untergeordnete Rolle festgelegt war. Da auch eine lesbische Frau Kinder gebären könne, wurde ein wesentliches Motiv der Homosexuellenverfolgung, die Bevölkerungsvermehrung, bei Frauen nicht als relevant angesehen.<sup>151</sup>

Die meisten Frauen in Akt 164/41 wurden wegen § 129 I b (Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts)<sup>152</sup> angeklagt. Für die Straftat war die Befriedigung der eigenen Lust oder der Lust des gleichgeschlechtlichen Partners Voraussetzung. Das Berühren des fremden Geschlechts ohne masturbatorische Absicht war demnach keine Straftat, was die Strafverfolgung erschwerte.<sup>153</sup> In Anbetracht dessen ist klar, warum in den Vernehmungsprotokollen immer wieder danach gefragt wurde bzw. darüber Auskunft gegeben wurde, ob die Frauen bei den gleichgeschlechtlichen Szenen Lust verspürten oder einen Orgasmus erlebt hatten. Beispiele für solche Befragungen lassen sich in den Akten zuhauf finden, einige exemplarische Stellen müssen hier genügen:

*„Weder zwischen einem der Männern (sic) und der Mädchen noch zwischen den Mädchen selbst ist es zu irgend welchen geschlechtlichen Befriedigungsakten gekommen. Ich habe auch keinerlei Wahr-*

---

<sup>149</sup> Vgl. SCHOPPMANN, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, S. 90.

<sup>150</sup> HERZOG, Die Politisierung der Lust, S. 19.

<sup>151</sup> Albert KNOLL, Thomas BRÜSTLE, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreichs in der NS-Zeit, in: Johanna GEHMACHER, Gabriele HAUCH (Hg.), Frauen und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007, S. 126.

<sup>152</sup> Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45>, letzter Zugriff am 22.04.2016, 13:15.

<sup>153</sup> Vgl. Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

*nehmungen gemacht, dass die beiden Mädchen während der Aufnahmen irgendwie sexuell erregt gewesen wären.*<sup>154</sup>

*„(...) bestreite jedoch dies aus einem sexuellen Trieb, bzw. zur Befriedigung eines solchen getan zu haben. Ich erkläre, dass ich dies lediglich aus Geschäftsgründen über Wunsch von Männern tat, die sich daran befriedigten.*<sup>155</sup>

*„Hiermit steht es meines Erachtens nicht im Widerspruch, dass es bei mir im Zuge derartiger Handlungen zum Orgasmus kam, weil dieser mehr oder weniger eine nicht zu verhindernde Folgeerscheinung der zugegebenen Betätigung war.*<sup>156</sup>

*„Nach Angabe der E(...) fand bei diesen gleichgeschlechtlichen Verkehr eine gegenseitige Befriedigung statt.*<sup>157</sup>

*„In allen diesen Fällen habe ich mich an den gleichgeschlechtlichen Handlungen nicht deshalb beteiligt, weil es mir eine sexuelle Befriedigung verschaffte oder weil ich mir etwa eine solche erwartete oder wünschte. Meine Beteiligung hat ihren ausschliesslichen (sic) Grund im Gelderwerb.*<sup>158</sup>

Ein anderes Motiv für die detaillierten Beschreibungen dieser Handlungen könnte jedoch auch voyeuristischer Natur sein.

Um die Situation Homosexueller nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich aufzuzeigen, kann auf das Beispiel eines Mannes, welchen Knoll und Brüstle in ihrem Aufsatz erwähnen, herangezogen werden. Er wurde aufgrund seiner Homosexualität während der NS-Zeit verhaftet. Auch nach dem Einmarsch der US-Truppen blieb er in Haft. Erst 1946 konnte er das Gefängnis verlassen, hatte allerdings keine Aussicht auf Straftilgung oder Wiedergutmachung, da es sich bei Homosexualität um eine Straftat laut österreichischem Strafgesetzbuch handelte. Erst in den 90er Jahren erhielt er eine Entschädigung.<sup>159</sup>

## 6.2. Verfolgung von „Asozialen“

In weiterer Folge wird auf den Umgang mit Prostituierten im Zuge der Verfolgung „Asozialer“ eingegangen und mit den Akten verbunden. Darüber hinaus

---

<sup>154</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 15a.

<sup>155</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 18.

<sup>156</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 19c.

<sup>157</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr. 164/41, Band 1, S. 269.

<sup>158</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 369-369a.

<sup>159</sup> Vgl. KNOLL, BRÜSTLE, Verfolgung von Homosexuellen, S. 132

wird das Vorgehen gegen „Asoziale“ in Deutschland bzw. im Dritten Reich vor und nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges beschrieben. Die verwendete Literatur bezieht sich fast ausschließlich auf den Bereich des heutigen Deutschlands, da kaum Literatur für Österreich zu finden ist.

Der Begriff der „Asozialität“ stammt aus dem 19. Jahrhundert aus dem Bereich der Psychiatrie.<sup>160</sup> Zuerst soll geklärt werden, wer während der NS-Zeit als „asozial“ galt, was das Ziel der „Asozialen“-Verfolgung war und wie diese vor sich ging. Anette F. Timm meinte, dass es mehrere Gruppen von gesellschaftlichen Außenseitern gab:

*„ (...) those who did not conform to the social and racial norms of the national community – into three main categories: ideological enemies; asocials; and biological outsiders (including both racially and genetically ,unfit‘ individuals).“<sup>161</sup>*

Die Grenzen zwischen diesen Kategorien waren fließend und überlappend. So zählten zum Beispiel Prostituierte einerseits zu den „genetically unfit“ aufgrund des Verdachtes auf Geschlechtskrankheiten. Andererseits galten sie ebenso als „Asoziale“. Diese Gruppe war die größte der drei genannten und umfasste aufgrund des Fehlens einer genauen Definition die meisten Personen.<sup>162</sup> Laut Baris Alakus, Katharina Kniefacz und Robert Vorberg zeichnete sich „Asozialität“ durch „Nichteinfügen in die Gemeinschaft und deren Schädigung“<sup>163</sup> aus.

Im Zuge der „Asozialen“-Verfolgung arbeiteten die Polizei, die Justiz und kommunale Einrichtungen wie Gesundheitsämter eng zusammen, und es gab verschiedene Methoden, um gegen „Asoziale“ vorzugehen. Diese reichten von finanziellen Benachteiligungen wie den Ausschluss vom Bezug von Familienförderungen über Eheverbote oder Zwangssterilisationen bis hin zum Euthanasiemord.<sup>164</sup> Die Eheverbote von 1935 richteten sich gegen „volkschädliche Ehen“. Durch das Verbot sollten unerwünschte Geburten im Rahmen der Nürnberger Gesetze verhindert werden. Einerseits wurden Hochzeiten zwischen Juden/Jüdinnen und „Deutschblütigen“ und andererseits eine Eheschließung zwi-

---

<sup>160</sup> Vgl. CZARNOWSKI, Das kontrollierte Paar, S. 49.

<sup>161</sup> TIMM, The Ambivalent Outsider, S. 193.

<sup>162</sup> Vgl. TIMM, The Ambivalent Outsider, S. 193.

<sup>163</sup> Baris ALAKUS et. al., Sex Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, ohne Ort, 2006, S. 72.

<sup>164</sup> Vgl. ALAKUS et. al., Sex-Zwangsarbeit, S. 72.

schen „erbgesunden“ und „erbkranken“ Menschen verboten.<sup>165</sup> Bereits 1936 wurden vor den Olympischen Spielen Razzien durchgeführt. Bei diesen Aktionen sollten vor allem Bettler, Landstreicher, Prostituierte und Homosexuelle aus den Städten verbannt werden, da diese Gruppen als „Asoziale“ galten und die Öffentlichkeit von ihnen „gesäubert“ werden sollte. Ab 1936 war es Aufgabe der Kriminalpolizei neben der „Vernichtung des Verbrechertums“ auch die „Reinhal- tung der deutschen Rasse“ durch Bekämpfung von „Asozialen“ und Kriminellen zu gewährleisten.<sup>166</sup>

Eine wichtige Grundlage für die Verschleppung von als „asozial“ geltenden Menschen in Konzentrationslager war der *„Grundliegende Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“* vom Dezember 1937. Im Zuge dieses Erlasses wurde auch die Vorbeugungshaft erweitert, welche die Polizei bereits seit 1933 gegen „Berufsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher“ einsetzte. Danach konnten Personen ohne richterlichen Beschluss verhaftet und für eine unbestimmte Dauer in Haft genommen werden. Dieser Grunderlass brachte eine Erweiterung der betroffenen Gruppe von Personen. Vor allem betraf dies „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“, des Weiteren Personen, die falsche Angaben über sich selbst machten, aber auch, *„wer ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“*<sup>167</sup>. Als „gemeinschädliches“ oder „asoziales“ Verhalten sah das Reichskriminalpolizeiamt „Vagabundage“, Betteln, Prostitution und auch Alkoholkonsum, Arbeitsverweigerung oder Polygamie bei Frauen an.<sup>168</sup> Es gab allerdings keine näheren Angaben darüber, ab wann ein Verhalten zu den eben genannten Gruppen gehörte. Wolfgang Ayaß schrieb dazu, dass die Vorbeugungshaft in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern vollstreckt wurde und diese Haft so lange dauerte, wie es ihr Zweck erforderte. Eine Vorbeugungshaft konnte unbegrenzt andauern. Auch geschlechtskranke Personen und

---

<sup>165</sup> Vgl. BOCK, Der Nationalsozialismus und die Frauen S. 195.

<sup>166</sup> Vgl. ALAKUS et. al., Sex-Zwangsarbeit, S. 72.

<sup>167</sup> Wolfgang AYAß, Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin: die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6, Berlin 1988, S. 44.

<sup>168</sup> Vgl. Patrick WAGNER, Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums“, in: Wolfgang AYAß et. al. (Hg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988, S. 77.

Prostituierten fielen unter die Sonderbestimmungen dieses Erlasses.<sup>169</sup> Dieser Umstand ist in den Gerichtsakten deutlich zu erkennen, da die meisten Frauen aufgrund der „Asozialenpolitik“ in Haft genommen wurden. Sabine Gleß schrieb zur Thematik der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, dass dieses neue Gesetz die Polizei ermächtigte, verdächtige Personen planmäßig zu überwachen und ihnen darüber hinaus gesetzlich nicht festgelegte Auflagen zu erteilen.<sup>170</sup>

Eine weitere wichtige Etappe für die Verfolgung von „Asozialen“ stellte die Gestapo-Aktion gegen „Arbeitsscheue“ im April 1938 dar. Im Zuge eines Erlasses vom April 1938 wurden nochmals die Gesellschaftsgruppen definiert, welche in „Vorbeugungshaft“ genommen werden sollten. Hierbei handelte es sich um Menschen, die immer wieder kleine Gesetzesüberschreitungen machten oder sich der „nationalsozialistischen Ordnung“ nicht fügen wollten. Als Beispiele wurden unter anderem Bettler, Landstreicher und „Dirnen“ genannt, aber auch Personen mit Geschlechtskrankheiten, die sich den Gesundheitsbehörden entzogen. Außerdem zählten dazu Menschen, die sich *„der Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen“*.<sup>171</sup> Während dieser einmaligen Aktion wurden die genannten Personengruppen verhaftet und in Konzentrationslager eingewiesen. Bemerkenswert jedoch ist, dass im Rahmen der Aktion „Arbeitsscheue Reich“ 1938 ausschließlich Männer verhaftet wurden.<sup>172</sup> Aufgrund der neuen Bestimmungen, wer in Vorbeugehaft genommen werden konnte, wurden bis 1945 jedoch auch mehrere tausend Frauen, die prostitutionsverdächtig oder geschlechtskrank waren, als „asoziale“ Vorbeugehäftlinge in verschiedene Arbeitsanstalten, Heilanstalten aber auch Konzentrationslager eingewiesen.<sup>173</sup>

Laut Wolfgang Ayaß, der in seinem Werk auf Hans Buchheim verwies, diente die Aktion „Arbeitsscheue Reich“ nicht nur der Bekämpfung der „Asozialen“. Sie sollte auch Arbeitskräfte beschaffen, an denen es damals in Deutschland einen erheblichen Mangel gab. Diese Argumentation scheint schlüssiger als die An-

---

<sup>169</sup> Vgl. AYAß, Arbeitsdisziplin, S. 43-47.

<sup>170</sup> Vgl. GLEß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 94-95.

<sup>171</sup> ALAKUS et. al., Sex-Zwangsarbeit, S. 74.

<sup>172</sup> Vgl. AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, S. 184.

<sup>173</sup> Vgl. AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, S. 191.

nahme, „Asoziale“ wären nur zur Beleidigung der politischen Gefangenen in Konzentrationslager gebracht worden.<sup>174</sup>

Die Akten, welche mit der „Asozialen“-Politik in Verbindung gebracht werden bzw. die auf eine „Schädigung der Gemeinschaft“ hinweisen könnten, zeigen, welche Personen verfolgt wurden. Über Heinrich K. konnte man etwa lesen: *„Er ist wie erhoben wurde, schon seit seiner frühesten Jugend arbeitsscheu, (...)“*<sup>175</sup>. Wie genau diese „Arbeitsscheu“ definiert wurde, ist dem Akt nicht zu entnehmen. In anderen Akten deuten ebenfalls die Beschäftigungsverhältnisse darauf hin, warum Personen von den Behörden unter die von den Nationalsozialisten geschaffene Gruppe der „Asozialen“ eingeordnet wurden. Rosa N. berichtete über sich selbst, sie wäre keiner „geregelten Beschäftigung“ nachgegangen, außerdem warf man ihr „schändliches Treiben“ und Vagabundismus vor. Sie wurde einmal in einem Hotel aufgegriffen, wobei unerwähnt blieb, was sie dort tat. Ein anderes Mal nahm sie die Polizei wegen „unflätigen Benehmens“ fest, wobei auch diese Tat im Akt nicht näher definiert wurde. In einigen Zeugenaussagen wurde ihr darüber hinaus unterstellt, „geistig nicht ganz auf der Höhe“ oder „geistig nicht einwandfrei“ zu sein. In einem Gutachten wurden ihr sittliche Abstumpfung, üble Charaktereigenschaften und eine anlagebedingte „stark abnorme Wesensart“ zugeschrieben. Dort wurde ihre Lebensführung außerdem als „asozial“ bezeichnet. An diesem Fall lassen sich die Kriterien des als „asozial“ attribuierten Verhaltens bzw. einer ebensolchen Lebensführung erkennen. Auch wenn man Rosa N. in juristischer Hinsicht nichts vorwerfen konnte, wurde sie dennoch als „asozial“ eingestuft. Sie war nicht an die Gesellschaft angepasst, ihre Lebensführung entsprach nicht der nationalsozialistischen Norm, sie lebte ihre Sexualität offenbar in Briefen mit verschiedenen Männern aus und ging keiner „normalen“ Arbeit nach. Aufgrund ihrer aufgeschlossenen Art über ihre Sexualität zu sprechen, warf man ihr vor, zu wenig verlegen zu sein und in dem Gutachten wurde ihr sogar eine „gesteigerte Triebhaftigkeit“ unterstellt. Auch wenn das Thema Prostitution nicht dezidiert erwähnt wurde, kommt hier die „Asozialen“-Verfolgung und der Umgang mit sexuell und/oder sozial unangepassten Frauen deutlich zum Vorschein.

---

<sup>174</sup> Vgl. AYAß, Arbeitsdisziplin, S. 67.

<sup>175</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 43.

Auch in den Vernehmungsbögen in Akt 164/41 kamen Frauen vor, die keiner „geregelten“ Arbeit nachgingen und kein Einkommen hatten. Josefine A. wurde einmal wegen Vagabundage von der Polizei angehalten und verbüßte deswegen, obwohl sie zu dem Zeitpunkt noch minderjährig war, eine Haftstrafe. Sie wurde auch nach der Volksschädlingsverordnung<sup>176</sup> angezeigt und in Haft genommen, jedoch waren hierfür im Akt keine Gründe oder Taten angeführt. Friederike R. ging keinem Beruf nach und wurde von ihrem Freund „erhalten“. Alle diese Beispiele zeigen, dass Frauen, welche keiner „geregelten“ Arbeit nachgingen, eventuell zusätzlich alleinstehend waren, oder auch Jugendliche, die von zu Hause wegliefen, als „asozial“ angesehen wurden beziehungsweise der Verfolgung durch die Justiz ausgeliefert waren.

Im Fall von Wilhelm Z. und Elisabeth W. wurde nur der Mann als „Asozialer“ bezeichnet. Er ging laut Zeugenaussagen keiner Arbeit nach, kam erst spät abends oder nachts nach Hause und schlief anschließend bis mittags. Aufgrund dieses Verhaltens wurde ihm, wie bereits in einem vorangegangenen Kapitel erwähnt, Zuhälterei vorgeworfen. Ferner verlor er seine Arbeitsstelle, weshalb ihm ein „arbeitsscheues“ Leben vorgeworfen und er unter Polizeiaufsicht gestellt wurde. Auch in diesem Fall drückte sich die „Asozialen“-Politik durch das Betonen der „Arbeitsscheu“ und durch die Polizeiaufsicht deutlich aus.

In Wien wurde im Zuge der Verfolgung eine sogenannte „Asozialenkommission“ gebildet, die ab 1940 über das Schicksal von vermeintlich „asozialen“ Personen entschied. In erster Linie handelte es sich dabei um „Geheimprostituierte“, die dann in ein Konzentrations- oder Arbeitslager eingewiesen wurden. Diese Kommission bestanden aus Vertretern unterschiedlicher Behörden wie unter anderem Kriminalpolizei, Arbeits-, Wohlfahrts- und Gesundheitsämter.<sup>177</sup> Sie entschied, wie die Normabweichung der jeweiligen Person zu behandeln war. Die Einweisung in ein Arbeitslager sollte die Personen wieder zur Raison bringen, wie Fürstler und Malina schrieben. Ziel war es, ihr Verhalten zu korrigieren, um wieder der Norm zu entsprechen. Es gab in Ostösterreich dafür verschiede-

---

<sup>176</sup> Die Volksschädlingsverordnung war ein Gesetz, welches kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges vom nationalsozialistischen Regime erlassen wurde. Es sollte dazu dienen, die „innere Front“ zu verteidigen und es sorgte dafür, dass bereits wegen kleinen Vergehen die Todesstrafe verhängt werden konnte. Quelle: Rechtslexikon, <http://www.lexexakt.de/glossar/volksschaedlingsverordnung.php>, letzter Zugriff am 21.04.2016, 16:07.

<sup>177</sup> Vgl. ALAKUS, Sex-Zwangarbeit, S. 75.

ne Unterbringungsmöglichkeiten: die Arbeitsanstalt bzw. das Arbeitslager für Frauen Klosterneuburg wurde für diesen Zweck ab 1940 genutzt. In den Jahren vor der Umfunktionierung wurden in der „Heilanstalt Klosterneuburg“ geschlechtskranke Frauen behandelt – wie aus den Akten hervorgeht oftmals zwangsweise. Im Arbeitslager „Am Steinhof“ waren ab 1941 „asoziale“ Frauen im Pavillon 23 untergebracht, der durch die Aktion T4<sup>178</sup> zuvor geräumt wurde. Diese beiden Arbeitsanstalten kamen auch in den bearbeiteten Gerichtsakten vor. „Am Steinhof“ waren Frauen interniert, welche für die verschiedensten Vergehen bestraft wurden. So waren unter ihnen „Arbeits scheue“, „Geheimprostituierte“, „Verwahrloste“ und Frauen, welchen „Vagabundage“ vorgeworfen wurde. Ziel war es, auf sie „erzieherisch einzuwirken“ und dadurch eine Änderung der Lebensführung zu erwirken. Eine weitere österreichische Arbeitsanstalt befand sich ab 1944 in Klausen-Leopoldsdorf. Die Haftbedingungen waren denkbar schlecht: Schwere Zwangsarbeit, Demütigungen und lange Haftdauern waren die Regel. Viele der inhaftierten Frauen mussten sich Zwangssterilisierungen unterziehen. Frauen wurden von der Arbeitsanstalt Klosterneuburg auf den „Steinhof“ überwiesen. Auch die Gestapo, die Kriminalpolizei, das Arbeitsamt und das Gesundheitsamt konnten eine solche Einweisung veranlassen. Von der Arbeitsanstalt „Am Steinhof“ sind Daten über die inhaftierten Frauen erhalten. Demnach war beinahe die Hälfte von ihnen zum Zeitpunkt der Einlieferung zwischen 20 und 30 Jahren alt und meist ledig. Der Pavillon 23 „Am Steinhof“ wurde 1945 von der Polizei beschlagnahmt und die Arbeitsanstalt für „asoziale“ Frauen aufgelöst.<sup>179</sup>

Auch Hermann Rafetseder bietet Einblick in einige Fälle, in denen Frauen in die hier genannten Arbeitsanstalten eingewiesen wurden. Nach ihm hatte die „Heilanstalt Klosterneuburg“ für geschlechtskranke Frauen auch nach 1940 Bestand,

---

<sup>178</sup> Unter der Aktion T4 wird die Ermordung von behinderten und psychisch kranken Menschen während des Nationalsozialismus verstanden. Im Zuge dieser Aktion wurden als „Euthanasie“ oder „Gnadentod“ bezeichnete Morde an zahlreichen Menschen verübt. Diese fanden in Vernichtungsanstalten statt, eine dieser Anstalten befand sich in Hartheim, wo unter anderem auch zuvor „Am Steinhof“ untergebrachte Personen ermordet wurden. Quelle: Gedenkstätte Steinhof, <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/08-aktion-t4>, letzter Zugriff am 15.05.2016 um 14:43.

<sup>179</sup> Vgl. Gerhard FÜRSTLER, Peter MALINA, „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, Wien 2004, S. 327-331.

und in der „Heil- und Arbeitsanstalt Klosterneuburg“ konnten etwa 300 Frauen untergebracht werden.<sup>180</sup>

Margit S. wurde wegen „asozialen“ Verhaltens im Jahr 1944 in das Arbeitslager „Am Steinhof“ in Wien untergebracht. Erwähnenswert ist dabei ihre Einstufung als Jüdin, im Akt waren jedoch keine Hinweise darauf zu finden, warum sie als „Asoziale“ galt. Sie hatte Elisabeth K. Tabletten gegeben, welche eine Fehlgeburt auslösen sollten. Margit S. war der Aktenlage zufolge bereits dreimal vorbestraft, im Akt ist jedoch kein Hinweis darauf zu finden, weshalb. Wahrscheinlich galt sie als „asozial“, weil sie bereits einige, kleinere Gesetzesübertretungen begangen hatte und noch dazu jüdischer Abstammung – laut Definition der Nationalsozialisten – war. Weiters wurde sie einige Male wegen des Verdachts auf Geheimprostitution von der Polizei angehalten und im Juni 1944 obdachlos aufgefunden und *„(...) auf Beschluss der Asozialenkommission bei der Gauleitung Wien der NSDAP am 20.7.1944 der Arbeitsanstalt ‚Am Steinhof‘ eingewiesen.“*<sup>181</sup> Es ist dem Akt leider nicht zu entnehmen, warum sie als Geheimprostituierte eingestuft wurde oder wie es zur Obdachlosigkeit kam. Im Zuge des Gerichtsaktes ist allerdings davon die Rede, dass Margit S. die Nachbarin von Elisabeth K. war. In einem Aktenvermerk wurde hier auch die „Asozialenkommission“ erwähnt.

Im Jahr 1942 wurden vom Rassenpolitischen Amt „Asoziale“ und „Gemeinschaftsunfähige“ näher definiert. Demnach galten Personen als „asozial“, welche

*„(...) aufgrund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen“*<sup>182</sup>.

Nach dieser Definition zählten Alkoholiker, Menschen ohne „geordneten Haushalt“, Personen, die ihre Kinder (aus Sicht der Nationalsozialisten) nicht adäquat erzogen, Personen mit „unsittlichem Lebenswandel“ und solche, die ihren Lebensunterhalt mit einem „unsittlichen Gewerbe“ verdienten zu dieser Gruppe.

---

<sup>180</sup> Vgl. Hermann RAFETSEDER, NS-Zwangsarbeits-Schicksale. Erkenntnisse zu Erscheinungsformen der Oppression und zum NS-Lagersystem aus der Arbeit des Österreichischen Versöhnungsfonds, Linz 2007, S. 535.

<sup>181</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 1787/44, S. 8.

<sup>182</sup> ALAKUS, Sex-Zwangsarbeit, S. 75.

pe.<sup>183</sup> Das Gerichtsverfahren gegen Elisabeth K. zeigte deutlich, wie gegen sozial unangepasste Frauen vorgegangen wurde und wie man diese behandelte. Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde sie wegen Abtreibung angeklagt. Die Anzeige erstattete eine Nachbarin, welche sich angeblich Sorgen um deren minderjährige Tochter machte. In ihrer Aussage gab sie Folgendes zu Protokoll:

*„Die Mutter K(...) führt einen ausgesprochenen schlechten Lebenswandel, sie verbringt ihre Freizeit nur mit Männern, die sie sich hauptsächlich vom Prater holt. Auch das Mädel nahm sie dahin immer mit. (...) Obwohl das Mädel bei der Mutter schlief, kam es zwischen der K(...) und dem K(...) zu Geschlechtsverkehr und unsittlichen Handlungen vor dem 15 jähr. Mädchen. (...) Das Mädel musste auf dem Fussboden schlafen, die zwei schliefen in einem Bett. Sie benahmen sich so, dass das Bett in der Nacht durchbrach und davon die Tochter erwachte. Das Mädel musste sich im Prater wo ihre Mutter Männerbekanntschaften machte als ihre Schwester ausgeben. (...) Es wird vermutet, dass die K(...) geheime Prostitution betreibt.“<sup>184</sup>*

Elisabeth K. entsprach sozial bzw. sexuell nicht den gesellschaftlichen Normvorstellungen. Dazu zählten ihr „unsittlicher“ Lebenswandel und ihre vermutete Prostitution. Die Zeugin unterstellte ihr einen schlechten Erziehungsstil. Es ist der Aussage der Nachbarin nicht zu entnehmen, wie sie zu der Vermutung kam, Elisabeth K. würde sich prostituieren. Wie bereits eingangs erwähnt wurde, mussten nicht alle Frauen, die der Prostitution bezichtigt wurden, zwangsläufig Prostituierte sein. Viele galten aus anderen Gründen als solche, wie dieses Beispiel zeigt. Die Betroffene galt wohl aufgrund ihrer, laut Aussage der Nachbarin, promiskuitiven Lebensweise als eine solche. Erst infolge der späteren Aussagen der Tochter wurde sie mit dem Verdacht konfrontiert, eine Abtreibung selbst durchgeführt zu haben. Die Polizei verhaftete sie schließlich aus diesem Grund, aber auch aufgrund des Verdachtes der Geheimprostitution.

Ab 1942 wurden Menschen, die sich als „Asoziale“ im Strafvollzug befanden, ausselektiert und mit dem Ziel einer „Vernichtung durch Arbeit“ in Konzentrationslager eingewiesen.<sup>185</sup> Im KZ hatten alle Häftlinge unterschiedlich gefärbte Winkel zu tragen. „Asoziale“ wurden mit einem schwarzen Winkel auf der Klei-

---

<sup>183</sup> Vgl. ALAKUS, Sex-Zwangsarbeit, S. 75-76.

<sup>184</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: VR 1787/44, S. 2.

<sup>185</sup> Vgl. ALAKUS, Sex-Zwangsarbeit, S. 76.

dung markiert.<sup>186</sup> In der Häftlingshierarchie befanden sich Prostituierte gemeinsam mit „Asozialen“ an unterster Stelle.<sup>187</sup>

### 6.3. Verfolgung wegen Prostitutionsverdachtes

Wie bei der Homosexualität gab es in strafrechtlicher Hinsicht nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich auch im Hinblick auf Prostitution einen Unterschied: In Deutschland stellte sie eine Straftat dar, in Österreich war sie nicht im Strafgesetzbuch verankert.

Nach Baris Alakus war der Haupttyp der verfolgten „Asozialen“ in den frühen 1930er Jahren der „arbeitsscheue Vagabund“. Sexuell oder sozial unangepasste Frauen und auch Prostituierte rückten aber immer mehr in den Fokus der Fürsorgeämter.<sup>188</sup> Das Jahr 1933 stellte in diesem Zusammenhang eine Zäsur dar, da nun die Nationalsozialisten der liberalen Weimarer Haltung entgegenwirkten.<sup>189</sup> Ab 1935 wurden „asoziale“ Frauen in Konzentrationslager verschleppt und Prostituierte als Prototyp der „asozialen“ Frauen gesehen.<sup>190</sup>

#### 6.3.1. Ausgangssituation

In Deutschland wurde 1927 das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ erlassen, das Prostitution entkriminalisierte. Die Registrierung von Prostituierten und Reglementierung von Prostitution sollte abgeschafft werden. Ziel war es, den Umgang mit Prostituierten zu modernisieren, die polizeiliche Überwachung einzuschränken und stattdessen Geschlechtskrankheiten einzudämmen.<sup>191</sup> Unter den Nationalsozialisten gerieten Prostituierte jedoch rasch in den Fokus, da sie *„ehrliche Arbeit verweigerten‘, ‚gemeinschaftsunfähig‘ und ‚hemmungslos‘ waren und keinen ‚geordneten Haushalt‘ führen konnten“*<sup>192</sup>. Diese Eigenschaften standen im Gegensatz zum Idealbild der Frau, deren hohes Ziel die Ehe und Mutterschaft sein sollte. Sozial oder sexuell unangepasste Frauen – wie unter anderem Prostituierte – hatten nichts in der Öffentlichkeit zu suchen. Im Zuge dieser Beschreibung wurden auch Frauen mit einbezogen,

---

<sup>186</sup> Vgl. Österreicherinnen im KZ Ravensbrück, Häftlingskategorien. Quelle: [http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page\\_id=591#Schwarzer%20Winkel%20%E2%80%93%20die%20%E2%80%9EAsozialen%E2%80%9C](http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=591#Schwarzer%20Winkel%20%E2%80%93%20die%20%E2%80%9EAsozialen%E2%80%9C), letzter Zugriff am 22.04.2016, 15:09.

<sup>187</sup> Vgl. TIMM, *The Ambivalent Outsider*, S. 201.

<sup>188</sup> AYAß, *Asoziale im Nationalsozialismus*, S. 184.

<sup>189</sup> Vgl. HEINEMAN, *Sexuality and Nazism*, S. 52-53.

<sup>190</sup> Vgl. PFLANZELTER, *Homosexuelle und Prostituierte*, S. 83.

<sup>191</sup> Vgl. HEINEMAN, *Sexuality and Nazism*, S. 53.

<sup>192</sup> PFLANZELTER, *Homosexuelle und Prostituierte*, S. 81-82.

denen andere Vergehen zur Last gelegt wurden, wie etwa „rassische Entartung“, „Rassenschande“ und auch „Asozialität“. Prostituierte sollten generell „moralisch schwachsinnig“ sein.<sup>193</sup> Dies kam auch im Fall von Rosa N. vor, der man vorwarf, „*geistig nicht ganz auf der Höhe*“<sup>194</sup> zu sein. „Schwachsinn“ oder weibliche „Minderwertigkeit“ wurden an verschiedenen Kriterien gemessen. Hauptaugenmerk lag hierbei auf irregulärem, vor allem außerehelichem Geschlechtsverkehr, Arbeitswille, Führung eines „geordneten“ Haushalts und Kindererziehung. Bei Männern hingegen wurde „Schwachsinn“ nur anhand der Bereitschaft zur Erwerbsarbeit gemessen.<sup>195</sup>

Als Prostituierte galt laut deutschem Strafgesetzbuch eine Frau, die sich „*öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet*“<sup>196</sup>. Paragraf 361 Nr. 6 StGB, dem diese Beschreibung entnommen ist, bestand bereits in der Weimarer Republik und sollte eigentlich die Prostitution außerhalb dieser Bestimmungen legalisieren. Die Polizei jedoch versuchte weiterhin, die traditionelle Reglementierung fortzuführen. Vom Reichsgericht wurde er so ausgelegt, dass „*die Aufforderung oder das Angebot zum entgeltlichen Beischlaf schon an sich geeignet (war), Sitte und Anstand zu verletzen*.“<sup>197</sup> In diesem Sinne erfüllte jede Prostituierte die Tatbestandsmerkmale.<sup>198</sup>

Das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ war der Ausgangspunkt für die Verordnungen des Jahres 1933, die sich gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten richteten. Unter anderem schloss das NS-Regime Gaststätten, welche zur „öffentlichen Unsittlichkeit“ beitrugen und verbot Zeitschriften, die Nacktbilder enthielten. Bei der Recherche nach einschlägigen Gerichtsakten fanden sich auch einige Fälle, die genau diesen Umstand zum Thema hatten. Frauen und Männer wurden angeklagt, weil sie „unzüchtiges Druckwerk“ verkauft, produziert oder verbreitet hatten.<sup>199</sup> Ob eine Druckschrift „unsittlich“ war und geeignet, „*den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Hin-*

---

<sup>193</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 81-82.

<sup>194</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S.49.

<sup>195</sup> Vgl. Gisela BOCK, Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen, in: Françoise THÉBAUD (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1995, S. 179.

<sup>196</sup> Rechtslexikon: <http://lexetius.com/StGB/361,9>, letzter Zugriff am 21.04.2016, um 18:39.

<sup>197</sup> GLEß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 80.

<sup>198</sup> Vgl. GLEß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 76-80.

<sup>199</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, in: Vergessene Opfer, S. 81.

sicht gröblich zu verletzen“<sup>200</sup>, entschieden die Richter. Sie galten als Maßstab der „gesitteten“ Menschen. In der Zwischenkriegszeit sah die Gesellschaft sogar Schriften über Empfängnisverhütung, Abtreibung oder außerehelichen Geschlechtsverkehr als „unzüchtig“ an.<sup>201</sup>

Ab 1933 kam auch eine gesetzliche Ermächtigung zur Errichtung von Sperrbezirken. Ferner konnten Frauen, die gegen diesen Paragraphen verstießen, als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ in Arbeitshäuser eingeliefert werden.<sup>202</sup>

Die Polizei erhielt einen größeren Ermessensspielraum. Ihr wurde nahegelegt, auch prostitutionsverdächtige Frauen in Arbeitshäuser einzuweisen. In Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern verbot das nationalsozialistische Regime Prostitution gänzlich.<sup>203</sup> Darüber hinaus begannen die Behörden im selben Jahr, Prostituierte systematisch zu erfassen. Die strafrechtlichen Konsequenzen verschärfte der Staat auf sechs Wochen Haft und anschließende Arbeitshausunterbringung. Im Laufe des Jahres 1933 fanden verschiedene Razzien gegen Straßenprostituierte statt.<sup>204</sup> Nun musste die „Verletzung von Sitte und Anstand“ (beim Paragraphen 361) nicht mehr nachgewiesen werden. Ayaß schrieb, dass die faktische Freigabe von Prostitution vom Jahr 1927 durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ damit zurückgenommen wurde. Allerdings blieb die unauffällige Ausübung der Prostitution straffrei.<sup>205</sup> Dennoch wurde Hitler gerühmt, Deutschland vor dem moralischen Verfall der Weimarer Republik gerettet zu haben. Nun seien die Straßen endlich wieder sauber und die Prostitution aus den Städten verscheucht.<sup>206</sup> Mit einem vertraulichen Runderlass bestimmte der Reichsminister für Inneres 1939, dass die Polizei Prostituierte zu erfassen und die Kontrolle durch Gesundheitsbehörden sicherzustellen hätte. Sabine Gleß verwies in diesem Zusammenhang auf das Endziel „*die Öffentlichkeit unter allen Umständen von den Dirnen zu säubern*“.<sup>207</sup>

---

<sup>200</sup> OGH, 10.4.1931, 5 Os 177/31. SSt 11/33, zitiert nach: Nikolaus BENKE, Elisabeth HOLZLEITHNER, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 1998, S. 76.

<sup>201</sup> Vgl. BENKE, HOLZLEITHNER, Zucht durch Recht, S. 76.

<sup>202</sup> Vgl. GLEß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 91-92.

<sup>203</sup> Vgl. SOMMER, Das KZ-Bordell, S. 35.

<sup>204</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, in: Vergessene Opfer, S. 81-82.

<sup>205</sup> Vgl. AYAß, Asoziale, S.185.

<sup>206</sup> Vgl. ROOS, Backlash against Prostitutes' Rights, S. 82.

<sup>207</sup> GLEß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 96.

Zusätzlich novellierte das Regime das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten und erweiterte dieses auf Frauen, die „häufig wechselnden Geschlechtsverkehr“ hatten. Ab diesem Zeitpunkt galten auch Frauen als Prostituierte, welche keine sexuellen Dienstleistungen gegen Geld oder Ähnliches eintauschten.<sup>208</sup> Nach Gaby Zürn sei die Bezeichnung „Prostituierte“ längst nicht mehr als Berufsbezeichnung für Frauen genutzt worden. Vielmehr diene der Begriff dazu, Frauen aufgrund ihres sozialen und sexuellen Verhaltens zu stigmatisieren. Fürsorgerinnen in Hamburg unterschieden in diesem Zusammenhang zwischen gefährdeten Frauen (häufig wechselnder Geschlechtsverkehr, jedoch noch keine „gewerbliche Unzucht“) und eigentlichen Prostituierten. Frauen, die in die zweite Kategorie aufgenommen wurden, galten als „minderwertig“. Ihnen wurde „moralischer Schwachsinn“, Triebhaftigkeit oder Haltlosigkeit unterstellt.<sup>209</sup> Ferner wurde „sich herumtreiben“ als Einstieg in die „Gewerbunzucht“ betrachtet.<sup>210</sup> Im Fall von Katharina A. ist dem Akt zu entnehmen, dass die Polizei ihr Geheimprostitution vorwarf, im Akt sind allerdings keinerlei Beweise für diese Anschuldigung vorzufinden. Der primäre Vorwurf lautete, sich „herumgetrieben“ zu haben. Katharina A. verließ ihre Arbeitsstelle beim Reichsarbeitsdienst ohne Erlaubnis. Nachdem die Kriminalpolizei sie festnahm, brachten sie die Beamten in das Arbeitslager nach Klosterneuburg. Die Ärzte attestierten ihr schließlich eine Geschlechtskrankheit, nach deren Behandlung verließ sie unerlaubt das Krankenhaus. Sie entzog sich wieder den Behörden indem sie in verschiedenen Hotels nächtigte. Als man sie schließlich festnahm, gingen die Polizisten von Prostitution aus. Den Beamten zufolge gab es keine andere Möglichkeit, wie Katharina A. ihre Hotelzimmer und Nahrungsmittel sonst finanziert hätte. Der Aktenlage nach verhörte die Polizei jedoch keine Männer, mit denen sie angeblich Sex hatte. Auch andere Zeugen wurden nicht befragt. Schließlich beschloss der Reichsarbeitsdienst in einem Schreiben, Katharina A. hätte sich mit Sicherheit prostituiert und *„(...) ein weiterer Verbleib im Reichsarbeitsdienst ist unmöglich, da sie durch ihr dimenhaftes Verhalten eine Gefährdung der übrigen Arbeitsmädchen bedeutet“*.<sup>211</sup> Es fand eine weitere medizinische Untersuchung statt, bei welcher abermals eine Geschlechtskrankheit

---

<sup>208</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 81-82.

<sup>209</sup> Vgl. ZÜRN, A. ist Prostituiertentyp, S. 130.

<sup>210</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 81-82.

<sup>211</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 404/45, S. 9.

entdeckt wurde, und sie kam neuerlich in die Heilanstalt Klosterneuburg. Anhand dieses Beispiels lässt sich erkennen, dass Frauen aus den unterschiedlichsten Gründen als prostitutionsverdächtig galten. Besonders erwähnenswert war, dass Katharina A.s Verhalten ausdrücklich als „dirnenhaft“ bezeichnet wurde und ihre Arbeitskolleginnen nach Ansicht des RAD vor ihr geschützt werden mussten. Ihre Geschlechtskrankheit beeinflusste die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage deutlich negativ.

Prostitutionsverdächtige Frauen mussten sich darüber hinaus wegen Geschlechtskrankheiten zwangsweise behandeln lassen. Während des Zweiten Weltkriegs konnten laut Eva Pflanzelter wechselnde Männerbekanntschaften in Kombination mit unregelmäßigem Einkommen oder sexueller Freizügigkeit bereits ausreichen, um eine Vorbeugehaft im KZ zu verhängen.<sup>212</sup> Auch hier kann auf den Fall Elisabeth K. verwiesen werden, da sich im Akt keine Hinweise auf tatsächliche Prostitution fanden und trotzdem eine Einweisung stattfand.

Gesundheits- und Fürsorgeämter wurden in die Verfolgung von Prostituierten eingebunden. Die Vertrauensangelegenheit zwischen Arzt und Patientin wurde durch die gesundheitsbehördliche Kontrolle ersetzt. Darüber hinaus erfassten die Fürsorgeämter nun weit mehr Frauen als die sittenpolizeilichen Dirnenlisten vor 1927.<sup>213</sup>

Die Mitarbeiter/innen der Gesundheits- und Fürsorgeämter entschieden außerdem, wer sterilisiert werden sollte. Eines der Auswahlkriterien war „moralischer Schwachsinn“, der Prostituierten zugeschrieben wurde. Die Gesundheits- und Fürsorgeämter waren ferner dafür verantwortlich, prostitutionsverdächtige Frauen zu entmündigen<sup>214</sup>, und dies deshalb, weil sie zu den „bewahrungsbedürftigen Elementen“ gehörten. In der Stadt Hamburg, wo es neben Berlin während der NS-Zeit die meisten Prostituierten gab, betrieb die Stadtverwaltung die Entmündigung zahlreicher prostitutionsverdächtigter Frauen, mit dem Ziel sie anschließend in einem Versorgungsheim unterzubringen. Käthe Petersen war zu dieser Zeit die Leiterin des Pflegeamtes und erwirkte die Einrichtung von Sammelvormundschaften. Bis zum Jahr 1945 war sie gesetzlicher Vormund von 1450 „gemeinschaftsfremden und gefährdeten“ Frauen. Die Meisten wur-

---

<sup>212</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 81-82.

<sup>213</sup> Vgl. AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, S. 187.

<sup>214</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 83.

den aufgrund von „Geistesschwäche“ entmündigt. Bis 1941 sterilisierten Ärzte/Ärztinnen über 600 dieser Frauen, ferner mussten sie zwei Jahre in geschlossenen Anstalten leben. Nach Käthe Petersen seien die Vormundschaften gerechtfertigt gewesen, weil sie im Interesse der Volksgemeinschaft stattgefunden hätten.<sup>215</sup> Ihrer Ansicht nach waren Asylierung und Arbeitszwang die einzigen Methoden, das Übel der „asozialen“ Frauen zu bekämpfen. Mit dieser Einstellung unterstützte Petersen die Bestrebung für ein Bewahrungsgesetz für „gemeinschaftsfremde Elemente“.<sup>216</sup> Wie bereits erwähnt, finden sich in den bearbeiteten Gerichtsakten keine Hinweise auf die zwangsweise Sterilisierung und Entmündigung von Frauen.

Nach Wolfgang Ayaß verstand man darüber hinaus unter „Bezug von Fürsorgeleistungen“ nicht nur die Armenunterstützung, sondern auch die Kosten einer freiwilligen oder auch zwangsweisen medizinischen Behandlung wegen einer Geschlechtskrankheit. Aus diesem Grund mussten infizierte Frauen damit rechnen, als „arbeitsscheue Fürsorgeempfänger“ in Arbeitsanstalten eingewiesen zu werden.<sup>217</sup> Wenn eine venerische Krankheit festgestellt wurde, mussten sie damit rechnen, registriert und zu regelmäßigen Kontrolluntersuchungen vorgeladen zu werden. Oftmals folgte eine Entmündigung, wie bereits am Beispiel Hamburgs näher erläutert wurde.<sup>218</sup>

Ein wichtiger Schritt zur völligen Überwachung von Sexualität stellte der „Erlaß des Reichinnenministeriums zur Wiedererrichtung von Bordellen und kasernenartigen Zusammenfassung von Prostituierten“ von 1939 dar. Nun wurden Frauen, welche sich in Gaststätten o. ä. aufhielten und dort die männlichen Gäste unterhielten bzw. animierten, als Prostituierte definiert. Das NS-Regime dehnte diesen Erlass, der zunächst nur auf das Operationsgebiet der Wehrmacht beschränkt war, 1940 auf das gesamte Reichsgebiet aus.<sup>219</sup>

### **6.3.2. Geschlechtskrankheiten und medizinische Untersuchungen**

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass prostitutionsverdächtige Frauen mit Zwangsuntersuchungen rechnen mussten, um so die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen. Während der Kriegsjahre sollte diese Bekämpfung modernisiert

---

<sup>215</sup> Vgl. AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, S. 190-191.

<sup>216</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 83.

<sup>217</sup> Vgl. AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, S. 188-190.

<sup>218</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 83.

<sup>219</sup> Vgl. ALAKUS et. at., Sex-Zwangsarbeit, S. 77.

werden, mit dem Ziel die möglichen Verbreitungsquellen zu finden und zu überwachen:

*„Anyone who admitted to frequently changing his or her sexual partners was placed under the surveillance of health-care authorities, was forced to appear for frequent health-examinations, and was provided with counseling by welfare workers.“<sup>220</sup>*

Die Gesundheitsämter hatten allerdings keine Anweisungen, ab wann sexuelles Verhalten als Abweichung von der Norm galt und somit Handlungsbedarf gegeben war. Die Mitarbeiter/innen mussten abweichendes Verhalten und Promiskuität selbst definieren.<sup>221</sup> Zwangsweise medizinische Untersuchungen kamen unter anderem im Fall von Kamilla E. vor:

*„Die E(...) wurde hierbereits (sic!) zweimal wegen Ausübung der Geheimprostitution festgenommen, war zweimal an Tripper erkrankt und wurde hier auch erkennungsdienstlich behandelt.“<sup>222</sup>*

Ferner ist demselben Akt zu entnehmen, dass Friedericke R. bereits zweimal mit einer Geschlechtskrankheit infiziert war. Ihre diesbezügliche Aussage lautete:

*„Im Jahre 1939 wurde ich geschlechtskrank und wurde von der Polizei in ein (sic!) Krankenhaus in Klosterneuburg untergebracht. In diesem Krankenhaus war ich 3 Monate und bin als geheilt entlassen worden. Nachdem bin ich nie wieder geschlechtskrank gewesen.“<sup>223</sup>*

Auch andere Frauen berichteten in den Vernehmungsprotokollen über Geschlechtskrankheiten und die (vermutlich) zwangsweisen Behandlungen. Emilie M. wurde in einem Krankenhaus wegen einer Geschlechtskrankheit medizinisch behandelt. Als geheilt entlassen, war sie aufgrund von Folgeerscheinungen immer wieder in ärztlicher Behandlung. Anna E. sprach bei ihrer Vernehmung davon, die Polizei hätte sie bereits 1934 festgenommen und zur amtsärztlichen Untersuchung überstellt. Zu diesem Zeitpunkt war sie 17 Jahre alt, der Amtsarzt diagnostizierte eine Geschlechtskrankheit und wies sie in die Klosterneuburger Heilanstalt ein. Nachdem sie sich von der Krankheit erholt hatte, kam sie für acht Tage in Haft und anschließend für 18 Monate in eine Erziehungsanstalt.

---

<sup>220</sup> TIMM, *The Ambivalent Outsider*, S. 203.

<sup>221</sup> TIMM, *The Ambivalent Outsider*, S. 204.

<sup>222</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 164/41, Band 1, S. 234.

<sup>223</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 164/41, Band 1, S. 278.

Nach ihrer Entlassung arbeitete sie laut eigener Aussage wieder als Prostituierte, zweimal hielten Polizisten sie an und beide Male wurde sie aufgrund des Verdachtes einer Geschlechtskrankheit eingeliefert. Bei ihrem letzten Aufgriff durch die Polizei konnte aber keine Geschlechtskrankheit festgestellt werden, dennoch überstellten Beamte sie in das Arbeitslager Klosterneuburg. Dort befand sie sich rund vier Monate lang. Anschließend wurde sie in ein Polizeigefängnis in Wien gebracht. Anhand dieses Beispiels ist zu erkennen, wie geschlechtskranke Frauen zu medizinischen Behandlungen gezwungen und von der Polizei zu solchen überstellt wurden.

Julia Roos stellte fest, dass Personen mit Geschlechtskrankheiten zu zwangsweisen medizinischen Behandlungen und Krankenhausaufenthalten genötigt wurden. Wenn sie sich zur Wehr setzten oder Anweisungen der Gesundheitsbehörden missachteten, konnten sie aufgrund ihrer „Asozialität“ in Schutzhaft genommen werden.<sup>224</sup>

Ein weiteres Beispiel für die extreme medizinische Überwachung von prostitutionsverdächtigen Frauen ist in Akt 164/41 zu finden. Es handelt sich dabei um den Fall von Elisabeth B., welche die Polizei bereits 1933 wegen des Verdachtes der Geheimprostitution anhielt. Diese überstellte sie zur amtsärztlichen Untersuchung. Da die Untersuchung ohne Befund blieb, entließen die Beamten sie wieder. 1934 hielt sie die Polizei wegen desselben Verdachtes an, entließ sie allerdings ebenfalls nach der polizeiärztlichen Untersuchung. Im Jahr 1936 wurde sie ebenfalls zweimal angehalten aber wieder entlassen, nachdem auch hierbei der ärztliche Befund unauffällig ausgefallen war. Sie berichtete, sich von 1936 bis 1939 in Budapest aufgehalten zu haben und in dieser Zeit nicht von der Polizei kontrolliert worden zu sein. 1940 verhaftete sie die Polizei während einer Streife in einem Kaffeehaus in Wien, da sie dort mit einer polizeibekanntem Geheimprostituierten angetroffen wurde. Die amtsärztliche Untersuchung war wieder ohne Befund und die Beamten hielten sie nicht länger fest. Etwa eineinhalb Monate später wurde sie aufs Neue wegen des Verdachts einer Geschlechtskrankheit festgenommen und dieses Mal in die Heilanstalt Klosterneuburg überstellt. Ob damals eine Krankheit festgestellt wurde, lässt sich dem Akt nicht entnehmen. Zwei Monate später entließ man Elisabeth B. wieder. Weitere

---

<sup>224</sup> Vgl. ROOS, Backlash against Prostitutes' Rights, S. 88.

zwei Monate nach ihrer Entlassung untersuchte sie ein Amtsarzt ein weiteres Mal und stellte keine Geschlechtskrankheit fest.<sup>225</sup>

Die Behörden waren augenscheinlich fest davon überzeugt, dass Elisabeth B. der Prostitution nachging. Die Häufigkeit der medizinischen Untersuchungen könnte darauf abgezielt haben, eine Geschlechtskrankheit zu entdecken. Diese hätte sie als Prostituierte überführt. Darüber hinaus lässt dieses Beispiel erkennen, dass bereits der Verdacht auf Prostitution reichte, um Frauen in ein Arbeitslager bzw. in eine Heilanstalt einzuweisen. Elisabeth B. gab jedoch später in diesem Vernehmungsprotokoll zu, sich prostituiert zu haben.

Geschlechtskrankheiten sorgten dafür, dass besonders Frauen als „asozial“ galten und prostitutionsverdächtig waren. Dies ist auch am Beispiel von Elisabeth W. zu erkennen. Sie gab im Akt an, sich bei ihrem Ehemann mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt zu haben. Daraufhin reichte sie die Scheidung ein, dennoch stand sie während der Gerichtsverhandlungen im Verdacht, sich zu prostituieren. Es ist außerdem in einem Personenbogen angeführt, sie wäre aus dem Wehrdienst aufgrund einer Erkrankung ausgeschieden. In Klammer gesetzt wurde bei dieser Bemerkung ergänzt, es hätte sich um eine Geschlechtskrankheit gehandelt. Im Akt ist jedoch nicht weiter ausgeführt, ob ihr Arbeitgeber sie entließ oder ob sie die Arbeit tatsächlich aufgrund ihrer Erkrankung nicht weiter ausführen konnte. Bereits bei dem vorhandenen Personenbogen ist erkennbar, dass Elisabeth W. nicht gänzlich Glauben geschenkt wurde, was ihre Angaben betraf. Dies zeigt sich indem bei den Vorstrafen angeführt wurde, sie sei „*angeblich unbescholten*“. Ferner ist bei diesem Gerichtsakt von Relevanz, dass in der Anklage gegen Elisabeth W. und Wilhelm Z. als strafbare Handlungen Diebstahl, Zuhälterei, aber auch „*geheime Prostitution*“ angeführt wurden, obwohl es sich dabei um keine Straftat laut Strafgesetzbuch handelte. In weiterer Folge wurde im Schlussbericht erwähnt, Elisabeth W. hätte bereits einen Diebstahl begangen. Genaueres ist jedoch nicht angeführt. Dem Akteninhalt ist zu entnehmen, Elisabeth W. wäre „*(...) seit 1941, wegen mehrmaliger geschlechtlicher Erkrankung, unter gesundheitlicher Überwachung*“<sup>226</sup> gestanden. In einem anderen Schreiben hielt der/die Autor/in fest, dass in der Zeit, in

---

<sup>225</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 275-279.

<sup>226</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren:1711/44, S. 12.

der Elisabeth W. unter „gesundheitlicher Überwachung“ stand, ihr zweimal eine Geschlechtskrankheit nachgewiesen werden konnte. Im Übrigen hätte sie einen Termin zur Untersuchung wegen ihrer Geschlechtskrankheit versäumt. Im Hinblick auf diese Anklage wurde sie jedoch freigesprochen, dennoch sollte sie in einem Arbeitslager untergebracht werden:

*„Wegen gewerbsmäßiger Unzucht ist die W. weder gerichtlich noch polizeilich vorbestraft. Wegen (...) Umhertreibens wurde sie in das Arbeitshaus Braunweiler eingewiesen. Auf dem Transport dorthin ist sie entwichen.“<sup>227</sup>*

Mit dem Begriff des „Umhertreibens“ wurde der Verdacht der geheimen Prostitution angedeutet. Wie im Fall Elisabeth W. galten Frauen mit Geschlechtskrankheiten während des NS-Regimes sehr schnell als Prostituierte und als „asozial“.

Hintergrund dieser intensiven gesundheitlichen Überwachung war die Angst vor der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Besonders Geheimprostituierte standen im Verdacht die Krankheiten sehr schnell zu verbreiten und galten als Hauptinfektionsquellen. Bevor die Gesundheitsämter mit der Betreuung von potenziell geschlechtskranken Personen beauftragt wurden und die Polizei für diese Aufgabe noch zuständig war, wurden Prostituierte nur unregelmäßig kontrolliert.<sup>228</sup>

Das Dritte Reich betrachtete Prostituierte aufgrund des enormen Mangels an Arbeitskräften zusehends als Arbeitsverweigerer und nicht mehr ausschließlich als „sittlich verwahrloste“ Personen. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten verschärften sich mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges massiv. Die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten war der Grund, warum der Staat kurz nach Kriegsbeginn die Polizei dazu anhielt, Straßenprostitution gänzlich zu verhindern. Stattdessen war Prostitution in „besonderen Häusern“ erlaubt. Die Kriminalpolizei war außerdem befugt, Prostituierten das Aufsuchen von bestimmten Straßen oder Plätzen – oder das Verlassen der Wohnung bei Nacht – zu verbieten. Die einzige gestattete Form war in Bordellen bzw. Wehrmachtsbordellen kaserniert, streng reglementiert, polizeilich erfasst und gesundheitlich überwacht.<sup>229</sup> Ein Beleg dafür findet sich im Gerichtsakt 1711/44, in

<sup>227</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren:1711/44, S. 22.

<sup>228</sup> Vgl. ZÜRN, A. ist Prostituiertentyp, S. 132.

<sup>229</sup> Vgl. AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, S. 191-192.

dem Wilhelm Z. die Bedrängung von Elisabeth W. vorgeworfen wurde, in einem Bordell in Wien zu arbeiten.<sup>230</sup>

Wie schon Eva Pflanzelter feststellte, gibt es nur sehr wenig Literatur über Prostitution in Österreich vor oder nach 1938. Es kann allerdings angenommen werden, dass viele der hier beschriebenen Sanktionen gegen Prostituierte nach dem Anschluss auch in Österreich die Regel waren. Der markante Unterschied bestand darin, dass im österreichischen Strafgesetzbuch Prostitution nicht als Straftat verankert war. Dies hielt die Polizei, Justiz und Gesundheitsbehörden jedoch nicht davon ab, prostitutionsverdächtige Frauen zu verhaften, wegen des Verdachts auf Geschlechtskrankheiten zwangsweise zu untersuchen und in Arbeits- und Erziehungslager einzuweisen.

### **6.3.3. Staatlicher und gesellschaftlicher Umgang**

Die folgenden Beispiele beschreiben den staatlichen und gesellschaftlichen Umgang mit prostitutionsverdächtigen Frauen in Österreich. Wie bereits erwähnt, konnten Frauen, die wegen Prostitution verdächtigt wurden, verhaftet werden und im Zuge der Vorbeugehaft mit bis zu sechs Wochen Haft bestraft werden. Darüber hinaus konnten sie in Arbeits- oder Erziehungslager eingewiesen und zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen gezwungen werden. Dies war vor allem dann der Fall, wenn die Behörden den Verdacht hegten, dass sie an einer Geschlechtskrankheit litten.

Agnes S. berichtete in einem Vernehmungsprotokoll, während der Zeit, in der sie als Prostituierte arbeitete, zweimal von Kriminalbeamten angehalten und beim zweiten Mal auch mit 24 Stunden Arrest bestraft worden zu sein. Laut der Aussage von Heinrich K. verhafteten die Polizeibeamten sie nicht während der Ausübung von Prostitution, sondern als sie einer Straße entlang ging. Anschließend warfen ihr die Beamten die Ausübung geheimer Prostitution vor. Es ist allerdings im Akt nicht erfasst, wodurch diese Schlussfolgerung entstand.

In Akt 164/41 finden sich viele Hinweise darauf, welche Einrichtungen dazu dienten, prostitutionsverdächtige Frauen unterzubringen. Kamilla E.s Aufenthaltsort war das Frauenarbeitslager Klosterneuburg. Sie berichtete, bereits einige Jahre als Prostituierte ihr Geld zu verdienen und bereits einige Male aus diesem Grund von der Polizei angehalten worden zu sein.

---

<sup>230</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 12.

*„Seit dieser Zeit bin ich zu meinen Zieheltern nicht zurückgekehrt, sondern lebte in Wien als Geheimprostituierte. Ich wurde im Jahre 1937 erstmalig aufgegriffen und war 5 oder 6 Monate in Klosterneuburg. Nach meiner Entlassung war ich wieder in Wien als Geheimprostituierte, kam neuerlich auf 6 Wochen nach Klosterneuburg und ging aus der Nachfürsorge, in die ich anschliessend gebracht worden war, durch. Bis 1939 fand ich meinen Unterhalt wieder durch Ausübung der geheimen Prostitution in Wien. Im Jahre 1939 wurde ich wegen Verdahftes (sic) des Unzuchtsdiebstahles in Untersuchungshaft genommen und war 8 Monate lang bei Lg. Wien I in Haft. Am 23. März wurde ich von der Anklage des Diebstahles freigesprochen. Anschliessend lebte ich in Wien wieder von der Ausübung der geheimen Prostitution, u. zw. bis Oktober 1941, zu welchem Zeitpunkt ich wieder nach Klosterneuburg kam.“<sup>231</sup>*

Dieses Beispiels zeigt, dass Kamilla E. mehrfach von Polizeibeamten festgenommen und ins Arbeitslager Klosterneuburg gebracht wurde. Die ersten Aufgriffe könnten jedoch auf ihre Minderjährigkeit zurückzuführen sein. Sie erwähnte eine Anzeige wegen Unzuchtsdiebstahls, betonte jedoch, freigesprochen worden zu sein. Interessant hierbei ist, dass sie aufgrund dieses Vergehens schlussendlich verurteilt wurde, obwohl es mit dem aktuellen Gerichtsverfahren in keinem Zusammenhang stand. Da es bereits einen Freispruch gab, könnte diese Begebenheit dahingehend interpretiert werden, dass dieser Diebstahl vorgeschoben wurde, um sie zu einer Haftstrafe verurteilen zu können, da Prostitution keine Straftat darstellte. Andererseits ist in den Akten eine Vorstrafe von Kamilla E. wegen „Gewerbsunzucht“ zu finden. Erst im Zuge dieses Verfahrens sagte auch eine andere Frau, welche ebenfalls angeklagt wurde, gegen sie aus. Bei einer späteren Einvernahme gab sie die genauen Umstände an, wie es zu ihrer Verhaftung durch die Polizei kam:

*„(...) wurde ich im 1. Bezirks in der Krugerstrasse im Hotel Modern angehalten. Meine Anhaltung erfolgte deshalb, weil ich mit meiner Freundin und deren Bekannten gemeinsam das von mir genannte Hotel zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs aufsuchten. Ich wurde mit einer 8 tägigen Arreststrafe polizeilich bestraft und am 12. Oktober 1940 durch die Polizei in das Arbeitslager nach Klosterneuburg eingewiesen.“<sup>232</sup>*

Es ist fraglich, ob grundsätzlich andere Gründe vorgeschoben wurden, um Prostituierte zu verhaften oder zu verurteilen. Prostituierte zählten zu den „Aso-

---

<sup>231</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 164/41, Band 1, S. 19.

<sup>232</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 164/41, Band 1, S. 113.

zialen“ und als solche konnten sie ohnehin in Vorbeugehaft genommen werden. Außerdem durfte die Polizei sie wegen ihres „asozialen“ Verhaltens in Arbeits- oder Erziehungslager einweisen, die Vorbeugehaft konnte so lange dauern, wie es nötig war. Es ist also wahrscheinlich, dass eher die „Asozialität“ als Vorwand genutzt wurde, um diese Frauen für längere Zeit wegzusperren.

Ähnliche Aussagen machte auch Josefine A., die Polizisten ebenfalls mit 17 Jahren aufgriffen, wegen „Vagabundage“ anzeigten und in die Erziehungsanstalt Wr. Neudorf einlieferten. Später entließ man sie „unverbessert“ und sie wurde dreimal wegen Geheimprostitution festgenommen. Dem Akteninhalt zufolge brachte man sie einmal zur Behandlung einer Geschlechtskrankheit in die Heilanstalt Klosterneuburg. Ferner gab sie bei ihrer Einvernahme zu Protokoll: *„Mit Rücksicht auf mein Vorleben wurde ich von der Kriminalpolizei Wien im Sommer 1940 unter planmässiger Überwachung gestellt.“*<sup>233</sup> Dies zeigt, dass auch Minderjährige als „Asoziale“ in Erziehungslagern zwangsweise untergebracht werden konnten. Außerdem zeigt diese Aussage, dass polizeiliche Überwachung Realität war, insbesondere bei Frauen, die bereits in irgendeiner Art und Weise aufgefallen waren. Die „polizeiliche planmäßige Überwachung“ war ein offizielles Instrument des nationalsozialistischen Staates. Im Zuge des Erlasses der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ wurde sie genauer definiert. Unter anderem konnten mit ihrer Hilfe Aufenthaltsverbote, Meldeverpflichtungen, ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und eine Verpflichtung, sich um Arbeit zu bemühen, einhergehen.<sup>234</sup>

Der gesellschaftliche Umgang mit und die Sichtweise auf prostitutionsverdächtige Frauen lässt sich am besten anhand des Wortgebrauchs in den Akten erkennen. Dort war immer wieder von „Unzucht“ anstatt von Geschlechtsverkehr die Rede. Der Begriff „Unzucht“ war negativ wertend und ging mit anderen Bezeichnungen einher. Agnes S. wurde unter anderem als „Schanddirne“ titulierte, ihr wurde vorgeworfen „unlauteres Gewerbe“ und „gewerbsmäßige Unzucht“ betrieben zu haben. Obwohl Prostitution in Österreich keine Straftat darstellte, sieht man angesichts dieser Begriffe die deutliche Verurteilung der Geschehnisse und die Verknüpfung der Tätigkeiten mit Schande und Unrechtmäßigkeit.

---

<sup>233</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 164/41, Band 1, S. 444.

<sup>234</sup> Vgl. AYAß, Arbeitsdisziplin, S. 44.

In einem anderen Akt wurde den Frauen vorgeworfen, der „unkontrollierten Gewerbsunzucht“ nachzugehen. Bei dieser Bezeichnung war abermals erkennbar, dass man die Kontrolle der Prostitution als Problem ansah: Einerseits weil sich die Frauen den medizinischen Untersuchungen entzogen, welche eine Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten verhindern sollten; andererseits weil sie diesem Gewerbe nicht in einem staatlich registrierten Bordell nachgingen, sondern – salopp gesagt – ‚freiberuflich‘ tätig waren. Der Begriff „unkontrolliert“ könnte seine Wurzeln aber auch in der alten Gesetzgebung haben. Im Jahr 1871 trat in Deutschland der § 361 in Kraft, fünf Jahre später wurde dieser wieder verschärft. Dieser Paragraf gestattete Prostitution, wenn sich eine Frau als „Kontrolldirne“ der Polizei unterwarf. Die Sittenpolizei konnte entscheiden, wann eine Frau als Prostituierte galt und sie in eine Kontrollliste eintragen. Sexuell unangepasste Frauen konnten somit relativ schnell als Prostituierte gebrandmarkt werden.<sup>235</sup>

In einem der Gerichtsakte finden sich einige Beispiele für den gesellschaftlichen Umgang mit prostitutionsverdächtigen Frauen. Eines dieser Beispiele betraf die Aussage von Elfriede F., mit einigen der Männer, die beim Aufnehmen der Fotografien anwesend waren, Sex gehabt zu haben. Sie bestritt, für diesen Geschlechtsverkehr von den Männern bezahlt worden zu sein, sondern hätte einvernehmlich mit ihnen geschlafen. Ihrer Aussage wurde folgender bereits erwähnter Satz hinzugefügt: „*Hierbei bleibe ich auch, wenn mir die Unglaubwürdigkeit dieser Angabe vorgehalten wird.*“<sup>236</sup> Mit diesem Zusatz wurde Elfriede F. als potentielle Prostituierte gebrandmarkt, weil die Beamten ihren Angaben keinen Glauben schenkten. Möglicherweise hing der Vorwurf mit Elfriede F.s Tätigkeit als „Vorfürhdame“ zusammen und der Ansicht, dieser Beruf würde nicht einer „deutschen Frau“ entsprechen.

Auch im Fall von Elisabeth K. kam der gesellschaftliche Umgang mit unangepassten Frauen zum Vorschein. Sie wurde aufgrund ihres promiskuitiven Verhaltens von einer Nachbarin angezeigt und der Prostitution verdächtigt. Dieses Beispiel zeigte, dass an der Verfolgung von „asozialen“ Frauen auch das soziale Umfeld beteiligt war. Bei Katharina A. betonte der Reichsarbeitsdienst, dass

---

<sup>235</sup> Vgl. SOMMER, Das KZ-Bordell, S. 32.

<sup>236</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 164/41, Band 1, S. 466.

sie mit ihrem „dirnenhaften“ Verhalten eine Gefahr für die anderen jungen Frauen darstellen würde. Die Gesellschaft müsste vor ihr geschützt werden.

Es war jedoch nie das Ziel des NS-Regimes, die Prostitution gänzlich zu verbieten. Ganz im Gegenteil wurde Prostitution instrumentalisiert, um auch die Sexualität, soweit dies möglich war, unter staatliche Kontrolle zu bringen.<sup>237</sup> Darüber hinaus machte sich der Staat die Prostitution zunutze.<sup>238</sup> So wurde schließlich nicht nur die Straßenprostitution verbannt, sondern auch staatlich kontrollierte Bordelle errichtet. Nachdem staatlich reglementierte Bordelle zuvor abgeschafft worden waren, wurden sie – wie auch im faschistischen Italien – vor 1939 inoffiziell, nach 1939 offiziell wieder eingerichtet.<sup>239</sup> Grundlage dafür war in Deutschland der vertrauliche Runderlass des Reichsministers für Inneres mit dem Titel „Zur polizeilichen Behandlung von Prostitution“. Dieser legitimierte Bordelle und regelte ihre Kontrolle bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Dabei wurden alle jüdischen Frauen aus der Prostitution ausgeschlossen. Robert Sommer zufolge verbot dieser Erlass den Prostituierten außerdem auch die „Herstellung und Gebrauch von sado-masochistischer Utensilien“<sup>240</sup>. Ferner mussten sich Frauen dazu verpflichten, Wohnungsänderungen bekannt zu geben, sich den ärztlichen Kontrollen zu unterziehen und Schutzmittel beim Geschlechtsverkehr zu verwenden.<sup>241</sup>

Gisela Bock zufolge gab es vier Ebenen der staatlich errichteten Bordelle: Militärbordelle zur sexuellen Versorgung der Wehrmacht, Bordelle in Konzentrationslagern, Fremdarbeiterbordelle und SS-Bordelle.<sup>242</sup> Die nationalsozialistische Führungsebene ignorierte moralische Bedenken seitens der Anhängerschaft oder Beamten.<sup>243</sup> Die Wiedereinführung der Prostitution unter staatlicher Kontrolle sollte der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten Einhalt gebieten und vor allem Militärangehörige vor diesen schützen, ohne dass sie auf Geschlechtsverkehr verzichten mussten.<sup>244</sup> Die gefürchtete „Wehrkraftzersetzung“ durch die rasante Ausbreitung venerischer Krankheiten war durch den Ersten Weltkrieg bereits bekannt und von den Nationalsozialisten gefürchtet. Der Un-

---

<sup>237</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S. 84.

<sup>238</sup> Vgl. ZÜRN, A. ist Prostituiertentyp, S. 150.

<sup>239</sup> Vgl. BOCK, Der Nationalsozialismus und die Frauen, S. 201.

<sup>240</sup> SOMMER, Das KZ-Bordell, S. 37.

<sup>241</sup> Vgl. SOMMER, Das KZ-Bordell, S. 36-37.

<sup>242</sup> Vgl. BOCK, Der Nationalsozialismus und die Frauen, S. 202.

<sup>243</sup> Vgl. HEINEMAN, Sexuality and Nazism, S. 89.

<sup>244</sup> Vgl. HEINEMAN, Sexuality and Nazism, S. 46-47.

mut der Soldaten sowie Widerstand sollte durch „Glauben an den Endsieg“ ersetzt werden.<sup>245</sup> Julia Roos argumentierte darüber hinaus, dass Bordelle für „arische“ Männer der Homosexualität vorbeugen und sadomasochistische „Perversitäten“ verhindern sollten.<sup>246</sup> Für Himmler konnte damit ein „Abwandern“ von frustrierten Männern zur Homosexualität verhindert werden:

*„Wir werden auf dem Gebiet (der Prostitution) großzügig sein bis zum geht nicht mehr, denn man kann nicht einesteils verhindern wollen, daß die ganze Jugend zur Homosexualität abwandert und andererseits jeden Ausweg sperren.“<sup>247</sup>*

Diese Großzügigkeit bezog sich allerdings nur auf die Freier.<sup>248</sup> Die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit sollte durch ärztliche Beaufsichtigung der Gesundheitsbehörden verhindert werden.<sup>249</sup> Bordelle für Wehrmichtsangehörige wurden ab 1939 errichtet, bereits drei Jahre später war die Anzahl dieser Etablissements im gesamten Reichsgebiet bereits auf 500 angewachsen.<sup>250</sup> In den Wehrmichtsbordellen mussten die Soldaten gratis verteilte Kondome verwenden, sich in speziellen Räumen desinfizieren. Die Prostituierten wurden gesundheitlich überwacht.<sup>251</sup> Die Fremdarbeiterbordelle dienten ebenfalls ab 1940 dem Hauptziel des Nationalsozialismus: der Rassenpolitik. Mit ihrer Errichtung – auf Himmlers Anordnung hin – sollte die Arbeitskraft der Fremdarbeiter angekurbelt werden, gleichzeitig sollten „deutsche“ Frauen vor ihnen geschützt und „Rassenmischung“ verhindert werden.<sup>252</sup> Bordelle in Konzentrationslagern waren vor allem mit Frauen aus dem Frauen-KZ Ravensbrück besetzt. Die meisten von ihnen galten bereits zuvor als Prostituierte, was nicht bedeutet, sie hätten tatsächlich als solche gearbeitet. Vielen dieser Frauen wurde die Freilassung versprochen, wenn sie sechs Monate lang in einem Bordell arbeiteten. Auf dieses Versprechen hin meldeten sich viele freiwillig, keine jedoch wurde nach Ablauf der sechs Monate freigelassen. Die Meisten kehrten geschlechtskrank in das ursprüngliche Konzentrationslager zurück. Die besseren Haftbedingungen für Frauen in KZ-Bordellen und die vermeintlich freiwillige Meldung zu diesem

---

<sup>245</sup> Vgl. ALAKUS et. al., Sex-Zwangsarbeit, S. 79.

<sup>246</sup> Vgl. ROOS, Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies, S. 93.

<sup>247</sup> Heinrich HIMMLER, zitiert nach: Claudia SCHOPPMANN, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 29.

<sup>248</sup> Vgl. PAUL, Zwangsprostitution, S. 12.

<sup>249</sup> Vgl. BLEUEL, Das saubere Reich, S. 260-261.

<sup>250</sup> Vgl. ALAKUS et. al., Sex-Zwangsarbeit, S. 78-79.

<sup>251</sup> Vgl. EDER, Sexuelle Kulturen in Deutschland und Österreich, S. 53.

<sup>252</sup> Vgl. ROOS, Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies, S. 91.

Dienst sorgten für Missgunst und Verachtung durch die anderen Inhaftierten.<sup>253</sup> Für die Arbeit im KZ-Bordell wurden auf Anweisung Himmlers nur Frauen ausgewählt, welche „für ein späteres geordnetes Leben nicht mehr zu gewinnen sind“<sup>254</sup>. Brigitte Halbmayr weist in diesem Zusammenhang auf die Doppelmoral der Nationalsozialisten hin. Einerseits wurden Frauen aufgrund von Prostitutionsverdacht inhaftiert und in Konzentrationslagern untergebracht, andererseits wurden sie zur Arbeit in einem Bordell gezwungen. Die scheinbare Freiwilligkeit, mit der sie sich meldeten, muss im Zusammenhang mit der Todesangst im Konzentrationslager gesehen werden. Außerdem gab es – wie auch bei anderen Diensten im KZ – keine Ausstiegsmöglichkeit.<sup>255</sup>

SS-Bordelle wurden errichtet, um der Homosexualität vorzubeugen und zu verhindern, dass deutsche Soldaten im Ausland mit „fremdvölkischen“ Frauen Sex hatten. Ferner erhob Heinrich Himmler den Anspruch, die Sexualität von SS-Männern zu kontrollieren. Es gab schließlich in vielen Städten Bordelle für SS-Männer und darüber hinaus Bordelle für SS-Angehörige in Konzentrationslagern wie Auschwitz. Die dort arbeitenden Frauen waren allesamt deutscher Herkunft.<sup>256</sup> Die Existenz eines Bordelles in Wien wird in einem Gerichtsakt durch die Aussage von Wilhelm Z. bestätigt. Dieser erklärte in einem Vernehmungsprotokoll, er hätte am Bahnhof Soldaten den Weg ins Bordell gezeigt und auch Elisabeth W. sollte dorthin arbeiten gehen.<sup>257</sup>

Auch die Bordelle in Konzentrationslagern dienten dem Leistungsanreiz und waren Teil eines mehrstufigen Prämiensystems, wobei Prostitution als die höchste Form der Belohnung für Häftlinge angesehen wurde. Nicht alle Inhaftierten konnten sich allerdings einen Bordellbesuch leisten und dieser war somit privilegierteren Häftlingen vorbehalten.<sup>258</sup>

Es lässt sich somit feststellen, dass Prostituierte während der zwölf Jahre andauernden Herrschaft des NS-Regimes nicht verschwanden. Vielmehr wurden sie vermehrt stigmatisiert und ihnen ein Einfügen in die Gesellschaft unmöglich

---

<sup>253</sup> Vgl. HEINEMAN, *Sexuality and Nazism*, S. 56-57.

<sup>254</sup> Heinrich HIMMLER in einem Brief an POHL, zitiert nach Christa PAUL, *Zwangsprostitution*, S. 31.

<sup>255</sup> Vgl. Brigitte HALBMAYR, *Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Fakten, Mythen und Positionen*, in: Insa ESCHEBACH, Regina MÜHLHÄUSER, *Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, Berlin 2008, S. 135-139.

<sup>256</sup> Vgl. SOMMER, *Das KZ-Bordell*, S. 41-45.

<sup>257</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 12.

<sup>258</sup> Vgl. HALBMAYR, *Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, S. 128-129.

gemacht. Die Nationalsozialisten erließen neue Richtlinien für den Umgang mit prostitutionsverdächtigen Frauen, um ihre Arbeit in staatlich errichteten Bordellen zu kontrollieren und zu instrumentalisieren. Die Führungsebene war der Überzeugung, dass so die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten eingedämmt und auf der anderen Seite Soldaten, Fremdarbeitern etc. einen Platz für ihre „natürlichen sexuellen Bedürfnisse“ geboten werden könnte. Sie sollte auch dem Ziel dienen, ihre Leistung im Krieg und bei der Arbeit zu erhöhen.<sup>259</sup> In nationalsozialistischen Bordellen bot somit der Staat sexuelle Dienstleistungen von Frauen nicht nur gegen Bezahlung an, sondern vor allem als Gegenleistung für Arbeitskraft und Loyalität der Männer. Sexuelle Zwangsarbeit in Konzentrationslagern charakterisierte Elisabeth D. Heineman folgendermaßen: „*Understanding this type of prostitution as an exchange between men and the state is a profound insight into the ‚rationalized‘ uses of male sexuality – and its cost to women.*“<sup>260</sup>

---

<sup>259</sup> Vgl. TIMM, *The Ambivalent Outsider*, S. 205-206.

<sup>260</sup> HEINEMAN, *Sexuality and Nazism*, S. 54.

## 7. Umgang nach 1945

Prostitutionsverdächtige Frauen bzw. „Asoziale“ wurden nach dem Zweiten Weltkrieg nicht als Opfer des NS-Regimes anerkannt. Typisch dafür war die Einschätzung „Asozialer“ Eugen Kogons, der 1945 über Konzentrationslager schrieb. Er unterschied zuerst in Menschen, die „gerechtfertigt“ inhaftiert waren und Personen „denen nichts vorzuwerfen war“. Später jedoch erklärte er, „Asoziale“ hätten sich während ihrer Gefangenschaft im KZ am wenigsten verändert, schrieb ihnen sogar eine „seelische und gesellschaftliche Verwandtschaft“ zur SS zu und bezeichnete „Asozialität“ als „gesellschaftsfeindlichen Kleinegoismus“.<sup>261</sup> „Asoziale“ Personen

*„ (...)waren Sozialdeklassierte mit beschränkter Bildung, mit vorherrschender Triebwelt, ohne erarbeitete Überzeugungen. (...) Die echten Asozialen und Berufsverbrecher aber bildeten lediglich die in ihnen bereits vorhandenen Anlagen weiter. Beide Typen waren gesellschaftsfeindlich – die Asozialen mit dem Trieb zur grundsätzlichen Absonderung, welche gesellschaftlichen Kontakt nur aus leiblicher Not, aus kleinem Tausch- und Betrugsverlangen oder aus Neugier anstrebten, die Kriminellen mit dem Drang zu schädigender Aktivität. Die einen verlumpten daher im KL noch auffälliger, äußerlich und innerlich, die anderen fanden ein neues, für sie interessantes Feld zur Entfaltung ihrer verbrecherischen Neigungen.“<sup>262</sup>*

Auch Frauen, die in KZ-Bordellen arbeiten mussten, stellte er nicht als Opfer des Nationalsozialismus dar. Ganz im Gegenteil bezeichnete er sie als „Flintenweiber“, die keinen seriösen Lebenslauf nachweisen konnten und schon zuvor geschlechtskrank waren. *„Bis auf wenige Ausnahmen haben sie sich in ihr Schicksal ziemlich hemmungslos gefügt.“<sup>263</sup>* Kogon sah den Zweck der Errichtung der Bordelle in Konzentrationslagern, die politischen Häftlinge zu korrumpieren, zu bespitzeln und von der Politik abzulenken.<sup>264</sup>

Auch bei Willi Bauer fand sich 1956 eine ähnliche Sichtweise auf Prostituierte nach dem Zweiten Weltkrieg. Er bezeichnete Prostitution als *„Geschwür am Körper der Gesellschaft“<sup>265</sup>* und erklärte, Prostitution und Geschlechtskrankheiten würden unmittelbar in Zusammenhang stehen und den Ausgangspunkt aller

---

<sup>261</sup> Vgl. Eugen KOGON, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, Stockholm 1947, S. 69-383.

<sup>262</sup> KOGON, Der SS-Staat, 382-383.

<sup>263</sup> KOGON, Der SS-Staat, S. 214.

<sup>264</sup> Vgl. KOGON, Der SS-Staat, S. 214.

<sup>265</sup> BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 9.

Sexualprobleme darstellen. Er bezeichnete Prostitution ferner als „*besonderer Fall der frühzeitigen Neigung zu allem Bösen*“<sup>266</sup> und war der Meinung, Frauen prostituierten sich nicht aufgrund von wirtschaftlicher Not, sondern aufgrund ihrer „*krankhaften Asozialität*“<sup>267</sup>. Außerdem schrieb er Frauen ein „*triebhaft erotisches Verlangen*“<sup>268</sup> zu und behauptete, Prostituierte wären „*sittlich*“ nicht gesund. Darüber hinaus definierte auch verschiedene Arten von Prostitution wie unter anderem die „*geheime*“ Prostitution:

*„Geheime Prostitution oder wilde Prostitution liegt dann vor, wenn die Prostituierte ohne gesundheitliche Aufsicht durch das Gesundheitsamt ihrem unsittlichen Gewerbe nachgeht. (...) Die Bezeichnung ‚geheime Prostitution‘ ist allerdings irreführend, weil ein Teil ihrer Angehörigen das ‚Gewerbe‘ durchaus nicht geheim betreiben, sondern vielfach in der Öffentlichkeit (sic) einen schlechten Ruf genießen.“*<sup>269</sup>

Wie Kogon erwähnte auch er Bordelle in Konzentrationslagern, sowie Fremdarbeiterbordelle und Bordelle der Wehrmacht, ließ jedoch die darin zur Arbeit gezwungenen Frauen außer Acht.<sup>270</sup>

Da Frauen, die in Lagerbordellen arbeiten mussten, von den anderen Häftlingen verachtet wurden, da sie sich angeblich freiwillig gemeldet und bessere Haftbedingungen hatten, wurden sie nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges noch lange stigmatisiert und als Prostituierte gedemütigt und erniedrigt. Czarnowski zufolge erklärte ein deutscher Genetiker in den 60er Jahren, dass zwangssterilisierte Frauen und Männern keinen Anspruch auf Wiedergutmachung hätten. Dieser meinte darüber hinaus, die Zwangssterilisationen im Dritten Reich wären rechtens gewesen, da sie auf Grundlage eines Gesetzes geschahen. Erst in den 80er Jahren wurden sie als nationalsozialistisches Unrecht vor dem Bundestag verhandelt.<sup>271</sup> Des Weiteren blieb in Deutschland die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Fürsorge- und Gesundheitsämter bei der Erfassung, Kontrolle und Ausgrenzung „*asozialer*“ und „*schwachsinniger*“ Frauen auch nach der NS-Herrschaft erhalten. Auch Arbeitshäuser blieben bis in die Sechzigerjahre intakt, Zwangssterilisierungen galten nicht als Nazi-Verbrechen und Entmündigungen

---

<sup>266</sup> BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 20.

<sup>267</sup> BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 20.

<sup>268</sup> BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 37.

<sup>269</sup> BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 19.

<sup>270</sup> Vgl. BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution, S. 9-105.

<sup>271</sup> Vgl. Czarnowski, Das kontrollierte Paar, S. 232-233.

konnten nur mühsam wieder aufgehoben werden. In Österreich war es nach Eva Pflanzelter noch einfacher, die „vergessenen“ Opfer des Nationalsozialismus zu verleugnen. Österreich sah sich selbst als Opfer des nationalsozialistischen Regimes. Nachdem Deutschland Homosexuelle und Prostituierte nicht als Opfer betrachtete, sah man in Österreich noch weniger Grund dazu.<sup>272</sup>

Die Verfolgtenverbände distanzieren sich nach dem Zweiten Weltkrieg von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“. Dies führte zu Schweigen über bzw. einer nachträglichen Diffamierung dieser Gruppe bis in die achtziger Jahre in den Gedenkstätten. Insassen von Arbeitshäusern stand in Deutschland keine Entschädigung für ihre Haft zu, es wurde 1949 darüber hinaus erklärt, dass diese zu Recht gefangen gehalten worden waren. Noch 1980 wurde behauptet, dass „Asoziale“ nur zur moralischen Erniedrigung der politischen Häftlinge in die Konzentrationslager gebracht wurden, was die eigenständige „Asozialenverfolgung“ unter dem NS-Regime verleugnete. Prostitution blieb in Deutschland bis zur Strafrechtsreform in den Siebzigerjahren eine Straftat.<sup>273</sup>

In Österreich war Prostitution nach dem Zweiten Weltkrieg keine Straftat. Prostituierte mussten sich weiterhin bei der Polizei registrieren lassen und sich auch regelmäßigen Gesundheitsüberprüfungen stellen. Heute gelten Prostituierte als selbstständige Erwerbstätige, ihr Einkommen ist zu versteuern und Zuhälterei illegal. In Österreich ist die Gesetzeslage in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich, es besteht jedoch eine Registrierungspflicht.<sup>274</sup>

Erst 2005 wurden ehemalige KZ-Insassen, die wegen „Asozialität“ inhaftiert waren, im Opferfürsorgegesetz der Republik Österreich anerkannt.<sup>275</sup> Ähnlich erging es Frauen und Männern, die aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses als „asozial“ deklassiert und zwangssterilisiert wurden. Lange Zeit bekamen sie kein Schmerzensgeld für diesen Eingriff bzw. für dessen Folgen, oder gab es Bestrebungen für eine symbolische „Wiedergutmachung“. Erst im Jahr 1995 wurde in Österreich im Opferfürsorgegesetz die Definition von Opfern des Nationalsozialismus um „Behinderung“, „Asozialität“ und

---

<sup>272</sup> Vgl. PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, S: 86-90.

<sup>273</sup> Vgl. AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, S. 210-212.

<sup>274</sup> Vgl. Landesbestimmungen zur Ausübung der Prostitution, [http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/LG\\_Prostitution.htm](http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/LG_Prostitution.htm), letzter Zugriff am 18.6.2016, um 9:26

<sup>275</sup> Vgl. HALBMAYR, Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, S. 141-144.

Homosexualität erweitert. 2006 erfolgte dann eine explizite Anerkennung von Zwangssterilisationen als nationalsozialistisches Unrecht und deren Opfer galten somit erst 61 Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches als Verfolgte.<sup>276</sup>

Doch nicht nur Frauen, welche in Lagerbordellen arbeiten mussten, waren auch nach dem Zweiten Weltkrieg als Prostituierte stigmatisiert. Auch andere wurden nach der Auflösung der Konzentrationslager mit dem Vorwurf der Prostitution konfrontiert. Nach Regina Mühlhäuser und Insa Eschebach hing dies mit der Verbindung von Sexualität und Gewalt in Konzentrationslagern zusammen. Ehemalige weibliche Inhaftierte mussten sich somit gegen die Sexualisierung ihrer Hafterschaft wehren, während gleichzeitig die KZ-Bordelle bei der Aufarbeitung in Gedenkstätten in Vergessenheit gerieten.<sup>277</sup>

Es lässt sich also erkennen, dass Prostitution auch nach dem Zweiten Weltkrieg als „Übel“ angesehen wurde. In Willi Bauers Werk finden sich viele Phrasen und Wörter, welche im Nationalsozialismus zur Beschreibung von „Asozialen“ oder prostitutionsverdächtigen Frauen genutzt wurden. Nationalsozialistisches Denken hinsichtlich Prostitution beherrschte noch länger die Köpfe der Menschen, Prostituierte wurden weiterhin stigmatisiert und hatten einen äußerst schlechten gesellschaftlichen Status. Diesen Umstand kritisierte auch Marlis Dürkop, die in Kogons Buch die Übernahme der nationalsozialistischen, diskriminierenden Bezeichnungen der Häftlingsgruppen und eine Beschreibung der „Asozialen“ wiederfand.<sup>278</sup> In Deutschland wie in Österreich dauerte es Jahrzehnte, bis Prostituierte, Homosexuelle, vermeintlich „Asoziale“ und zwangssterilisierte Personen als Opfer angesehen wurden und sie Entschädigungen erhielten.

---

<sup>276</sup> Vgl. SPRING, Diffamiert – zwangssterilisiert – ignoriert, S. 213-216

<sup>277</sup> Vgl. Regina MÜHLHÄUSER, Insa ESCHEBACH, Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Deutungen, Darstellungen, Begriffe, in: Insa ESCHEBACH, Regina MÜHLHÄUSER, Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Berlin 2008, S. 25-26.

<sup>278</sup> Vgl. Marlis DÜRKOP, Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Udo REIFNER, Bernd-Rüdiger SONNEN, Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/Main, New York 1984, S. 119-120.

## 8. Resümee

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Verschränkung des Diskurses über prostitutionsverdächtige Frauen mit anderen NS-Diskurssträngen gezeigt. Vor allem die Rassenpolitik nahm Einfluss auf das Idealbild der Frau, auf die Sexual- und die Fortpflanzungspolitik, aber auch auf die Verfolgung von „Asozialen“ und von Frauen, die der Prostitution verdächtigt wurden. Letztere galten aufgrund ihres abweichenden Sozial- oder Sexualverhaltens als „Asoziale“.

Darüber hinaus zeigte die vorliegende Diplomarbeit, dass Prostituierte und prostitutionsverdächtige Frauen zwar rechtlich nicht gleichzusetzen waren, während des Nationalsozialismus jedoch in puncto Verfolgung und Strafen dieselbe Behandlung erhielten. Behörden wie das Gesundheitsamt, Fürsorgeämter und die Sittenpolizei unterschieden in diesem Zusammenhang nicht, auch nicht zwischen prostitutionsverdächtigen und promiskuitiven Frauen, auch weil es keine einheitliche Definition für die jeweilige Personengruppe gab.

Auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges behielten etwa Kogon und Bauer die Einschätzung, Prostitution wäre ein „notwendiges Übel“, bei, weshalb diese auch nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt wurden. Kogon unterstellte ihnen sogar, sich ohne Hemmungen in ihr Schicksal in KZ-Bordellen gefügt zu haben. Diese Haltung führte schließlich zum Schweigen über diese Personengruppe (wie auch über andere als „asozial“ geltende Personen) in Gedenkstätten.

Am Beginn dieser Diplomarbeit stand die Frage „Wie wurde gesellschaftlich und strafrechtlich mit prostitutionsverdächtigen Frauen während der NS-Zeit von 1938 bis 1945 in Österreich verfahren?“ Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass es zwar keine strafrechtliche Verfolgung von prostitutionsverdächtigen Frauen gab, dies aber die Justiz nicht davon abhielt, diese Frauen trotzdem zu verfolgen. Die Polizei war dazu angehalten, solche Frauen zu verhaften, in Schutzhaft zu nehmen, sie zu ärztlichen Zwangsuntersuchungen zu bringen und sie in Arbeitslager zu überführen. Dort unterschieden NS-Regime und Behörden nicht zwischen tatsächlichen Prostituierten und prostitutionsverdächtigen Frauen. Sozial oder sexuell auffällige Frauen waren sehr schnell als Prostituierte stigmatisiert. Das gesellschaftliche Umfeld war meist an der Verfolgung beteiligt, was anhand der Zeugenaussagen, den Anzeigen und den Verneh-

mungen in den Gerichtsakten ablesbar ist. Auch Frauen, welche nicht dem Idealbild der „deutschen“, unterwürfigen Mutter entsprachen, wurden als „asozial“ eingestuft, stigmatisiert und schnell der Prostitution verdächtigt. Damit einher ging im schlimmsten Fall sogar eine Entmündigung und Sterilisation. In den Gerichtsakten kamen deshalb auch Einweisungen in die Heil- und Arbeitsanstalten, unter anderem in Klosterneuburg und am „Steinhof“, vor.

Fraglich war auch, ob in den bearbeiteten Gerichtsakten eine Ähnlichkeit zwischen der Verfolgung von prostitutionsverdächtigen Frauen, in Deutschland und Österreich (heutige Grenzen) festgestellt werden kann. Obwohl Prostitution in Deutschland laut Strafgesetzbuch verboten war (in Österreich jedoch nicht), war im Umgang mit diesen Frauen kein Unterschied zu erkennen. Bezüglich der Überwachung und Verfolgung seitens der Behörden erfolgte 1938 eine komplette Gleichschaltung. Österreich hob sich allerdings mit der Einrichtung einer Asozialenkommission negativ hervor, da diese vor allem Frauen mit unangepasstem Sexual- oder Sozialverhalten in Arbeitslager einwies. Es war in Österreich nicht nötig, irgendwelche Strafgründe vorzuschieben, um Prostituierte zu verhaften (obwohl es dafür keine Verankerung im Strafgesetzbuch gab). Vermeintliche „Asozialität“ reichte völlig aus, um solche in Arbeits- und Umerziehungsanstalten einzuweisen und für eine unbestimmte Dauer dort zu behalten. Die Eingangsthese konnte damit nur teilweise bestätigt werden, da es sich bei der „Asozialenkommission“ um eine Wien-spezifische Institution handelte, welche nicht reichsübergreifend existierte.

Untersucht wurde auch, ob in den bearbeiteten Gerichtsakten medizinische Zwangsuntersuchungen bzw. -heilbehandlungen verzeichnet wurden. Diese fanden sich in mehreren Gerichtsakten, ohne dass die Frauen deren Zwangscharakter herausstrichen. Sie erklärten zwar in den Vernehmungsprotokollen, wie oft sie von der Polizei zu den ärztlichen Untersuchungen bzw. zu den Heilbehandlungen gebracht wurden, erwähnten jedoch nie eine Zwangsmaßnahme. Dies könnte jedoch auch auf den Umstand zurückgeführt werden, dass die vernommenen Frauen nicht die Autor/innen der Protokolle waren, und etwaige Zwangsmaßnahmen von den Protokollant/innen nicht festgehalten wurden. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Frauen ihre Unfreiwilligkeit zu diesen Untersuchungen nicht betonen mussten, da es sich für sie hierbei um eine Selbstverständlichkeit handelte. Ob diese Maßnahmen gegen den Willen der Frauen

erfolgten, kann anhand ihrer Aussagen in den Gerichtsakten jedoch nicht bestätigt werden. Aufgrund der Sekundärliteratur ist anzunehmen, dass diese Behandlungen nicht auf freiwilliger Basis erfolgten. Medizinische Untersuchungen wurden verhängt, sobald der Verdacht der Prostitution bestand und Heilbehandlungen wurden durchgeführt, wenn sich dieser Verdacht bestätigte.

Eine weitere Frage, die im Zuge dieser Diplomarbeit bearbeitet wurde, betrifft die „Asozialenpolitik“ der Nationalsozialisten. Auch galt es zu eruieren, ob Geschlechtskrankheiten mit „Asozialität“ und Prostitution gleichgesetzt wurden. Da Prostituierte als Hauptursache für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten galten, wurden umgekehrt venerisch infizierte Frauen der Prostitution verdächtigt. Frauen mit unangepasstem Sozial- oder Sexualverhalten mussten ebenfalls damit rechnen, als „asozial“ eingestuft zu werden. Bestimmte Berufe und Tätigkeiten, die keinen hohen sozialen Stellenwert hatten oder auch Arbeitslosigkeit konnten ein Anzeichen sein. Des Weiteren wurde damit ein „unsittlicher“ Lebensstil gemeint, der viele Erscheinungsformen aufweisen konnte, etwa vor-ehelicher, außerehelicher oder unehelicher Geschlechtsverkehr oder wechselnde Sexualpartner. Wie aus den Akten hervorgeht, musste dieses unangepasste Verhalten nicht nachgewiesen werden, der Verdacht allein genügte, um Frauen zu stigmatisieren und der Prostitution zu verdächtigen.

Die „Asozialenpolitik“ kam zudem im Wortgebrauch in den Gerichtsakten zum Ausdruck. Nicht nur in den von Gerichtsangehörigen verfassten Schriftstücken, sondern auch in diversen Schreiben von Zeug/innen bzw. in Vernehmungsprotokollen fanden sich Wörter und Begriffe wie „arbeitsscheu“ und „unsittlicher Lebenswandel“.

Ferner erkennt man in den Gerichtsakten die Geschlechterideologie des NS-Regimes. So wurde nicht goutiert, dass Frauen alleine ausgingen, dass sie Alkohol tranken oder sich in Tanzlokalen vergnügten. Wechselnde Sexualpartner stellten einen eindeutigen Verfolgungsgrund dar, auch ‚platonische‘ Männerbekanntschaften machten eine Frau prostitutionsverdächtig. Dies zeigt die Doppelmoral gegenüber dem sexuellen Verhalten von Frauen und Männern. Männern wurde der Sexualtrieb zuerkannt, die sollten diesen auch ‚ausleben‘ können. Frauen hätten keinen eigenständigen Sexualtrieb, er war primär auf die Befriedigung des Mannes gerichtet. Es gab während des Dritten Reiches je-

doch auch Vertreter der Ansicht, dass besonders innerhalb einer Ehe beide Partner gleichermaßen Anspruch auf Lust und Befriedigung hätten. Voraussetzung dafür war, dass beide Partner „arisch“ waren und es sich um heterosexuellen Geschlechtsverkehr handelte. Das gestiegene Interesse des NS-Regimes an Sexualität kann an den Akten ebenfalls abgelesen werden. Die Vernehmungprotokolle und auch die Gutachten zeigten, dass sehr intime Fragen gestellt wurden. Wenn eine Frau – wie augenscheinlich Rosa N. – auf diese Fragen offen antwortete, wurde ihr allerdings unterstellt, wenig schamhaft und verlegen zu sein, was ihr negativ ausgelegt wurde. Die „Asozialenpolitik“ der Nationalsozialisten zeigte sich also auch an der Wortwahl der agierenden Personen in den Gerichtsakten.

Die letzte Fragestellung, die in dieser Arbeit zur Diskussion stand, lautet: „Kann die Ambivalenz der Verfolgung von Prostituierten auf der einen und die Instrumentalisierung von Prostitution auf der anderen Seite in den Gerichtsakten erkannt werden?“ In den Gerichtakten finden sich einige Beispiele für die Verdächtigung, Verfolgung und Stigmatisierung von prostitutionsverdächtigen Frauen. Allerdings gab es keine Hinweise auf Einweisungen in Konzentrationslager, Sterilisationen oder Entmündigungen, weshalb sich hinsichtlich dieser Themen die Argumentation nur auf die verwendete Sekundärliteratur stützt. Zum Thema staatlich errichtete Bordelle fand sich allerdings in einem Akt ein Hinweis auf ein Wiener Bordell, das Soldaten aufsuchten. Dieser kleine Hinweis reicht jedoch nicht aus um diese Fragestellung zu beantworten.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verfolgung von prostitutionsverdächtigen Frauen und die geschilderten Erwartungen an die weibliche Sexualität keineswegs von den Nationalsozialisten neu erfunden wurden. Sie übernahmen viele der in der Zwischenkriegszeit vorhandenen Ansichten über die Geschlechter und banden diese in ihre ein. Neu unter dem NS-Regime wurde allerdings der staatliche Apparat ausgebaut und die Behörden griffen gegenüber prostitutionsverdächtigen und „asozialen“ Personen strikt durch und verbannten sie aus der Öffentlichkeit. Eine weitere Neuerung betraf die Doppelmoral gegenüber Prostitution: Auf der einen Seite wurden die Prostituierten aus dem öffentlichen Raum verbannt, auf der anderen Seite agierte der nationalsozialistische Staat als „Zuhälter“, indem er Männern sexuelle Dienstleistungen als Leistungsanreiz bot. Die vorliegende Diplomarbeit stellt damit einen ersten Versuch dar, den

Umgang mit prostitutionsverdächtigen und sexuell unangepassten Frauen in der österreichischen Gesellschaft nach dem Anschluss an Nazi-Deutschland zu erfassen. Diese Forschungslücke ist mit ihr allerdings noch nicht geschlossen, und weitere Untersuchungen müssen ihr folgen.

## 9. Literaturverzeichnis

Baris ALAKUS et. al., Sex Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, ohne Ort, 2006

Wolfgang AYAS, Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin: die Aktion „Arbeitscheu Reich“ 1938, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6, Berlin 1988

Wolfgang AYAß et. al. (Hg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988

Wolfgang AYAß, Asoziale im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995

Willi BAUER, Geschichte und Wesen der Prostitution. Eine geschichtliche und sozial-ethische Darstellung der Prostitution in Wort und Bild und ihrer Folgen im Zeitraum von über 4000 Jahren, Stuttgart 1956

Nikolaus BENKE, Elisabeth HOLZLEITHNER, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 1998

Pieke BIERMANN (Hg.), Wir sind Frauen wie andere auch. Prostituierte und ihre Kämpfe, Reinbek 1980

Hans Peter BLEUEL, Das saubere Reich, Bern und München 1972

Gisela BOCK, Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne, in: Pieke BIERMANN (Hg.), Wir sind Frauen wie andere auch. Prostituierte und ihre Kämpfe, Reinbek 1980

Gisela BOCK, Frauen und Geschlechterbeziehungen in der nationalsozialistischen Republik, in: Theresa WOBBE (Hg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt/Main 1992

Gisela BOCK, Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen, in: Françoise THÉBAUD (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1995

Gisela BOCK, Der Nationalsozialismus und die Frauen, in: Bernd SÖSEMANN (Hg.), Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick, Stuttgart, München 2002

Gabriele CZARNOWSKI, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, Weinheim 1991, S. 49

Marlis DÜRKOP, Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Udo REIFNER, Bernd-Rüdiger SONNEN (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/Main, New York 1984

Franz X. EDER, Sexuelle Kulturen in Deutschland und Österreich. 18.-20. Jahrhundert, in: Franz X. EDER, Sabine FRÜHSTÜCK (Hg.), Neue Geschichte der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000, Wien 2000

Franz X. EDER, Sex, Popular Beliefs, and Cluture, in: Franz X. EDER, Sabine FRÜHSTÜCK (Hg.), Neue Geschichte der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000, Wien 2000

Franz X. EDER, Sabine FRÜHSTÜCK (Hg.), Neue Geschichte der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000, Wien 2000

Franz X. EDER, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002

Franz X. EDER, Historische Diskurse und ihre Analyse – eine Einleitung, In: Franz X. EDER (Hg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen, Wiesbaden 2006

Franz X. EDER (Hg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen, Wiesbaden 2006

Insa ESCHEBACH (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht, Frankfurt am Main 2002

Insa ESCHEBACH, Regina MÜHLHÄUSER (Hg.), Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Berlin 2008

Gerhard FÜRSTLER, Peter MALINA, „Ich tat nur meinen Dienst“. Zur Geschichte der Krankenpflege in Österreich in der NS-Zeit, Wien 2004

Claus FÜLLBERG-STOLBERG (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern, Bremen 1994

Johanna GEHMACHER, Gabriele HAUCH (Hg.), Frauen und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007

Robert GELLATELY, Nathan STOLTZFUS (Hg.), Social Outsiders in Nazi Germany, Princeton 2001

Susanne GLEß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, Berlin 1999

Brigitte HALBMAYR, Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Fakten, Mythen und Positionen, in: Insa ESCHEBACH, Regina MÜHLHÄUSER (Hg.), Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Berlin 2008

Victoria HARRIS, Selling Sex in the Reich. Prostitutes in German Society, 1914-1945, New York 2010

Elizabeth D. HEINEMAN, Sexuality and Nazism: The Doubly Unspeakable? in: Dagmar HERZOG (Hg.), Sexuality and German Fascism, New York 2005

Dagmar HERZOG, Die Politisierung der Lust, München 2005

Dagmar HERZOG, Hubris and Hypocrisy, Incitement and Disavowal: Sexuality and German Fascism, in: Dagmar HERZOG (Hg.), Sexuality and German Fascism, New York 2005

Dagmar HERZOG (Hg.), Sexuality and German Fascism, New York 2005

Siegfried JÄGER, Kritische Diskursanalyse, Münster 2004

Marie-Louise JANSSEN, Prostitution, in: Franz X. EDER, Sabine FRÜHSTÜCK (Hg.), Neue Geschichte der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000, Wien 2000

Albert KNOLL, Thomas BRÜSTLE, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreichs in der NS-Zeit, in: Johanna GEHMACHER, Gabriele HAUCH (Hg.), Frauen und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007

Eugen KOGON, Der SS-Staat. Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Stockholm 1947

Regina MÜHLHÄUSER, Insa ESCHEBACH, Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern. Deutungen, Darstellungen, Begriffe, in: Insa ESCHEBACH, Regina MÜHLHÄUSER (Hg.), Krieg und Geschlecht.

Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Berlin 2008

Christa PAUL, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994

Eva PFLANZELTER, Homosexuelle und Prostituierte, in: Rolf STEININGER (Hg.), Vergessene Opfer des Nationalsozialismus, Innsbruck, Wien 2000

Hermann RAFETSEDER, NS-Zwangsarbeits-Schicksale. Erkenntnisse zu Erscheinungsformen der Oppression und zum NS-Lagersystem aus der Arbeit des Österreichischen Versöhnungsfonds, Linz 2007

Hans ROBINSON, Justiz als politische Verfolgung: die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977

Julia ROOS, Backlash against Prostitutes' Rights: Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies, in: Dagmar HERZOG (Hg.), Sexuality and German Fascism, New York 2005

Claudia SCHOPPMANN, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Sexualität, Pfaffenweiler 1991

Christa SCHULZ, Weibliche Häftlinge aus Ravensbrück in Bordellen der Männerkonzentrationslager, in: Claus FÜLLBERG-STOLBERG (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern, Bremen 1994

Waltraud SENNEBOGEN, Die Gleichschaltung der Wörter. Sprache im Nationalsozialismus, in: Dietmar SÜß, Winfried Süß (Hg.), Das „Dritte“ Reich. Eine Einführung, München 2008

Robert SOMMER, Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2009

Claudia SPRING, Diffamiert – zwangssterilisiert – ignoriert, in: Johanna GEHMACHER, Gabriele HAUCH (Hg.), Frauen und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007

Bernd-Rüdiger SONNEN (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/Main, New York 1984

Bernd SÖSEMANN (Hg.), Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick, Stuttgart, München 2002

Sibylle STEINBACHER, Frauen im Führerstaat, In: Dietmar SÜß, Winfried Süß (Hg.), Das „Dritte“ Reich. Eine Einführung, München 2008

Rolf STEININGER (Hg.), Vergessene Opfer des Nationalsozialismus, Innsbruck, Wien 2000

Dietmar SÜß, Winfried SÜß, „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg. Gesellschaft im nationalsozialistischen Deutschland, in: Dietmar SÜß, Winfried Süß (Hg.), Das „Dritte“ Reich. Eine Einführung, München 2008

Dietmar SÜß, Winfried Süß (Hg.), Das „Dritte“ Reich. Eine Einführung, München 2008

Rita THALMANN, Frausein im Dritten Reich, München, Wien 1984

Françoise THÉBAUD (Hg.), Geschichte der Frauen. 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1995

Annette F. TIMM, The Ambivalent Outsider. Prostitution, promiscuity and VD control in Nazi Berlin, in: Robert GELLATELY, Nathan STOLTZFUS (Hg.), Social Outsiders in Nazi Germany, Princeton 2001

Nikolaus WACHSMANN, From Indefinite Confinement to Extermination. „Habitual Criminals“ in the Third Reich, in: Robert GELLATELY, Nathan STOLTZFUS (Hg.), Social Outsiders in Nazi Germany, Princeton 2001

Patrick WAGNER, Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums“, in: Wolfgang AYAß et. al. (Hg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunenforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988

Christl WICKERT, Tabu Lagerbordell, in: Insa ESCHEBACH (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht, Frankfurt am Main 2002

Theresa WOBBE (Hg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt/Main 1992

Gaby ZÜRN, A. ist Prostituiertentyp, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.), Verachtet – Verfolgt – Vernichtet: Zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986

## 10. Internetressourcen

Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=672&size=45>, letzter Zugriff am 22.04.2016, um 12:19

Alex. Historische Rechts- und Gesetzestexte online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45>, letzter Zugriff am 22.04.2016, um 13:15

Duden. Die deutsche Rechtschreibung:  
<http://www.duden.de/rechtschreibung/Prostitution>, letzter Zugriff am 2.4.2016, um 23:32

Gedenkstätte Steinhof: <http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/08-aktion-t4>, letzter Zugriff am 15.05.2016, um 14:43

Landesbestimmungen zur Ausübung der Prostitution,  
[http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/LG\\_Prostitution.htm](http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/LG_Prostitution.htm), letzter Zugriff am 18.6.2016, um 9:26

Österreicherinnen im KZ Ravensbrück, Häftlingskategorien:  
[http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page\\_id=591#Schwarzer%20Winkel%20%E2%80%93%20die%20%E2%80%9EAsozialen%E2%80%9C](http://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=591#Schwarzer%20Winkel%20%E2%80%93%20die%20%E2%80%9EAsozialen%E2%80%9C), letzter Zugriff am 22.04.2016, um 15:09

Rechtslexikon: <http://www.lexexakt.de/glossar/volksschaedlingsverordnung.php>, letzter Zugriff am 21.04.2016, um 16:07

Rechtslexikon: <http://lexetius.com/StGB/361,9>, letzter Zugriff am 21.04.2016, um 18:39

## 11. Quellenmaterial

WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr  
1474/39

WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr  
164/41

WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr  
404/45

WStLA; Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A 11 – Strafverfahren: Vr  
1711/44

WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr  
5017/39

WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr  
1787/44

## 12. Anhang

### Aktenbeschreibungen

#### Akt 5017 aus 39

Die Strafanzeige stammt vom 4. Dezember 1939. Die beiden Beschuldigten sind Agnes S. und Heinrich K., die strafbaren Handlungen, deretwegen sie angezeigt wurden, umfassen Abtreibung der Leibesfrucht, Körperverletzung, Kuppelei und Zuhälterei.<sup>279</sup>

Beide Angeklagten wohnten zum Zeitpunkt der Anzeige vom 5. Dezember 1939 in derselben Wohnung und begangen die Straftaten in den vorangegangenen vier Jahren. Aus einem der Anzeige beigelegten Bericht geht hervor, dass Heinrich K. noch am selben Tag der Polizeiinspektion überstellt wurde. Agnes S. konnte in der Wohnung nicht aufgefunden werden. Bei der Hausdurchsuchung der Wohnung der beiden Beschuldigten wurden folgende Sachen sichergestellt:

*„ (...) wurden 46 Pfandscheine vorgefunden und sichergestellt. Ausserdem hatte K(...) in seiner Wohnung diverse pornografische Fotografien und Bilder, sowie Riemen, Bänder, 2 Peitschen und dgl. die zu sadistischen Zwecken verwendet worden sein dürften (...)“*<sup>280</sup>

Einem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass Agnes S. noch am selben Tag zur Einvernahme erschienen ist und danach entlassen wurde.

Das Protokoll der Aussage von Heinrich K. stammt vom 8. Dezember 1939. Zunächst wurden seine persönlichen Daten angeführt inklusive Beruf und Verdienst, Familienstand, Eltern etc. Er berichtete zuerst von seinen Eltern und seiner schulischen und beruflichen Laufbahn. Agnes S. lernte er 1934/35 kennen und begann ein Verhältnis mit ihr. Zu dieser Zeit war er bereits geschieden. Zuvor hatte er eine Beziehung zu einer anderen Frau, mit der er zwei Kinder zeugte. Nach einiger Zeit zog Agnes S. in die Wohnung von Heinrich K. Als sie dann ihren Arbeitsplatz verlor, beschlossen sie gemeinsam, dass Agnes S. durch Inserate in einer Zeitschrift Männer kennenlernen sollte.

*„Auf diese Inserate machte sie tatsächlich die Bekanntschaft von Männern, darunter eines hohen Offiziers der ihr gutes Gesellschaftsgeld gab. Späterhin machte sie auf der Kärntnerstrasse Männerbe-*

<sup>279</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 7.

<sup>280</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 13.

*kanntschaften. Ich stelle in Abrede mit ihr jemals auf der Kärntnerstrasse gewesen zu sein und ihr geldkräftige Männer gezeigt zu haben. Auch habe ich von ihr nie Geld verlangt. Sie gab es mit freiwillig, vielmehr hat sie mir, wenn ich in Geldverlegenheit war, mit Geld ausgeholfen. Ich stelle in Abrede die Agnes gezwungen zu haben, auf die Strasse zu gehen, jedoch war ich damit einverstanden, dass sie Männerbekanntschaften suchte.“<sup>281</sup>*

Er berichtete, dass sie, als sie bereits polizeibekannt gewesen war, als Tänzerin und Animierdame gearbeitet hatte. Über ihr gemeinsames Sexualleben gab er an:

*„Ich gebe zu, die Agnes wiederholt auf sexueller Grundlage geschlagen und auch anderwärts gezüchtigt zu haben. Dies war anfangs nur Spielerei, späterhin artete es auf Perversität aus.“<sup>282</sup>*

Heinrich K. erklärte weiter, dass dies auf Gegenseitigkeit beruhte und der Geschlechtsverkehr vorher oder nachher stattfand, jedoch „normal“ war. Agnes S. wurde während der Beziehung zweimal schwanger, das erste Mal ließ sie eine Abtreibung durchgeführt, da sie laut Attest ein Lungenleiden hatte. Die dadurch entstandenen Kosten übernahm Heinrich K.. Bei der zweiten Schwangerschaft verlor Agnes S. das Kind, als sie einen schweren Gegenstand anhub. Bei dieser Fehlgeburt hatte Agnes S. große Schmerzen. Hinsichtlich dieses Vorfalls hin erklärte Heinrich K., dass er ihr mitteilte, leise zu sein und wieder ins Zimmer zu gehen. Er bestritt, ihr einen Fußtritt gegeben zu haben. Nach diesem Vorfall kam Agnes S. für 14 Tage ins Krankenhaus. Anschließend hatten die beiden Angeklagten wieder Geschlechtsverkehr, wobei er angab, eine dritte Person wäre dabei niemals anwesend gewesen. Er sagte aus, dass die meisten pornografischen Bilder, die bei ihm gefunden wurden, Agnes darstellten und er sie selbst gemacht hatte. Die anderen Bilder bekam er von verschiedenen Bekannten geschenkt und er zeigte sie keiner anderen Person als Agnes.

*„Ich habe solche Bilder sehr gerne und las auch früher sehr häufig pornografische Werke. Dies dürfte auch der Grund sein, dass ich später nur auf sadistischer Grundlage verkehren konnte.“<sup>283</sup>*

Er stritt ab, seine Mutter jemals geschlagen zu haben und gab zu, sehr leichtsinnig Geld auszugeben. Zum Schluss seiner Aussage gab er seine politischen Aktivitäten an und sagte aus, seit dem Umbruch keiner Partei anzugehören. Er

<sup>281</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 20.

<sup>282</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 20.

<sup>283</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 21.

erzählte des Weiteren noch, er wollte Agnes ursprünglich heiraten, dieser Wunsch war jedoch nicht mehr aufrecht.<sup>284</sup>

Die Vernehmung von Heinrich K. wurde am 8. Dezember fortgesetzt. Er sagte bei dieser aus, nicht die treibende Kraft bei Agnes S. Abtreibung gewesen zu sein. Er erzählte, mit ihr zu diversen Ärzten gegangen zu sein, wobei ihr einer davon einen Befund für ein Lungenleiden ausstellte und daraufhin ein Gynäkologe die Abtreibung durchführte. Er gab zu, ihr Geld abgenommen zu haben, nachdem „ (...) *sie von Männern deren Bekanntschaft sie auf der Stasse machte, Geld erhielt (...)*“<sup>285</sup>, jedoch auf freiwilliger Basis ihrerseits. Er war auch geständig, für sie Annoncen in Zeitungen geschrieben und aufgegeben zu haben.<sup>286</sup>

Die Aussage von Frau Agnes S. wurde am 5. Dezember niedergeschrieben. Zuerst wurden ihre persönlichen Daten in einem Formular angeführt. Hier schien auf, sie wäre zum Zeitpunkt der Vernehmung seit 14 Tagen erwerbslos gewesen und es wären keine Vorstrafen gegen Agnes S. vermerkt. Sie berichtete, Heinrich K. seit 1935 zu kennen und nach einiger Zeit ein Verhältnis mit ihm eingegangen zu sein. Anschließend gab sie Auskunft über ihre und seine berufliche Situation seit dem Einzug in seine Wohnung. Von diesem Zeitpunkt an hatte sie die Hausarbeiten für den Angeklagten und dessen Mutter und für die anderen Mieter des Hauses erledigt und war keiner anderen Arbeit nachgegangen. Sie schilderte, dass sie auf sein Anraten hin die Abtreibung 1936 durchführen ließ. Später, so erzählt sie, wurde sie nochmals schwanger. Als sie in der Nacht, von er auch Heinrich K. berichtete, Schmerzen bekam, beschimpfte er sie und trat nach ihr. Sie beschrieb anschließend, dass er sie vor dem Geschlechtsverkehr regelmäßig schlug oder fesselte. Sie und Heinrich K. hätten die Arztrechnungen für die Abtreibungen gemeinsam bezahlt. Die Angeklagte erzählte, wie sie zu Männern gekommen war, mit welchen sie gegen Entgelt schlafen sollte. Heinrich K. nahm ihr anschließend das gesamte Geld wieder ab. „*Zu dieser Zeit wurde ich zweimal von Kriminalbeamten beanständet (sic)*

---

<sup>284</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 15-22.

<sup>285</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 23.

<sup>286</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 23.

und auch das letzmal (sic) mit 24 Stunden Arrest bestraft.“<sup>287</sup> Sie war anschließend wieder arbeiten gegangen, doch Heinrich K. nahm ihr laut ihrer Aussage auch diesen Verdienst ab.<sup>288</sup>

Es findet sich auch ein ärztlicher Befund der Untersuchung an Frau S. im Akt. In diesem beschreibt der Arzt ihre Verletzungen, zB Blutergüsse und Striemen. Bei der Lungenuntersuchung konnte er keine Hinweise auf eine Lungenerkrankung feststellen.<sup>289</sup>

Im Akt ist die Niederschrift der Aussage des Vorgesetzten von Heinrich K. zu finden. Er beschrieb seine eigene Tätigkeit in der Firma und wie K. zu seiner Anstellung kam. Er erzählte daraufhin, welche Geschichten er von Dritten hörte bzw. berichtete er von diversen Besuchen seinerseits in der Wohnung der beiden Angeklagten. Während eines Treffens mit Agnes S. hatte diese ihm verschiedene Vorfälle während ihrer Beziehung erzählt. Er berichtete ebenfalls davon, sie hätte ihm davon erzählt, dass Heinrich K. hätte sie gezwungen, auf die Straße zu gehen. „K(...) warte immer auf die Agnes auf der Strasse und musste sie ihm das Geld (Schandlohn) das sie erhielt, sofort zur Gänze abliefern.“<sup>290</sup> Angeblich, so gab er zu Protokoll, zwang Heinrich K. mehrere Frauen zur Prostitution.<sup>291</sup>

Im Akt befindet sich nach diesen Aussagen der Bericht der Kriminalpolizeistelle Wien. In diesem wurde unter anderem zusammengefasst, wie Heinrich K. mit Agnes S. umging, zB „Er schlug sie nach Art der Sadisten (...) Er ist wie erhoben wurde, schon seit seiner frühesten Jugend arbeitsscheu, (...)“<sup>292</sup>. Über die bei K. gefundenen Gegenstände wurde Folgendes festgehalten:

*„Die bei K(...) vorgefundenen pornografischen Bilder und Bücher wurden der Kripoleitstelle (...) zur weiteren Amtshandlung übergeben und wird dortselbst ein gesondertes Verfahren durchgeführt und (...) Anzeige erstattet werden. Die Nacktfotografien der S(...) wurden*

---

<sup>287</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 30.

<sup>288</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 25-30.

<sup>289</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, o.S.

<sup>290</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 35.

<sup>291</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 33-36.

<sup>292</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 43.

*dem Akte angeschlossen. Ebenso auch die Riemen und Peitschen (...)*<sup>293</sup>.

In einem Vermerk steht dann jedoch noch geschrieben, dass die Riemen und Peitschen nicht dem Akt angeschlossen, sondern zu „Lehrzwecken“ in der Kripoleitstelle Wien einbehalten wurden.<sup>294</sup>

Es ist ein Vernehmungsprotokoll vom 9. Dezember 1939 beigelegt, in dem Heinrich K. aussagte. Er nahm laut diesem die Anklage beschwerdelos zur Kenntnis. Am 12. Dezember 1939 wurde die Vernehmung fortgesetzt, bei dieser äußerte er, dass Agnes S. auf die Straße ging, um Männer kennenzulernen. Ihn störte das laut seiner Aussage nicht weiter, da sie beide finanziell von diesen Männern profitierten.

*„Sie erzählte mir, dass sie vom Stefansplatz (sic) bis zur Oper gegangen ist und vom Kriminalbeamten angehalten wurde. Der Kriminalbeamte nahm sie auf die Polizei mit und machte ihr Vorwürfe, dass sie geheime Prostitution betreibe. Glaublich wurde sie mit 24 Stunden Arrest bestraft.“*<sup>295</sup>

Er erzählte weiter von seinen sexuellen Vorlieben. *„Zu diesen Handlungen wurden wir durch Lesen von Büchern und Anschauen von Bildern verleitet.“*<sup>296</sup> Er sprach von ihrem gemeinsamen Sexualleben und von sexuellen Praktiken, die der Angeklagte selbst als „Perversitäten“ bezeichnete.<sup>297</sup>

Auf der Mitteilung des Strafregisteramtes, auf dem keine Strafe gegen Agnes S. vorgemerkt war, wurde mit Rotstift „Haft“ geschrieben.<sup>298</sup>

In der Anklageschrift vom 26. Februar 1940 wurden nochmals alle Verbrechen zusammengefasst, weswegen die Beiden vor Gericht standen. Heinrich K.s Anklage lautete:

*„a) im Jahre 1937 in Wien Agnes S. zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verleitet, b) in den Jahren 1936 bis 1939 in Wien wiederholt Agnes S. vorsätzlich körperlich beschädigt, wobei die Körperliche (sic) Beschädigung sichtbare Merkmale, nämlich Striemen, Verbrennungen und Folgen, nämlich Schmerzen, nach sich zog, c) in den Jahren*

<sup>293</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 44.

<sup>294</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 43-44.

<sup>295</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 57.

<sup>296</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 57.

<sup>297</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 55-57a.

<sup>298</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 69.

*1936 bis 1939 in Wien einer Schanddirne, nämlich Agnes S., zur Betreibung ihres unlauteren Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt gegeben, d) in den Jahren 1936 bis 1939 aus der gewerbmässigen Unzucht der Agnes S. in Wien seinen Unterhalt gesucht.“<sup>299</sup>*

Agnes S. wurde angeklagt:

*„Agnes S. habe im Jahre 1937 in Wien durch Gestattung eines Eingriffs in die Gebärmutter durch einen Arzt absichtlich eine Handlung unternommen, wodurch die Abtreibung der Leibesfrucht verursacht wurde.“<sup>300</sup>*

Nach diesen Anklagen und der Nennung der Paragraphen laut Strafgesetzbuch wurden in dieser Niederschrift nochmals die Geschehnisse kurz zusammengefasst.<sup>301</sup>

Das Hauptverhandlungsprotokoll stammt vom 31. Mai 1940. In diesem bekannte sich Heinrich K. nicht schuldig, Agnes S. jedoch schuldig. Er erzählte wie auch bereits in den verschiedenen Protokollen von den Schwangerschaften. Er wiederholte ebenfalls die Aussagen zur Prostitution. Er gestand, sie geschlagen zu haben, die anderen Verbrechen jedoch nicht. Der Angeklagte gab an, sie nicht aus sadistischen Gründen geschlagen zu haben. Ein kurzer Vermerk lautet: *„Der Vors. Verkündet (sic) nach Umfrage den Beschluß auf Ausschluß der Öffentlichkeit (...) aus Gründen der Sittlichkeit.“<sup>302</sup>* Heinrich K. meinte weiter, er wusste, dass Agnes S. Herrenbekanntschaften machte, er hätte jedoch nichts von ihrer Prostitution gewusst. Als Nächstes sagte die Angeklagte aus. Diese bekannte sich schuldig. Nach den Stellungnahmen der beiden Betroffenen wurden die Aussagen von diversen Zeug/innen niedergeschrieben, wobei diese bereits zuvor im Akt vorgefunden wurden. Am Ende der Anklageschrift steht geschrieben, der Vorsitzende hätte verkündet, dass das Verfahren gegen Agnes S. aufgrund des Gnadenerlasses des Führers eingestellt wurde.<sup>303</sup>

---

<sup>299</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 135-137.

<sup>300</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 137.

<sup>301</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 135-143.

<sup>302</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 279.

<sup>303</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 275-295.

Im Urteil vom 20. Juni 1940 wurde Heinrich K. zu einem Jahr schweren und verschärften Kerker verurteilt.<sup>304</sup>

### Akt 1474 aus 39

Die angeklagte Person in diesem Akt ist Frau Rosa N. Auf dem Umschlag des Aktes ist vermerkt, sie wäre vom 30. März 1939 bis zum 1. Juli 1939 in Haft gewesen. Angeklagt wurde sie wegen Vergehens gegen § 5 und § 516 STG.

Im Antrag- und Verfügungsbogen beantragt die Staatsanwaltschaft am 30. März 1939 die Verhängung der Untersuchungshaft gegen die Angeklagte. Dem Bogen ist eine Liste der Gegenstände angehängt, die sie per Post von diversen Männern erhielt:

*„6 Stück internationale Briefmarkenanweisungen, 1 Fotografie, 1 Seidengeldbörschen, 6 Stück 12 Pfennigmarken, eine Erkennungskarte der Rosa N(...), 1 kleines Tagebuch-Heftchen, und leeres Briefpapier s. Kouverts.“<sup>305</sup>*

Dieses Schreiben stammt vom 4. Oktober 1939.<sup>306</sup>

Im Akt ist als nächstes Schriftstück eine Niederschrift der Aussage von Rosa N. vom 28. März 1939 zu finden. Sie gab zuerst ihre persönlichen Daten an. Sie wurde 1898 geboren, arbeitete bei diversen Stellen, half dann den Eltern im Haushalt und, um ihr eigenes Geld zu verdienen, begann sie in diversen Zeitungen zu inserieren und sich als Modell anzubieten. *„Seit ca. 7 Jahren gehe ich keiner geregelten Beschäftigung nach und bin ausser Modellstehen, nur mehr im Haushalt tätig. Ich besitze keinerlei Vermögen.“<sup>307</sup>* Zur Anklage erklärte sie, sie hätte die Briefe, welche auf diese Inserate hin bei ihr einlangten, teilweise aufgehoben und einigen Männern regelmäßig geschrieben, wobei ihr manche davon Briefe „sadistischer Richtung“ geschrieben hätten.

*„ (...) er sprach mich in seinen Schreiben immer mit ‚Gestrenge Herrin‘ oder ‚Meine Herrin‘ an und verlangte auch von mir, dass ich ihm Briefe sadistischer Tendenz schreibe. (...) Ich wurde in seinen Briefen immer als ‚Gestrenge Herrin‘ angesprochen. Er schrieb in seinen Briefen, dass er nach Wien kommen wolle und dass ich ihm (sic) hier bei unseren Zusammentreffen auspeitschen, binden usw. müsse.“*

---

<sup>304</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: VR 5017/39, S. 302.

<sup>305</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 3.

<sup>306</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 1-3.

<sup>307</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 11.

*(...) Ich erinnere mich noch ganz genau an den Inhalt der Briefe des St(...), in welchen er mich immer als seine Herrin ansprach, die ihn züchtigen, matern (sic), mit Nadeln stechen, quälen etc. bei seinem Kommen nach Wien, sollte. Er unterschrieb sich immer als ‚Ihr Sklave‘.*<sup>308</sup>

Auch ist der Niederschrift zu entnehmen, sie hätte angegeben, dass alle Männer, die sie in der Vernehmung nannte, Arier waren. Die nächsten Absätze betreffen Notizen, Adressen und Gegenstände, wie zB Aktbilder und das Buch „Die Nackttänzerin“ von Lothar Ring, die in ihrer Handtasche und ihrer Wohnung gefunden wurden. Sie erklärte in der Niederschrift weiter, von den Männern kein Geld für den Schriftverkehr erhalten zu haben und seit 1938 keinen Umgang mit „deutschblütigen“ Männern zu pflegen.<sup>309</sup>

Am 29. März wurde die Niederschrift fortgesetzt, wobei Frau N. angab: *„Ich bestreite entschieden jemals Modell zu unzüchtigen Lichtbildern gestanden zu sein.“*<sup>310</sup>

Ein anderes Schriftstück im Akt ist ein Bogen der Polizei Wien, in dem sämtliche persönliche Daten von Frau Rosa N. aufgenommen wurden. Sie war zu diesem Zeitpunkt ledig, bei dem Punkt „Glaubensbekenntnis“ wurde „Jüdin“ eingetragen. Es ist kein Mietzins eingetragen, kein Dienst- oder Arbeitsort und keine Verdienst- und Vermögensverhältnisse.<sup>311</sup>

Ein anderes Schreiben stammt von der Polizei und wurde am 29. März 1939 an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht für Strafsachen gesandt. In diesem Schreiben wurde dem Staatsanwalt berichtet, dass ein an einen Mann in Zürich adressierter Brief von der Geheimen Staatspolizeileitstelle an die Kriminalpolizeistelle Wien weitergeleitet wurde. Als Absenderin stand eine gewisse Lia N. auf dem Brief, als welche sich Rosa N. ausgab. Sie wurde dann beim Postschalter aufgegriffen, da sie im Verdacht stand, für „unzüchtige“ Lichtbilder Modell zu stehen. Weiter wurde berichtet, sie hätte bis 1938 Inserate in Zeitungen geschaltet, in denen sie sich als Modell anbot, und sie hätte nach 1938 Schriftverkehr mit mehreren Männern unterhalten. In diesem Schreiben wird ebenfalls

---

<sup>308</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 13-15.

<sup>309</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 13-19.

<sup>310</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 21.

<sup>311</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 23.

erwähnt, Rosa N. hätte bestritten, Modell zu „unzüchtigen“ Bildern gestanden zu haben, aber dass sie zuzug Schriftverkehr mit einigen Männern geführt zu haben. Es wurde darauf hingewiesen, dass sie gänzlich mittellos war und seit Jahren keinen Beruf nachging, weshalb der dringende Verdacht bestand, dass sie auch zu „unzüchtigen“ Lichtbildern Modell gestanden hätte.<sup>312</sup> „*Rosa N(...) wird nach § 5, 516 St.G. (...) angezeigt und dem Gefangenenhause beim Landgericht Wien I (...) eingeliefert.*“<sup>313</sup>

Dem Akt wurden einige Schreiben an die Angeklagte beigelegt. Ein Mann schrieb ihr, dass er mit seiner Frau nach Wien kommen würde und sie gerne für acht Tage als Gesellschafterin engagieren möchte. Auf dem Schreiben wurde nachträglich handschriftlich die Aktenzahl vermerkt und die Worte: „*Will Spesen ersetzen*“.<sup>314</sup>

Aus einem weiteren Brief, der nicht vollständig erhalten ist, geht hervor, dass Rosa N. mit einem Brief Geld geschickt bekam. Ein anderes Schreiben scheint von einem Vermieter oder Nachbarn ihrer Wohnung zu verfasst worden zu sein. In diesem Brief wurde sie aufgefordert, ihre Wohnung zu räumen, es wurde ihr „schändliches“ Treiben, Vagabundismus und das Beschimpfen der Mutter des Briefautors vorgeworfen.<sup>315</sup> Ein anderer Brief – an Rosa N. adressiert – stammt von einem Geistlichen, der ihre Annonce in der Zeitung gelesen hat und sie als Aktmodell für eine Zeichnung bezahlen wollte.<sup>316</sup>

In einem weiteren Schreiben bezog sich der Schreiber auch wieder auf die Annonce und wollte sie gern als Aktmodell fotografieren. Er bat sie auch darum, ihm Aktfotos von sich zu senden, wofür er ihr Geld zu schicken versprach. Laut dem Inhalt seines Schreibens legte er auch eine Briefmarke für ihre Antwort bei. In ihrem Antwortschreiben bat die Angeklagte ihn ebenfalls um Geld, versprach,

---

<sup>312</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 25-26.

<sup>313</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 27.

<sup>314</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, Ohne Nummer.

<sup>315</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, Ohne Nummer.

<sup>316</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, Ohne Nummer.

sich von ihm fotografieren zu lassen und ihm Aktfotos von sich zu senden. Sie beschrieb ihm außerdem ihr Aussehen und unterschrieb mit dem Namen Lia.<sup>317</sup>

Es findet sich ein Vernehmungsprotokoll mit Frau N. vom 1. April 1939 im Akt. Unter dem Punkt, bei welchem die Vorstrafen aufgezählt wurden, steht in diesem Protokoll „unbescholten“. Sie bekannte sich nicht schuldig und wiederholte ihre Aussage, sich keinesfalls zu pornografischen Fotografien zur Verfügung gestellt zu haben. Sie gab wiederum an, mittels der Annoncen Arbeit als Modell gesucht zu haben:

*„Wie ich bereits bei der Polizei angegeben hatte, habe ich seinerzeit im Journal und Tagblatt inseriert, weil ich mir durch Modellstehen ein Einkommen zu schaffen gesucht hatte. Ich habe nicht die Absicht gehabt, durch diese Inserate zu unzüchtigen (sic) Verkehr einzuladen.“<sup>318</sup>*

Die Vernehmung wurde am 3. April fortgesetzt. Auch in dieser Aussage gab Rosa N. an, die Briefe von Männern, welche ihr keine Arbeit als Modell anboten, sondern erotischen Briefwechsel suchten, ignoriert zu haben. Die Vernehmung wurde am 1. Juli fortgesetzt. In dieser gab sie an, ihre Aussagen, auf Briefe mit sadistischem und masochistischem Inhalt nicht geantwortet zu haben, wären unrichtig gewesen.<sup>319</sup>

Dem Akt beigelegt wurde ein Schreiben ihrer Mutter an den Untersuchungsrichter. In diesem handschriftlichen Brief bat sie darum, ihre Tochter sollte in eine „für sie geeignete Anstalt“ untergebracht und psychiatrisch behandelt werden. Sie schrieb anschließend über ihre Tochter, diese sei bereits als Kind „nervös“ gewesen und ein Arzt hätte sie in eine Nervenheilanstalt einliefern lassen wollen. Rosa N. hatte laut diesem Schreiben in ihrem Jugendalter Schreikrämpfe, Tobsuchtsanfälle und weinte grundlos. Sie stritt oft mit ihrer Mutter, sie schimpfte, fluchte und drohte mit Selbstmord. Des Weiteren gab sie an: „Ich schreibe dies nicht etwa nieder um meine Tochter zu entlasten, sondern das alles entspricht wahren Tatsachen, für die ich jederzeit zeugen (sic) anführen kann.“<sup>320</sup>

Zum Abschluss schrieb sie, sie wären eine „achtbare Arbeiterfamilie“, sämtliche

---

<sup>317</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, Ohne Nummer.

<sup>318</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 35.

<sup>319</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 25-37b.

<sup>320</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 39.

Familienmitglieder arbeiteten und alle wären unbescholten. Der Brief wurde am 3. April 1939 verfasst.<sup>321</sup>

Eine Aussage stammt von einem Karl L., der angibt, mit Rosa N. nicht bekannt zu sein. Er beschrieb, wie die Staatspolizei zu dem Brief kam, durch welchen sie schließlich verhaftet wurde. Die beiden Hinweise, dass die Angeklagte von sich „unzüchtige“ Bilder machen ließ, hatte die Staatsanwaltschaft laut seiner Aussage durch den Inhalt zweier Briefe.

*„Ich selbst habe bei der Befragung der Besch. den Eindruck gewonnen, als ob sie geistig manchmal nicht ganz auf der Höhe sei. Auch ihre Verwandten haben eine diesbezügl. Vermutung ausgesprochen.“<sup>322</sup>*

Das nächste Vernehmungsprotokoll stammte vom 18. April 1939, der Bruder der Betroffenen sagte in diesem aus. Er erzählte zu Beginn von ihrer beruflichen Laufbahn, anschließend kam er auf diverse Konflikte mit dem Gesetz zu sprechen. So wurde Rosa N. einmal in einem Hotel aufgegriffen, ein anderes Mal wegen „unflätigen“ Benehmens festgehalten, und es gab ein Verfahren wegen Vagabundismus gegen sie. Das letzte gerichtliche Verfahren gegen sie fand wegen Betrugs statt. Er selbst gab an, nur noch wenig Kontakt zu ihr zu haben, da es innerhalb der Familie einige Streitigkeiten gab. Der Bruder berichtet im Vernehmungsprotokoll über den Lebenswandel der Angeklagten. Sie kam oft erst in den Morgenstunden nach Hause, er wusste jedoch nicht in welcher Begleitung sie war. Er gab ebenfalls an, nichts davon zu wissen, ob oder wem sie Modell stand oder wem sie Briefe schrieb. Auch er gab an, seine Schwester wäre geistig beeinträchtigt.

*„Ich halte meine Schwester Rosa N(...) für geistig nicht ganz einwandfrei. Grund für diese Annahme bietet ihr Verhalten meiner Mutter gegenüber. Aus den unbedeutendsten Kleinigkeiten ist es zu Beschimpfungen meiner Mutter gekommen. (...) die Mutter mit einem Hagel von Schimpfworten zu überschütten und hat Tag und Nacht geweint. Sie hat sich auf den Boden geworfen und hat geschrien und geweint, (...).“<sup>323</sup>*

---

<sup>321</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 39.

<sup>322</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S.47-49.

<sup>323</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 51-54.

Ein Vernehmungsprotokoll mit einem der Männer, die Rosa N. Briefe schrieben, findet sich ebenfalls im Akt. Die Vernehmung fand am 4. Mai 1939 in Ratibor statt. In seiner Aussage gab dieser Mann an, auf diverse Annoncen in Zeitungen geantwortet zu haben.

*„Auf verschiedene Inserate habe ich geschrieben, um zu sehen, was sich auf die Inserate melden wird. Ich habe festgestellt, daß etwa 98 % dieser Inserate nur zu dem Zweck aufgegeben waren, um die sich meldenden Männer auszunutzen. Nur ganz wenige Zuschriften waren darunter, von denen man annehmen konnte, daß die Mädchen ernste Absichten zum Heiraten hatten. Ich habe aber auf diese Inserate nicht geschrieben, um mir ein Mädels für die spätere Ehe zu suchen, sondern ich wollte sehen, wie weit die Weiber gehen in ihren Forderungen und wie weit sie auf sexuellem Gebiet ausarten.“<sup>324</sup>*

Er sagte aus, den Schriftverkehr mit diesen Frauen sofort abgebrochen zu haben, nachdem diese Geldforderungen stellten, er traf auch nie eine der Frauen oder sah ein Foto von ihnen. Er gab auch zu, Rosa N. geschrieben zu haben. Er wusste nach eigener Aussage aber nicht, wie sie aussah, oder dass sie Jüdin war. Er erklärte, Rosa N. hätte in ihren Briefen kein Geld gefordert außer Retourmarken. Nachdem Rosa N. in ihrem Brief um Zigaretten bat, stellte er den Briefwechsel ein.

*„Ich bin ganz normal veranlagt und habe keine Befriedigung meiner sexuellen Gefühle empfunden, wenn ich derartige sadistische Briefe empfangen habe oder aber die Schreiben an die betreffenden Frauen fertigte. Mir war es nur darum zu tun, die Veranlagung der betreffenden Frauen kennen zu lernen und zu wissen, daß sie nur den Briefwechsel anbahnen, um den Mann in weiteren Briefen mit Forderungen angehen, die nur mit Wucher und Nepp zu bezeichnen sind. Auf die sadistischen Briefe der N(...) habe ich auch in demselben Sinne geantwortet.“<sup>325</sup>*

Ein Befund und das Gutachten über ihren Geisteszustand befinden sich ebenfalls im Akt. Bereits am Beginn der Untersuchung weinte Rosa N. und wies darauf hin, dass sie seit dem Tod ihres Vaters nervenkrank sei. Im Befund wurden alle Kinderkrankheiten und derzeitige Beschwerden angeführt. So litt Rosa N. zu diesem Zeitpunkt seit einiger Zeit an Schwindel und Kopfschmerzen, ihr Vater, Großvater und ihre Tante waren laut ihrer Aussage „geistesschwach“. Sie gab an, fast immer unter Kopfschmerzen und Schwindel zu leiden, und auch „Weinkrämpfe“ zu haben. Danach wurde sie über ihr Sexualleben befragt. Die

<sup>324</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 61.

<sup>325</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 62.

erste Menstruation, die Regelmäßigkeit eben dieser, Beschwerden währenddessen, der erste Geschlechtsverkehr und Verhältnisse mit Männern wurden auf dieser Seite genau angeführt. Am Ende dieser Seite stand im Befund:

*„Angeblich nur mit 2 Männern Verkehr gehabt. Angeblich niemals Selbstbefriedigung. Geschlechtsverkehr immer normal. Sei stark sinnlich veranlagt. Vielleicht sei sie darum so nervös, weil sie nicht entsprechenden Geschlechtsverkehr hatte.“<sup>326</sup>*

Auf dem nächsten Blatt wurde ihr Verhalten als Kind niedergeschrieben, sie war oft örtlich nicht orientiert und bereits als Kind sehr nervös und weinte viel. Angstzustände hatte sie bis zum Tag des Befundes. Im Befund steht weiter, dass sie angab, Sinnesstörungen zu haben und plötzlich desorientiert zu sein. Sie wurde über ihre Modellkarriere und über die Briefe befragt. Auch die Verfahren, die es gegen sie bereits gab, waren Gegenstand des Befundes. Des Weiteren steht *„Angeblich nie eine Geschlechtserkrankung. Nie getrunken. Angeblich nie Alkoholmißbrauch.“<sup>327</sup>* Ihre Schullaufbahn wurde angegeben und ihre körperlichen Merkmale beschrieben. Auf diesen Befund hin folgt nun das erstellte Gutachten. Sie wurde in diesem als sehr nervöser Mensch bezeichnet und sie würde dazu neigen, ihre krankhaften Beschwerden stark zu betonen und zu übertreiben.

*„Auffällig an ihr ist ein starker Mangel an Verlegenheitsreaktionen. Es nimmt aber nicht wunder, wenn sie ohne Verlegenheit über Angelegenheiten spricht, die ihr eigentlich peinlich sein sollten, wenn man hört, dass sie Modell gestanden ist, dass sie Nacktbilder von sich einem Briefschreiber, der sich auf eine Annonce hin, in welcher sie sich als Modell ankündigte, meldete, zum Kauf anbot, obwohl aus diesem Brief kein künstlerisches, sondern ein erotisches Interesse ersichtlich ist. (...) ist sie eine abnorm veranlagte schizoide Persönlichkeit mit nervös fahrigem Wesen (...) und überdies einer sittlichen Abstumpfung. Ihre üblen Charaktereigenschaften erklären auch ihre asoziale Lebensführung. Die geschilderte stark abnorme Wesensart ist hauptsächlich anlagemässig begründet (...).“<sup>328</sup>*

In diesem Gutachten wurde auch darauf hingewiesen, dass ihr Charakter, ihre „stark abnorme“ Persönlichkeitsbeschaffenheit und ihre gesteigerte „Triebhaftigkeit“ eine Erklärung für den vorliegenden Straffall darstellen könnten. „Aber

---

<sup>326</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 76-77.

<sup>327</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 81.

<sup>328</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 84.

*eine Geisteskrankheit oder eine bedeutsame Geistesschwäche besteht bei Rosa N(...) nicht.*<sup>329</sup>

Einem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass die Angeklagte am 1. Juli 1939 um 11 Uhr aus der Haft entlassen wurde.<sup>330</sup>

Als letztes Schriftstück findet sich im Akt der Beschluss vom 11. September 1939, in welchem festgehalten wurde, Rosa N. wäre vom 27. März 1939 bis zum 1. Juli desselben Jahres in Haft gewesen, ihr stand jedoch keine Entschädigung zu. Sie war:

*„(...) in Ansehung dieser strafbaren Handlung außer Verfolgung gesetzt worden. Gleichwohl steht ihr kein Entschädigungsanspruch zu, weil der die Haft begründete Verdacht zur Gänze nicht entkräftet wurde. (...) Im Hinblick auf diese von ihr selbst zugestandene Tätigkeit und die zahlreichen Aktbilder der N(...) und die eben so (sic) zahlreichen unzüchtigen Bilder, sowie die mit vielen Personen geführte erotisch sadistische Korrespondenz konnte der Verdacht, dass sie mit unzüchtigen Bildern Handel treibe und diese verbreite, nicht entkräftet werden.“*<sup>331</sup>

### Akt 164 aus 41

Einer der Hauptangeklagten Adolf W. bekannte sich der Anschuldigung, Fotografien hergestellt und vertrieben zu haben, schuldig. Über ihn wurde die Untersuchungshaft am 24. Jänner 1940 verhängt. Am 27. November wurde die Vernehmung fortgesetzt und er wurde mit der Anklage wegen Rassenschande konfrontiert. Dieser bekannte er sich nicht schuldig, da er nicht wusste, dass die Frau, mit welcher er geschlafen hatte, Jüdin war. Zu den Fotografien, die er angefertigt hatte, gab er an:

*„Ich gebe zu, mir bewusst gewesen zu sein, dass die von mir weitergegebenen Bilder zumindest zum Teil grob unsittlich und geeignet waren, die Sittlichkeit gröblich zu verletzen.“*<sup>332</sup>

In seiner Aussage wurde genau auf die verwendeten Fotoapparate eingegangen und die Personen, denen er die Bilder weitergab. Er wollte keinen Nebenwerb aus dem Vertrieb der Bilder machen und mit dem Verkauf nur sein Hob-

---

<sup>329</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 86.

<sup>330</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 89a.

<sup>331</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1474/39, S. 107-108.

<sup>332</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 9b.

by finanzieren. Adolf W. wurde am 14. Juni 1941 aus der Untersuchungshaft entlassen.<sup>333</sup>

In einem Schreiben der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft Wien vom 23. Jänner 1941 wurde die Hauptangeklagte Kamilla E. als Geheimprostituierte bezeichnet. Sie wurde 1920 geboren und war zum Zeitpunkt des Schreibens im Frauenarbeitslager Klosterneuburg. Sie wurde angezeigt wegen „§ 129 Ib, Verbreitung von unzüchtigen Lichtbildern - § 516 St.G. und Modell zu unzüchtigen Lichtbildaufnahmen“<sup>334</sup>. In diesem Schreiben wurde auf ihre Verhaftung hingewiesen:

*„Zu dieser Strafsache wurde am 21. Jänner 1941 die Geheimprostituierte Kamilla E(...) in Polizeihaft genommen. Kamilla E(...) ist geständig, durch längere Zeit hindurch mit mehreren Frauen gleichgeschlechtlichen Verkehr unterhalten zu haben und gibt auch zu, an der Erzeugung und Verbreitung von unzüchtigen Lichtbildern mitgewirkt zu haben.“<sup>335</sup>*

Ein weiterer Mann, Josef D., wurde angeklagt wegen „der Mitschuld am Verbrechen der Unzucht wider die Natur und des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit“<sup>336</sup>. Er bekannte sich am 5. Februar 1941 schuldig. Er wurde zudem noch genau nach der Erstellung und Verbreitung der Fotografien und nach seiner Mitwirkung befragt und auch nach anderen beteiligten Personen. Bei dieser Aussage wurde auch darauf eingegangen, ob die Männer, die bei der Anfertigung der Fotografien dabei waren, aus sexuellen, finanziellen oder sonstigen Motiven involviert waren.

*„Weder zwischen einem der Männern (sic) und der Mädchen noch zwischen den Mädchen selbst ist es zu irgend welchen (sic) gleichgeschlechtlichen Befriedigungsakten gekommen. Ich habe auch keinerlei Wahrnehmungen gemacht, dass die beiden Mädchen während der Aufnahme irgendwie sexuell erregt gewesen wären.“<sup>337</sup>*

Er bestritt, die Aufnahmen für einen gewerblichen Zweck gemacht zu haben, und strebte laut seiner Aussage auch keinen Nebenverdienst mit der Verbrei-

---

<sup>333</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 3-9c.

<sup>334</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 12.

<sup>335</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 12.

<sup>336</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 15.

<sup>337</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 15a.

tung der Bilder an. Am 11. April wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.<sup>338</sup>

Kamilla E. wurde am 6. Februar vernommen. Sie wurde 1920 außerehelich geboren, war zum Zeitpunkt der Vernehmung ohne Beruf und ledig sowie im Frauenarbeitslager Klosterneuburg. Vom Jugendgericht Wien wurde sie 1937 wegen Veruntreuung und Betrug vorbestraft. In ihrer Aussage gestand sie mit mehreren Frauen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben,

*„ (...) bestreite jedoch dies aus einem sexuellen Trieb, bzw. zur Befriedigung eines solchen getan zu haben. Ich erkläre, dass ich dies lediglich aus Geschäftsgründen über Wunsch von Männern tat, die sich daran befriedigten.“<sup>339</sup>*

Sie gibt in diesem Protokoll ebenfalls zu, zu Aktfotografien bzw. zu Bildern „die einen gleichgeschlechtlichen Verkehr darstellten“<sup>340</sup> Modell gestanden zu haben. Die Vernehmung wurde am 6. März fortgesetzt. Hier erzählte sie von ihrer Schullaufbahn und ihren Arbeitsstellen. Ihre letzte Stelle als Hausgehilfin gab sie im Jahre 1936 auf.

*„Seit dieser Zeit bin ich zu meinen Zieheltern nicht zurückgekehrt, sondern lebte in Wien als Geheimprostituierte. Ich wurde im Jahre 1937 erstmalig aufgegriffen und war 5 oder 6 Monate in Klosterneuburg. Nach meiner Entlassung war ich wieder in Wien als Geheimprostituierte, kam neuerlich auf 6 Wochen nach Klosterneuburg und ging aus der Nachfürsorge, in die ich anschliessend gebracht worden war, durch. Bis 1939 fand ich meinen Unterhalt wieder durch Ausübung der geheimen Prostitution in Wien. Im Jahre 1939 wurde ich wegen Verdachtes des Unzuchtsdiebstahles in Untersuchungshaft genommen und war 8 Monate lang bei Lg. Wien I in Haft. Am 23. März 1940 wurde ich von der Anklage des Diebstahles freigesprochen. Anschliessend lebte ich in Wien wieder von der Ausübung geheimer Prostitution, u. zw. bis Oktober 1941, zu welchem Zeitpunkt ich wieder nach Klosterneuburg kam.“<sup>341</sup>*

Sie erklärte weiter, von einem der Männer, die die Fotos anfertigten, finanziell seit 1938 unterstützt worden zu sein. Es kam gegen Bezahlung seitens einiger Männer regelmäßig zu gleichgeschlechtlichem Verkehr mit verschiedenen Frauen. So sagte Kamilla E. aus:

---

<sup>338</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 15-15e.

<sup>339</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 18.

<sup>340</sup> Ebd.

<sup>341</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 19.

*„Diese Zusammenkünfte wurden ausschliesslich (...) arrangiert. Ich glaube wohl sagen zu können, dass ich mich ohne Anstiftung (...), also gewissermassen nur zu meiner eigenen Befriedigung, zu gleichgeschlechtlichem Verkehr nicht herbeigelassen hätte.“<sup>342</sup>*

Die Angeklagte berichtete von den Frauen und Männern, die bei diesen Zusammenkünften anwesend waren und von den sexuellen Handlungen, die dabei stattfanden. Abschließend betonte sie nochmals, nicht zu ihrer eigenen Befriedigung mit den Frauen Sex gehabt zu haben, sondern weil sie von den zusehenden Männern dafür bezahlt wurde.

*„Hiermit steht es meines Erachtens nicht im Widerspruch, dass es bei mir im Zuge derartiger Handlungen zum Orgasmus kam, weil dieser mehr oder weniger eine nicht zu verhindernde Folgeerscheinung der zugegebenen Betätigung war.“<sup>343</sup>*

Kamilla E. wurde am 24. Juli 1941 aus der Untersuchungshaft entlassen, laut der Übergabsnote im Akt war sie seit 21. Jänner 1941 in Haft. Sie war bereits wegen „Gewerbsunzucht“ vorbestraft. Es wurde eine Personenbeschreibung von Kamilla E. beigefügt, in der sämtliche Körpermerkmale beschrieben wurden.<sup>344</sup>

Am 29. Jänner 1941 wurde Kamilla E. nochmals verhört. Sie gab im Zuge dieser Vernehmung Auskunft darüber, von der Polizei angehalten worden zu sein.

*„(...) wurde ich im I. Bez. in der Krugerstrasse im Hotel Modern angehalten. Meine Anhaltung erfolgte deshalb, weil ich mit meiner Freundin und deren Bekannten gemeinsam das von mir genannte Hotel zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs aufsuchten (sic). Ich wurde mit einer 8 tägigen Arreststrafe polizeilich bestraft und am 12. Oktober 1940 durch die Polizei in das Arbeitslager nach Klosterneuburg eingewiesen.“<sup>345</sup>*

Kamilla E. berichtete auch von einer anderen Frau, Anni E., mit denen sie vor den Männern Sex hatte. Über diese sagte sie während der Vernehmung vom 29. Jänner 1941: „Die E(...) befindet sich derzeit im Arbeitslager Klosterneu-

---

<sup>342</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 19.

<sup>343</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 19c.

<sup>344</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 18-19d.

<sup>345</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 113.

burg, *Martinstr. 28/30.*<sup>346</sup> In weiterer Folge führt sie alle Frauen an, mit denen sie Geschlechtsverkehr hatte und die Männer, die dabei anwesend waren.<sup>347</sup>

Elfriede F., geboren 1917, wurde ebenfalls vernommen. Sie war eine der Frauen, mit denen Kamilla E. Geschlechtsverkehr hatte und für Fotos posierte. Angeklagt wurde auch sie wegen § 129 und § 516 laut Strafgesetzbuch. Die Niederschrift ihrer Vernehmung stammt vom 23. Jänner 1941. Bei einer Hausdurchsuchung fand man „1 *Godmichee (sic) (männliche Geschlechtsteilimitation)*“<sup>348</sup>. In ihrer Aussage berichtete sie davon, wie sie die Männer kennenlernte. Sie sprach auch von ihrer Bekanntschaft zu Kamilla E. Anschließend gab sie zu Protokoll, wie die verschiedenen Treffen abliefen.<sup>349</sup>

In einem Schlussbericht vom 6. Februar 1941 von der Kriminalpolizeileitstelle Wien über Adolf W. wird auch Kamilla E. erwähnt:

*„Die E(...) wurde hier bereits zweimal wegen Ausübung der Geheimprostitution festgenommen, war zweimal an Tripper erkrankt und wurde hier auch erkennungsdienstlich behandelt. Da das amtliche Lichtbild der E(...) eine bestimmte Personengleichheit mit einem derjenigen Modelle der besagten Bilder zeigte, wurde die E(...) im Arbeitslager in Klosterneuburg in Haft genommen und zum Amte gebracht.“*<sup>350</sup>

In diesem Schlussbericht wurden sodann sämtliche Geschehnisse nochmals genau ausgeführt, wobei ein Hauptaugenmerk darauf gelegt wurde, wer wie viele Fotos gemacht bzw. entwickelt hatte. In diesem Schlussbericht wurde auch darauf hingewiesen, dass Kamilla E. erwerbslos war: *„Die Geheimprostituierte Kamilla E., die bisher ihrer eigenen Angabe nach nur 7 Monate einer geregelten Beschäftigung nachging, (...)“*<sup>351</sup> Auch über eine zweite Frau, Friederike R., wurde berichtet: *„(...) ihrer Freundin Friedericke R(...), die ebenfalls wegen Geheimprostitution in Vormerkung ist und zweimal geschlechtskrank war*

---

<sup>346</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 115.

<sup>347</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 105-117.

<sup>348</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 171.

<sup>349</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 171-178.

<sup>350</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 234.

<sup>351</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 239.

(...)“<sup>352</sup>. Über in diesem Schlussbericht genannte Personen wurde per 6. Februar 1941 die Untersuchungshaft verhängt. Adolf W. und Kamilla E. wurden bereits im Jänner desselben Jahres verhaftet.<sup>353</sup>

Einer der vielen Männer, die während dieses Gerichtsverfahrens vernommen wurden, sagte, wie auch die Männer vor ihm, die Frauen wären für die fotografischen Aufnahmen bezahlt worden:

*„Was die Bezahlung der ganzen Veranstaltungen belangt, so habe ich meistens der E(...) einen grösseren Betrag (etwa einen 50-Markschein) gegeben, den diese dann mit der Partnerin teilte. Für mich steht es fest, dass auch die R(...) für ihre Teilnahme an diesen Veranstaltungen bezahlt wurde. Ich zweifle hieran nicht im Geringssten. (...) Ein bestimmter Betrag, den F(...) erhalten solle, wurde mit ihr nicht vereinbart. Nach Beendigung der Aufnahmen hat die F(...) meines Wissens ebenso wie ihre Partnerin 30 RM erhalten.“<sup>354</sup>*

Am 31. Jänner 1941 wurde ein Brief von der Kriminalpolizeistelle Wien an die Kriminalpolizeistelle Dresden geschickt. Dieser betraf Frau Friedericke R. Am Beginn des Schreibens wurde darauf hingewiesen, Adolf W. wäre wegen „Erzeugung und Verbreitung von unzüchtigen Druckwerken“ in Haft. *„Im Zuge der Ermittlungen wurde festgestellt, dass auch die wegen unkontrollierter Gewerbsunzucht oftmals beanstandete Kamilla E(...) an dieser Verbreitung mitbeteiligt war.“<sup>355</sup>* In weiterer Folge wurde beschrieben, Kamilla E. und Friedericke R. hätten sich bei mehreren Treffen in Gegenwart von mehreren Männern gegenseitig oral befriedigt. *„Nach Angabe der E(...) fand bei diesen gleichgeschlechtlichen Verkehr eine gegenseitige Befriedigung statt.“<sup>356</sup>* Diese gleichgeschlechtlichen Handlungen wurden in diesem Schreiben noch ausführlich beschrieben, außerdem wurde darauf hingewiesen, Friedericke R. hätte laut Aussage von Kamilla E. ein Paket von Bildern von einem der Männer übernommen und einem anderen übergeben. Bei einem der Treffen war auch eine gewisse Mela M. anwesend, welche aber:

---

<sup>352</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 239.

<sup>353</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 233-244.

<sup>354</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 265c.

<sup>355</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 269.

<sup>356</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 269.

*„(...) in Folge kein Gefallen gefunden und sich vorzeitig, vor Beginn der Lichtbildaufnahmen aus der Wohnung der E(...) entfernt haben. Die M(...) soll gleich wie die E(...) der unkontrollierten Gewerbsunzucht in Wien nachgegangen sein.“<sup>357</sup>*

In diesem Brief wurde darum gebeten, Friedericke R. und Mela M. zu verhören und nach ihrer Beziehung zu Kamilla E. zu befragen.<sup>358</sup>

Am 6. Februar 1941 wurde Friedericke R. vernommen. Sie wurde 1919 geboren, war somit 22 Jahre alt und hatte laut den Personendaten zurzeit der Vernehmung kein Einkommen. Sie stammte ursprünglich aus Wien, war aber zu diesem Zeitpunkt in Dresden. Bei den Vorstrafen wurde notiert, sie sei *„bis jetzt angeblich noch nicht bestraft“*<sup>359</sup>. Sie berichtete zunächst über ihre Eltern, ihren Onkel, welcher später die Erziehung übernahm und über ihre Schulbildung. Die Angeklagte ging anschließend auf eine Infektion mit einer Geschlechtskrankheit ein.

*„Im Jahre 1939 wurde ich geschlechtskrank und wurde von der Polizei in ein Krankenhaus in Klosterneuburg untergebracht. In diesem Krankenhaus war ich 3 Monate und bin als geheilt entlassen worden. Nachdem bin ich nie wieder geschlechtskrank gewesen. Bis jetzt bin ich noch nie in anderen Verhältnissen gewesen. Ich bin in Wien der Gewerbsunzucht bestimmt nicht nachgegangen um mit meinen Lebensunterhalt durch Gewerbsunzucht zu verdienen.“<sup>360</sup>*

Sie berichtete über ihre Bekanntschaft zu Kamilla E., den Sex mit ihr und über die Fotografien. Während einer dieser Treffen kam es zwischen ihr und einem der Männer zum Geschlechtsverkehr. Hierfür, so sagte Friedericke R. aus, erhielt sie keine Bezahlung. *„Weder für den Geschlechtsverkehr mit den Männern noch mit der E(...) habe ich Geld bekommen.“<sup>361</sup>*

Ebenfalls am 6. Februar wurde Emilie M., in den Vernehmungsprotokollen von den Zeug/innen und Angeklagten auch „Mela“ genannt, vernommen. Auch bei ihr stand bei den Personendaten, dass sie über kein Einkommen verfügte. Sie war zum Zeitpunkt der Vernehmung 26 Jahre alt. Bei den Vorstrafen war auch

---

<sup>357</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 270.

<sup>358</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 269-270.

<sup>359</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 278.

<sup>360</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 278.

<sup>361</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 275-282.

bei ihr der Vermerk „*Angeblich noch nicht bestraft*“<sup>362</sup> zu lesen. Sie berichtete zu Beginn ebenfalls über ihre Eltern, ihren späteren Vormund und über ihre Schulbahn. Emilie M. gab anschließend an, sie hätte 1935 oder 1936 eine Geschlechtskrankheit gehabt und wäre in einem Krankenhaus behandelt worden.

*„Trotzdem ich als gesund entlassen worden war, bin ich später noch einige Male in ärztlicher Behandlung gewesen, weil sich die Krankheit bei mir auf den Eierstock gelegt hatte. Gegenwärtig bin ich gesund und befinde mich nicht in ärztlicher Behandlung. Die ausgesprochene Vermutung, dass ich in Wien der heimlichen Gewerbsunzucht nachgegangen sei, um mir dadurch meinen Unterhalt zu verdienen, trifft bestimmt nicht zu. Seit 3 Jahren verkehre ich ausschließlich mit meinem Freund (...).“*<sup>363</sup>

Sie leugnete, mit Frauen oder mit anderen Männern als ihrem Lebensgefährten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Sie bestritt auch entschieden, mit Friederike R. oder mit Kamilla E. geschlafen zu haben und wusste laut diesem Protokoll auch nicht von der Anfertigung von „unzüchtigen“ Fotografien.<sup>364</sup>

Diesem Protokoll wurde noch ein Vermerk des Kriminal-Sekretärs angefügt, in welchem er Folgendes angab:

*„Obwohl mit ziemlicher –Sicherheit angenommen werden kann, dass sowohl die R(...) als auch die M(...) gleichgeschlechtlich veranlagt sind, bestreiten sie gleichgeschlechtlichen Verkehr miteinander zu unterhalten. Bei der Wohnungsdurchsuchung wurden weder unzüchtige Bilder noch Schriften bez. Briefwechsel, die auf einen gleichgeschlechtlichen Verkehr hinweisen, vorgefunden.“*<sup>365</sup>

Anna E., geb. 1917, wurde am 12. März 1941 vernommen. Sie gab zu, mit Kamilla E. Sex gehabt zu haben und seit 1935 ausschließlich von Prostitution zu leben. Sie bestritt, aus sexuellen Gründen mit Kamilla E. geschlafen zu haben, und betonte während des Protokolls mehrmals, dies nur aufgrund der Bezahlung seitens der Männer gemacht zu haben. Sie wurde im April 1941 aus der Haft entlassen.<sup>366</sup>

---

<sup>362</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 283.

<sup>363</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 287.

<sup>364</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 283-288.

<sup>365</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 288.

<sup>366</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 363-365a.

Auch Josefine A. wurde am 12. März 1941 vernommen, das Verhör wurde am 18. März fortgesetzt und Josefine A. gab diesen gleichgeschlechtlichen Verkehr mit Kamilla E. zu.

*„In allen diesen Fällen habe ich mich an den gleichgeschlechtlichen Handlungen nicht deshalb beteiligt, weil es mir eine sexuelle Befriedigung verschaffte oder weil ich mir etwa eine solche erwartete oder wünschte. Meine Beteiligung hat ihren ausschliesslichen Grund im Gelderwerb.“<sup>367</sup>*

Anna E.s Aussage wurde am 4. März 1941 protokolliert. Dem Personenbogen ist zu entnehmen, dass sie 1917 geboren wurde, zum Zeitpunkt der Vernehmung als Tänzerin arbeitete, 1935 vorbestraft wurde und im Zuge dieser Vorstrafe 8 Tage Haft verbüßte. Sie begann ihre Aussage mit Berichten über ihre Kindheit, ihre Eltern, ihre Schullaufbahn und diverse Arbeitsstellen. Sie wohnte für eine gewisse Zeit in Wien in einem Hotel, das Zimmer bezahlte ein Bekannter. Die Polizei hielt sie 1934 an und überstellte die Angeklagte zur amtsärztlichen Untersuchung. Als hierbei eine Geschlechtskrankheit festgestellt wurde, kam sie nach Klosterneuburg in die Heilanstalt. Anna E. berichtete, dass sie die Geschlechtskrankheit nur von einem Bekannten bekommen haben konnte. Sie wurde nach ihrer Heilung dem Jugendgericht überstellt und mit 8 Tagen Haft bestraft. Anschließend kam sie für 18 Monate in eine Erziehungsanstalt. Nach diesem Aufenthalt arbeitete sie als Haushaltsgehilfin, gab diese Stelle jedoch nach einiger Zeit wieder auf.

*„Wegen schlechter Behandlung und Bezahlung verliess ich diesen Posten ohne Kündigung und kam neuerlich auf die schiefe Bahn (damit meine ich die Ausübung der geheimen Prostitution). Ab dieser Zeit ging ich dann der unkontrollierten Gewerbsunzucht nach. In der Folgezeit wurde ich noch 2 mal polizeilich angehalten und beide Male als geschlechtskrank nach Klosterneuburg in die Heilanstalt abgegeben. Die letzte Abgabe nach Klosterneuburg erfolgte im Oktober 1940. Nachdem eine Geschlechtskrankheit bei mir nicht festgestellt wurde, wurde ich in das Arbeitslager in Klosterneuburg eingewiesen, wo ich nach 3 Monaten in die offene Gruppe eingeteilt wurde. Am 3. März 1941 wurde ich von der Kriminalpolizei von Klosterneuburg nach Wien (Rossauerlänge-Polizeigefangenenhaus) überstellt.“<sup>368</sup>*

---

<sup>367</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 369-369a.

<sup>368</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 403.

Nach diesen Ausführungen berichtete sie von ihrer Bekanntschaft zu Kamilla E. und zu ihrer Arbeit als Prostituierte. Des Weiteren kam sie auch auf die Aktfotografien zu sprechen, wobei sie hier dieselben Ausführungen machte, wie in den vorigen Protokollen anderer Personen bereits zu lesen waren.<sup>369</sup>

Kamilla E. wurde am 21. Jänner 1941 in Haft genommen und am 8. Februar angezeigt wegen Unzucht wider die Natur, Erzeugung und Verbreitung von unzüchtigen Druckwerken und Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Am 3. März desselben Jahres wurde:

*„die Bartänzerin und Geheimprostituierte Anna (...)“<sup>370</sup> in Haft genommen und in das Polizeigefangenenhaus gebracht, „wo sie nach Abschluss der Ermittlungen, welche voraussichtlich noch 2 Tage dauern dürften, dem Gefangenenhaus beim Landgericht Wien, eingeliefert wird.“<sup>371</sup>*

Dem Vermerk ist nicht zu entnehmen, wegen welchen Verstoßes Anna E. in Haft genommen wurde.<sup>372</sup>

Josefine A., geb. 1921, wurde am 7. März 1941 vernommen. Sie verfügte noch nie über ein Einkommen und es wurden keine Vorstrafen angeführt. Nachdem sie über ihre Schulbildung berichtet hatte, kam sie auf ihre Konflikte mit der Justiz zu sprechen.

*„Wegen Vagabundage wurde ich von der Polizei aufgegriffen und wurde daraufhin dem Jugendgericht angezeigt und eingeliefert. Bei genannten Gerichte erhielt ich wegen Vagabundage (...) 14 Tage Arr. Nach Verbüßung der Strafe wurde ich in die Erziehungsanstalt Wr. Neudorf eingeliefert, wo ich 5 Monate war und dann unverbessert entlassen wurde. Es war dies im März 1938. Bis zum Jahre 1938 wurde ich wegen Ausübung der Geheimprostitution dreimal von der Polizei angehalten. Einmal war ich geschlechtskrank und wurde deswegen in die Heilanstalt Klosterneuburg abgegeben.“<sup>373</sup>*

Sie berichtete anschließend über die Männer, welche ihren Lebensstil bezahlten. Seit 1940 lebte sie laut diesem Protokoll mit ihrem Verlobten im gemein-

---

<sup>369</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 399-409.

<sup>370</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 415.

<sup>371</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 415.

<sup>372</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 415.

<sup>373</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 444.

samen Haushalt, dieser finanzierte sie auch. *„Mit Rücksicht auf mein Vorleben wurde ich von der Kriminalpolizei in Wien im Sommer 1940 unter planmässiger (sic) Überwachung gestellt.“*<sup>374</sup> Nach diesen Angaben zu ihrer Person selbst ging sie in dieser Vernehmung auf ihre Bekanntschaft zu Kamilla E., auf die gemeinsamen sexuellen Handlungen vor Männern und auch auf die Fotografien ein.<sup>375</sup>

Im Schlussbericht vom 6. März wurde nochmals zusammengefasst, dass Kamilla E. in Haft genommen wurde. Aufgrund ihrer Aussage wurden daraufhin Friederike R., Mela M., Elfriede F., Anna E. und Josefine A. ebenfalls angezeigt. Lisa, Wanda und Mary, bei denen die weiteren Personalien unbekannt waren, hatten laut Kamilla E.s Aussage ebenfalls Sex mit ihr. In diesem Schlussbericht wurde auch erklärt, dass Anna E. am 3. März verhaftet wurde, da sie laut Kamilla E.s Aussage eine sexuelle Beziehung zu einer weiteren Frau gehabt hatte. Anna E., Josefine A. als Geheimprostituierte, bzw. als Prostituierte bezeichnet. Über Josefine A. wurde darüber hinaus geschrieben, sie wäre am 26. November 1940 gemäß § 165 St.G. und §§ 4 und 6 der Volksschädlingsverordnung angezeigt und in Haft genommen worden, wo sie sich zum Zeitpunkt des Berichtes noch befand. In weiterer Folge wurden sämtliche Aussagen der Frauen nochmals im Schlussbericht zusammengefasst.<sup>376</sup>

Elfriede F. wurde am 12. März 1941 vernommen. Dem Vernehmungsprotokoll nach wurde sie 1917 geboren, sie war zum Zeitpunkt der Vernehmung Vorfürdame und unbescholten. Sie beteiligte sich gemeinsam mit Kamilla E. an den Fotografien. In der Vernehmung gab sie darüber hinaus zu, mit einigen der Männer Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, jedoch nicht gegen Bezahlung.

*„Es ist richtig, dass ich nach der Herstellung der Aufnahmen in der Porzellangasse mich einmal mit D(...) getroffen habe und mit ihm in ein Absteigquartier (...), das ich schon mehrmals benützt habe, war. Dort kam es zwischen uns zu verschiedenen geschlechtlichen Akten. Ich bestreite jedoch von D(...) hierfür bezahlt worden zu sein. Hierbei*

---

<sup>374</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 444.

<sup>375</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 441-446.

<sup>376</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 449-454.

*bleibe ich auch, wenn mir die Unglaubwürdigkeit dieser Angabe vorgehalten wird.*<sup>377</sup>

Mit diesen Bemerkungen wurde das Vernehmungsprotokoll beendet.<sup>378</sup>

Am 19. März 1941 wurde Kamilla E.s ehemalige Vermieterin befragt. Sie gab an, Frau E. hätte ihre Miete immer pünktlich bezahlt, sie hätte jedoch bemerkt, dass Kamilla E. keinem Beruf nachging. Die Vermieterin hielt dies nicht für ungewöhnlich und war der Meinung, ihre Eltern hätten ihr Leben finanziert.<sup>379</sup>

Bezüglich Kamilla E.s Lebensstil gab sie Folgendes an:

*„Zu E(...) kamen des Öfteren eine Freundin, sowie zwei oder mehr Herren Besuch, jedoch immer nur nachmittags und entfernten sich gewöhnlich zur Nacht Mahlzeit. Ab und zu ist es wohl vorgekommen, dass die E(...) bis 9 Uhr, 10 Uhr abends Besuch hatte, doch war dies äusserst selten. Ich habe nie gehört, dass aus der Wohnung der E(...) etwa auffällig Lärm gedungen wäre. Wenn mir vorgehalten wird, dass die E(...) das von mir gemietete Zimmer auch ihrer Freundin zur Ausübung der Geheimprostitution zur Verfügung stellte, so erkläre ich, dass ich davon nichts weiss.“*<sup>380</sup>

Im Akt finden sich einige Strafregisterauszüge der Frauen, die in diesem Strafverfahren angeklagt wurden:

Emilie M. ist laut der Auskunft des Strafregisteramtes nicht vorbestraft, ebenso Friedericke R. und Elfriede F.<sup>381</sup> Bei Josefine A. ist ein Aktenvermerk zu lesen „(...) ist ha. nachteilig nicht vermerkt. Sie wird nicht ungünstig beleumundet“.<sup>382</sup>

Anna E. ist laut ihrer Strafregisterauskunft ebenfalls vorbestraft, auf diesem Schreiben angeführt:

*„Anna E(...) war vom 29.10.1940 bis 3.3.1941 im Arbeitslager Klosterneuburg (...) interniert und hat sich während dieses Aufenthaltes*

---

<sup>377</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 466.

<sup>378</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 1, S. 459-466.

<sup>379</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 9-12.

<sup>380</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 10.

<sup>381</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 14, S. 21 und S. 103.

<sup>382</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 49-50.

*nach Angabe der Anstaltsleitung einwandfrei verhalten. Sonst ist über den Leumund der E(...) h.a. nichts bekannt.*<sup>383</sup>

Dem Strafregisterauszug von Kamilla E. ist der Paragraf §461 zu entnehmen, jedoch steht in einem Aktenvermerk, sie schien nicht als bestraft auf und ihr Leumund war gut.<sup>384</sup>

Hilde B., geb. 1914, wurde am 22. März 1941 vernommen. Sie schilderte, im Jahre 1937 vom LG Wien zu 4 Monaten Kerker verurteilt worden zu sein und diese Strafe auch verbüßt zu haben. Es ist aber diesem Protokoll nicht zu entnehmen, weswegen sie verurteilt wurde. Sie bestritt den Vorwurf, in Wien als Geheimprostituierte gearbeitet zu haben. Sie berichtete von ihrer Bekanntschaft zu Anna E., anschließend ging sie auf die Fotografien mit dieser ein.<sup>385</sup>

Marie T. wurde von einem der Männer ebenfalls nackt fotografiert. Sie wurde am 21. Februar vernommen und gab an, sich gegen 10,- Reichsmark fotografieren lassen zu haben. Anschließend schlief sie mit dem Fotografen. Zurzeit der Vernehmung arbeitete sie als Tänzerin, war aber auch als Prostituierte tätig.

*„Ich gehe seit etwa zwei Monaten der Gewerbsunzucht nach, jedoch habe ich seit einigen Tagen eine Anstellung als Revuetänzerin (...). Dort ist für Wehrmachtsangehörige der Zutritt verboten. Ich habe auch nur mit Tschechen Geschlechtsverkehr geübt, niemals mit einem Deutschen, ausgenommen der Fall mit dem bewussten Wiener. (...) Ich gehe nicht mehr der GU. nach, denn ich habe einen tschech. Freund, auch habe ich vor der Polizei Angst. Ich war niemals geschlechtskrank und fühle mich auch heute gesund.“*<sup>386</sup>

Elisabeth B., 1909 geboren, wurde am 1. April zum ersten Mal vernommen. Sie wurde bereits 1933 wegen des Verdachtes auf Geheimprostitution angehalten und ärztlich untersucht. Sie wurde wieder entlassen, nachdem die Untersuchung ohne Befund war. Die Polizei hielt sie jedoch 1934 wiederum wegen desselben Verdachtes an, allerdings entließ man sie ebenfalls nach der polizeiärztlichen Untersuchung. Im Jahr 1936 griff man sie zweimal auf aber entließ sie wieder, nachdem auch hierbei der ärztliche Befund unauffällig ausgefallen war. Sie berichtete, sich von 1936 bis 1939 in Budapest aufgehalten zu haben

<sup>383</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 59-60.

<sup>384</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 105-106.

<sup>385</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S.65-69.

<sup>386</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 191-192.

und in dieser Zeit nicht von der Polizei angehalten worden zu sein. 1940 wurde sie während einer polizeilichen Streife in einem Kaffeehaus in Wien verhaftet, da sie dort mit einer „polizeibekanntem Geheimplustituierten“ angetroffen wurde. Sie wurde abermals untersucht und am nächsten Tag entlassen, da sie gesund war. Etwa eineinhalb Monate später wurde sie aufs Neue wegen Verdachts einer Geschlechtskrankheit festgenommen und dieses Mal in die Heilanstalt Klosterneuburg überstellt. Dort blieb sie etwa zwei Monate, bevor sie entlassen wurde. Nur zwei Monate später untersuchte sie ein Amtsarzt ein weiteres Mal und befand sie für gesund.<sup>387</sup>

Nach diesen Ausführungen berichtete sie von den Treffen mit mehreren Männern und Kamilla E., bei denen es zwischen den beiden Frauen zu sexuellen Handlungen in Anwesenheit der Männer kam. Abschließend ist in dem Vernehmungsprotokoll zu lesen:

*„Ich habe bis zum heutigen Tage bzw. bis zum Tage meiner polizeilichen Anhaltung mit ungefähr 100 MÄNNERN den GESCHLECHTS-VERKEHR vollzogen. Hierfür liess ich mich von den Männern bis zu 50 RM oder anderen Gegenständen entlohnen. Den Geschlechtsverkehr selbst übte ich mit diesem meistens in Privatwohnungen aus. Ab und zu kam es auch vor, dass ich Separés zu diesem Zwecke aufsuchte. Mein ständiges Separé war bei Gilly in der Berggasse; die Nummer des Hauses ist mir aber unbekannt. Frage: Warum sind Sie mit den Männern nicht in Hotels gegangen? Antwort: Ich traute mich nicht, weil ich befürchtete, dass dorthin die Polizei kommt und mich gegebenenfalls aufgreifen würde.“<sup>388</sup>*

Elisabeth B. wurde nach §§ 129 Ib und 500 St.G. angezeigt und in Haft genommen. Bei in ihrem Verhör vom 5. April 1941 erzählte sie abermals von dem Geschehen zwischen ihr und Kamilla E., Fotos wurden laut ihrer Aussage keine gemacht. Sie schilderte, es wäre nur durch reichlichen Alkoholgenuss ihrerseits zu diesen Handlungen gekommen.

*„Ich bin eine durchaus normal veranlagte Frau und, wenn ich auch zugeben muss in gewisser Hinsicht einen unsittlichen Lebenswandel geführt zu haben, so hätte ich mich aus freien Stücken doch niemals*

---

<sup>387</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 275-279.

<sup>388</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 281-282.

*in eine derartige Schweinerei eingelassen, wie sich durch die Veranstaltung des M(...) zustande kam.*<sup>389</sup>

Sie war ebenfalls in Haft und wurde am 11. April freigelassen.<sup>390</sup> Laut Auskunft des Strafregisteramtes vom April 1941 war Elisabeth B. nicht vorbestraft.<sup>391</sup>

In der Anklageschrift vom 29. Juli 1941 wurden 18 Personen angeführt. Kamilla E., Elfriede F., Elisabeth B., Anna E., Josefine A., Emilie M., Hilde B., Friedericke R. und eine weitere Frau wurden wegen Unzucht wider die Natur angeklagt, es wurden alle sexuellen Handlungen zwischen den jeweiligen Frauen mit Datum angeführt. Neun weitere Personen, darunter Adolf W. und Josef D., wurden ebenfalls in der Anklageschrift erwähnt. Die Anklagen gegen die einzelnen Personen waren das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, das Verbrechen des Betruges, das Verbrechen des Diebstahls und das Verbrechen der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts.<sup>392</sup>

Am 20. September 1941 fand eine weitere Vernehmung von Friedericke R. statt. Bei den Personendaten steht geschrieben, sie wäre ohne Beruf gewesen und von ihrem Freund erhalten worden. Sie widerrief einige Details ihrer Aussage. Jedes Mal, wenn sie mit Kamilla E. vor der Kamera posiert oder mit ihr vor den beschuldigten Männern Sex gehabt hatte, bekam sie 50 RM.<sup>393</sup>

Im Hauptverhandlungsprotokoll vom 22. Juni 1942 bekannten sich Kamilla E., Friedericke R., Elfriede F. und Josefine A. schuldig. Anna E., Elisabeth B., Emilie M. und die anderen Beschuldigten in diesem Verfahren erklärten, nicht schuldig zu sein. In diesem Hauptverhandlungsprotokoll wurde zuerst Kamilla E. nochmals angehört. Sie berichtete über ihr Leben bis zur Untersuchungshaft in dieser Strafsache. Nur durch schlechten Umgang – zum Beispiel durch Freundinnen wie Josefine A. und Anna E. – wäre sie zu ihrem Lebenswandel gekommen. Die anderen Frauen wiederholten ihre Aussagen und beschuldigten einen der angeklagten Männer als Initiator für die Treffen und die entstandenen

---

<sup>389</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 227.

<sup>390</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 225-229.

<sup>391</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 317.

<sup>392</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, S. 413-426.

<sup>393</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 2, ohne Nummer.

pornografischen Fotos. Die Verhandlung wurde am 23. Juni 1942 fortgesetzt. An diesem Verhandlungstag wurden – im Gegensatz zum Vortag – alle Männer nochmals angehört, auch Kamilla E. wegen des Diebstahls, den sie laut Anklage beging. In Bezug auf diesen Diebstahl bekannte sie sich schuldig. Am 24. Juni wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt und es wurden einige Zeugen befragt. Folgende Schlussanträge wurden gestellt: Kamilla E. sollte zu einer Kerkerstrafe von 8 Monaten, Friedericke R., Elfriede F. und Elisabeth B. zu 4 Monaten, und Anna E. zu drei Monaten schweren Kerker verurteilt werden. Im Fall der Josefine A. wurde es gänzlich dem Gerichtshof überlassen, ob sie noch zu einer Zusatzstrafe zu der vom Sondergericht verhängten Strafe verurteilt wurde. Für die anderen Angeklagten wurden Strafen zwischen 6 Wochen und 8 Monaten gefordert. Für Emilie M. wurde ein Freispruch beantragt, ebenso für eine Frau, die wegen einer Falschaussage angeklagt wurde.<sup>394</sup>

Die Urteilsverkündung war am 26. Juni. Das Gericht verurteilte Kamilla E. zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, Friedericke R. zu zwei Monaten schwerer Kerkerstrafe, verschärft durch zwei harte Lager, und Elfriede F. zu einer strengen Arreststrafe von einem Monat genauso wie Elisabeth B. Anna E. wurde zu einer schweren Kerkerstrafe für die Dauer von 5 Wochen verurteilt, Josefine A. wurde zu keiner Strafe verurteilt, da ein Urteil des Sondergerichts Wien berücksichtigt wurde. Einen der Männer verurteilte das Gericht zu fünf Monaten schweren Kerker, verschärft durch zwei harte Lager monatlich verurteilt. Bei Elisabeth B. und Elfriede F. wurde im Urteil verkündet, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe vorläufig für zwei Jahre aufgeschoben wurde. Da die Verwahrungs- und Untersuchungshaft für die Zeit der Freiheitsstrafe angerechnet wurde, hatte Kamilla E. ihre Strafe bereits verbüßt. Sie war von August 1939 bis zum März 1940 und von Jänner 1941 bis zum Juli 1941 in Haft. Auch Anna E. hat ihre Strafe bereits verbüßt, sie war von März 1941 bis zum April 1941 in Haft. Emilie M. wurde freigesprochen, ebenso die anderen angeklagten Männer. In der Begründung wurden abermals sämtliche Geschehnisse rekapituliert. Bei den Urteilssprüchen wurde bei Kamilla E. als mildernd das Geständnis, als erschwerend das Zusammentreffen zweier Verbrechen gewertet. Bei Friedericke R. waren das Ges-

---

<sup>394</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 3, S. 601-636.

tändnis, die Unbescholtenheit und die Verleitung eines Mannes ebenfalls mildernd, die Wiederholung der „Unzuchtshandlungen“ jedoch erschwerend bei der Urteilsfindung. Bei Elfriede F. und Elisabeth B. waren dieselben Gründe, wie bei Friedericke R. genannt, mildernd für das Urteil. In Bezug auf Anna E. und Josefine A. wurden das Geständnis und die Verleitung als mildernd, die Wiederholung und die Vorstrafen jedoch als erschwerend erachtet.<sup>395</sup>

Gegen dieses Urteil wurde am 28. Juli 1942 Nichtigkeitsbeschwerde seitens der Staatsanwaltschaft gegen die Freisprüche eingereicht. In dieser Beschwerde bezeichnete der Staatsanwalt die Urteilssprüche gegen einige der betroffenen Personen als zu mild.

*„Moral und Sitte sind Begriffe, die in verschiedenen Zeitläufen verschieden gewertet werden. Demnach werden auch die Gesetze zum Schutze dieser Begriffe und ihre Auslegung verschieden sein. Ein Volk, das selbst vor kurzem noch im Umbruch gestanden ist und nun gegen eine Welt von Feinden für sein Leben und seinen Lebensraum kämpft, könnte es sich nicht leisten, hier Laxigkeit einreißen zu lassen, weil mit lockeren Sittlichkeitsbegriffen die Gefahr einer inneren Krankheit Hand in Hand gehen könnte. Dieses Volk müßte daher die Gesetze zur Wahrung der Moral und Sitte an und für sich strenger auslegen.“<sup>396</sup>*

Elfriede F. wurde in einem Schreiben vom 19. März 1943 darauf hingewiesen, dass ihre Strafe vorläufig nicht vollstreckt und diese gänzlich nachgelassen werde, wenn sie sich bis zum Ablauf ihrer Probezeit am 29. Jänner 1945 „als würdig erweist“. Dasselbe Schreiben erging am 19. März 1943 an Elisabeth B., auch ihre Probezeit endete am 29. Jänner 1945.<sup>397</sup>

Laut einer im Akt befindlichen Endverfügung betreffend Friedericke R. wurde diese laut Urteil vom 26. Juni 1942 zu zwei Monaten schweren Kerker und zwei harte Lager während der Strafe verurteilt. In der Endverfügung betreffend Kamilla E. ist dieselbe Strafe wie im Urteil festgehalten. Die Strafe wurde bereits durch die Untersuchungshaft verbüßt. Elfriede F. und Elisabeth B. wurden beide laut den Endverfügungen zu einem Monat strengem Arrest, Elfriede F. mit einem harten Lager verurteilt bei zwei Jahren Probezeit. Auch Anna E. hatte ihre

---

<sup>395</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 3, S. 641-668.

<sup>396</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 3, S. 677-678.

<sup>397</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 3, S. 773 und S. 775.

Strafe, fünf Wochen schweren Kerker und ein hartes Lager, bereits durch ihre Untersuchungshaft verbüßt. Bei Josefine A. wurde auf die bereits im Urteil erwähnte Strafe hingewiesen und auf eine Zusatzstrafe verzichtet, auf den Endverfügungen der anderen Frauen ist keine Strafe vermerkt.<sup>398</sup>

### Akt 1711 aus 44

In dem Akt mit der Aktennummer 1711/44 waren Wilhelm Z. und Elisabeth W. die Angeklagten.

Das erste Schriftstück ist das Vollstreckungsheft vom 20. März 1945 von Herrn Z., welcher 1915 in Rumänien geboren und während des Verfahrens zu sechs Monaten Gefängnis wegen § 181 RStGB bzw. § 460 StG. verurteilt wurde. Er war als Maschinenarbeiter tätig. Als Rassenzugehörigkeit wurde „arisch“ genannt und als Mitbeschuldigte scheint Elisabeth W. auf.<sup>399</sup>

Die Anzeige vom 16. August 1944 richtete sich gegen Wilhelm Z. und Elisabeth W., als strafbare Handlungen waren Diebstahl, geheime Prostitution und Zuhälterei angeführt. Den beiden Zeugen, welche die beiden Beschuldigten anzeigten, wurden die Eheringe gestohlen. In ihrer Aussage gab die Frau nur die Tage an, an welchen die Ringe verschwanden und - dass ihrer Meinung nach - nur Elisabeth W. für den Diebstahl in Frage kam. Ihr Mann gab ebenfalls an, wann sein Ring und der Ehering seiner Frau verschwanden. Er stellte Frau W. zur Rede, da für ihn nur sie in Verdacht kam.

*„Die W(...) war sehr frech mit mir und sagte, daß sie meiner Frau von unserem Badeausflug, sowie geschlechtlichen Verkehr Mitteilung machen wird. Ich habe meiner Frau nun selbst von der ganzen Sache Mitteilung gemacht und möchte hinzufügen, daß mich die W(...) direkt zu einem Geschlechtsverkehr aufgefordert hat. Soviel mir bekannt ist, verfügte die W(...) vor ungefähr 14 Tagen (...) über kein Bargeld. Der Bekannte der W(...), Willi Z(...), ist mir nur vom Sehen aus bekannt und erzählte er mir gelegentlich, daß die W(...) ihm den Antrag machte, daß er ihr Herrenbekanntschaften vermitteln soll. Z(...) erzählte mir auch, daß er bei der Franz Josefsbahn tatsächlich der W(...) einmal einen Soldaten zuführte, von dem sie RM 20,-- für den Geschlechtsverkehr erhielt. Z(...) sagte mit auch, daß die W(...) das Geld, welches sie für den Verkehr erhalte, mit ihm teile. Es besteht für mich keinerlei Zweifel, daß mir die W(...), mit der ich schon*

---

<sup>398</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 164/41, Band 3, S. 843-865.

<sup>399</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, ohne Nummer.

*einigemale (sic) geschlechtlich verkehrt habe, den Ring gestohlen hat.*<sup>400</sup>

In einem Personenbogen waren sämtliche Daten von Elisabeth W. angeführt. Sie war Stenotypistin, zuletzt jedoch Stabshelferin bis zum 10. Jänner 1944. Zurzeit der Niederschrift war sie ohne Einkommen, sie wurde 1922 geboren, und war ohne Wohnsitz. Sie lebte in Scheidung und zurzeit der Aufnahme der Daten hatte sie ein eineinhalb-jähriges Kind. Die Daten des Ehemannes und der Eltern schienen ebenfalls auf. Aus dem Wehrdienst als Stabshelferin ist sie im Jänner 1944 „*krankheitshalber (geschlechtskrank) ausgeschieden*“. Bei dem Punkt „vorbefragt“ wurde „*angeblich unbescholten*“ vermerkt.<sup>401</sup>

Nach der Auflistung dieser Daten ist die Aussage von Frau W. niedergeschrieben. Sie musste mit ihrem Sohn und ihrer Mutter Koblenz verlassen und kam nach Wien. Sie nächtigte in einigen Hotels, bevor sie eine Frau kennenlernte, die ihr versprach, dass sie bei ihr übernachten konnte. Auf dem Weg zu dieser Frau wartete sie am Franz-Josefs-Bahnhof auf die Straßenbahn, wo Wilhelm Z. sie ansprach. Sie nächtigte einige Tage bei ihm, wobei es zwischen den beiden zum Geschlechtsverkehr kam.

*„Die 2te Nacht, als ich in seiner Wohnung nächtigte, kam es zwischen uns zum Geschlechtsverkehr. Er stellte mir auch den Antrag ich solle in Wien Herrenbekanntschaften machen, mich für 20 bis 30.- RM hingeben und ihm dann das Geld zur Aufbewahrung übergeben. Er würde das Geld in eine Sparkasse geben und mir dann hierfür Kleider kaufen. (...) Ich lehnte seinen Vorschlag ab und brach jeden Verkehr mit ihm ab.“*<sup>402</sup>

Daraufhin kam Elisabeth W. in einer anderen Wohnung unter, jedoch wollte sich Herr Z. ihr immer noch nähern, so wies sie ihn aber ab. In dieser Wohnung, in der sie anschließend untergebracht war, wohnte auch das Ehepaar, dessen Ringe verschwanden. Sie gab zu, den Damenehering gestohlen zu haben, sagte jedoch weiter aus, den Ehering des Mannes nicht entwendet zu haben. Sie gab in weiterer Folge an, seit 14 Tagen in Wien zu sein, und in dieser Zeit von dem Geld gelebt zu haben, welches sie bei sich hatte. Elisabeth W. berichtete,

---

<sup>400</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 4.

<sup>401</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 5-6.

<sup>402</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 6.

Herrenbekanntschaften gemacht, sich jedoch nicht näher mit diesen eingelassen zu haben.<sup>403</sup>

Nach ihrer Aussage wurde ein Vermerk der Kriminalpolizeistelle Wien angefügt:

*„Die W(...) verfügt über 2.—RM Bargeld und besteht der dringende Verdacht, daß sie ihren Lebensunterhalt durch gewerbsmäßige geheime Prostitution fristet. Ihren (sic) Angaben, daß sie mit RM 300.— nach Wien gekommen ist, dürfte (sic) nicht der Wahrheit entsprechen und gibt sie in ihrer Einvernahme selbst zu, daß in den Kaffeehäusern Herrenbekanntschaften gemacht hat.“<sup>404</sup>*

Über Wilhelm Z. wurde ebenfalls von der Kriminalpolizeistelle Wien ein Vermerk niedergeschrieben worden:

*„Bezüglich Wilhelm Z(...) wurde (...) in Erfahrung gebracht, daß dieser (...) keiner Beschäftigung nachgeht. Z(...) soll stets in der Nacht nach Hause kommen und schläft bis gegen Mittag. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß dieser (...) durch Zuhälterei seinen Lebensunterhalt fristet.“<sup>405</sup>*

Nach diesen Ausführungen der Kriminalpolizei vom 16. August 1944 ist nochmals eine Niederschrift einer Aussage von Frau W. im Akt. Die Befragung von Elisabeth W. wurde fortgesetzt und sie meinte, bei ihren bereits gemachten Angaben zu bleiben. Hinsichtlich des bezahlten Geschlechtsverkehrs mit einem Soldaten steht in der Niederschrift:

*„Bezüglich des Geschlechtsverkehrs mit einem Soldaten, den mir mein Bekannter bei der Franz-Josefs-Bahn zugeführt hat und wofür ich RM 30,— erhalten habe muss ich entschieden bestreiten. Richtig ist, daß Z(...) am Franz-Josefs-Bahnhof mit dem Soldaten zu mir gekommen ist. (...) Er trug mir RM 30.— für einen Geschlechtsverkehr an, doch lehnte ich das ab.“<sup>406</sup>*

Die nächste Niederschrift ist die Aussage von Wilhelm Z. vom 17. August 1944. Er berichtete, bis 1944 bei einer Firma als Maschinenarbeiter gearbeitet zu haben, bis er entlassen wurde, da er wegen diverser Krankheiten dem Betrieb sehr oft fernblieb. Er ging dann in seiner Aussage auf Elisabeth W. ein, die er laut eigenen Angaben vor etwa drei Wochen kennengelernt hatte. Er nahm sie mit in seine Wohnung, wo sie über Nacht blieb. Z. erzählte weiter:

---

<sup>403</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 6-7.

<sup>404</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 7.

<sup>405</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 7.

<sup>406</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 7.

*„Ich machte nunmehr die Feststellung, daß die W(...) sehr viele Herrenbekanntschaften hat (...) Nachdem ich stets mit der W(...) am Franz-Josefs-Bahnhof in den Abendstunden eine Zusammenkunft hatte, führte ich ihr den Soldaten zu. (...) Ich begab mich nun nach Hause und nach ca einer ½ Stunde kam die W(...) zu meiner Wohnung und erzählte mir, daß sie mit dem Soldaten den Geschlechtsverkehr auf einer Bank beim Franz-Josefs-Bahnhof ausgeführt hat, wofür ihr dieser RM 20.-- schenkte. Die W(...) stellte mir den Antrag, wenn ich nun ihr mehrere solche Herrenbekanntschaften vermittele, gibt sie mir den halben Betrag davon.“<sup>407</sup>*

Wilhelm Z. meinte, Elisabeth W. würde ihren Lebensunterhalt mittels Prostitution fristen. In der Niederschrift steht, Herr Z. hätte nach eigenen Angaben nicht gewusst, dass Elisabeth W. die Ringe stahl und sie hätte ihn zur Zuhälterei aufgefordert.<sup>408</sup>

Am 18. August 1944 wurde wieder eine Niederschrift einer weiteren Aussage von Elisabeth W. angefertigt. Sie gab zuerst ihre persönlichen Daten zu Protokoll, ihre Schullaufbahn, ihre Arbeitsstellen und ihre Ehe, die aufgrund einer Geschlechtskrankheit, mit welcher ihr Mann sie ansteckte, zu dem Zeitpunkt geschieden wurde. Nachdem sie eines Abends am Franz-Josefs-Bahnhof auf eine Straßenbahn wartete und dann Wilhelm Z. in seiner Wohnung besuchte, blieb sie dort für einige Nächte. In der zweiten Nacht kam es zwischen den beiden zum Geschlechtsverkehr, sie gab aber an:

*„Es wäre aber auch in diesem Fall nicht dazu gekommen, wenn Z(...) mich nicht bedroht hätte. Die Drohung bestand darin, dass ich durch meine Weigerung die Frau W(...) aufwecken könnte und diese dann meine Anwesenheit bemerken würde. In diesem Fall müsste ich mit einer polizeilichen Anzeige rechnen.“<sup>409</sup>*

Frau W. war die Vermieterin von Wilhelm Z.s Wohnung. Elisabeth W. wohnte anschließend in einer anderen Wohnung. Der Angeklagte machte ihr dann den Vorschlag, sich zu prostituieren und meinte, er würde ihr helfen, Freier zu finden. Z. brachte anschließend einen Soldaten zu ihr, der davon ausging, dass sie Prostituierte war. Sie meinte dazu, nichts von dieser Absprache zwischen dem Soldaten und Z. gewusst und ihn ohne Intimitäten wieder fortgeschickt zu haben.<sup>410</sup>

<sup>407</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 9.

<sup>408</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 9.

<sup>409</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 10.

<sup>410</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 10f.

Am 19. August 1944 wurde Elisabeth W. wiederum angehört. Dieses Mal gab sie zu, mit dem Soldaten Geschlechtsverkehr auf einer Bank in einer Parkanlage gehabt zu haben. Z. forderte die dafür erhaltenen 20.— RM ein, welche Elisabeth W. ihm aushändigte. Sie gab an, dies war das einzige Mal, dass sie sich prostituierte.<sup>411</sup>

Am 22. August 1944 wurde auch Wilhelm Z. nochmals befragt. Er blieb bei seinen bereits gemachten Angaben. Es war nicht seine Idee, dass Elisabeth W. ins Bordell gehen oder sich prostituieren sollte, sondern diese Ideen stammten von ihr.<sup>412</sup>

Ein weiteres Schriftstück stammt vom 22. August 1944 und ist mit „Schlussbericht“ betitelt. Elisabeth W. war geständig, einen Ehering gestohlen und in Wien Geheimplöstitution ausgeübt zu haben.

*„Laut Auskunft der Kriminalpolizei Koblenz ist die W(...) wegen Diebstahls bereits vorbestraft und steht seit 1941, wegen mehrmaliger geschlechtlicher Erkrankung, unter gesundheitlicher Überwachung.“<sup>413</sup>*

Über Wilhelm Z. ist zu lesen, dass er beschuldigt wurde, der Angeklagten Zuhälterdienste geleistet zu haben.<sup>414</sup>

Ein weiteres Schreiben betreffend Frau W. stammt von der Kriminalpolizeistelle Koblenz, welche davon berichtet, sie hätte seit 1941 „unter gesundheitlicher Überwachung“ gestanden.

*„Sie war in dieser Zeit zweimal geschlechtskrank. Wegen gewerbsmäßiger Unzucht ist die W. weder gerichtlich noch polizeilich vorbestraft. Wegen Verstoß (sic) gegen § 327 RStGB. und Umhertreibens wurde sie in das Arbeitshaus Braunweiler eingewiesen. Auf dem Transport dorthin ist sie entwichen.“<sup>415</sup>*

Das Hauptverhandlungsprotokoll stammte vom 25. September 1944. In diesem bekannte Z. sich unschuldig. Er verwies auf seine Arbeitsstelle und die Krankheiten, weswegen er entlassen wurde. Anschließend berichtete er davon, wie er Elisabeth K. kennenlernte, wie lange sie bei ihm wohnte und sie dann in einer anderen Wohnung unterkam. Er gab weiter an, er hätte sich des Öfteren mit ihr

---

<sup>411</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 11.

<sup>412</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 12.

<sup>413</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 12.

<sup>414</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 13.

<sup>415</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 22.

getroffen. Wilhelm Z. erklärte auch, einen Soldaten zu Elisabeth W. geschickt, und ihm gesagt zu haben, dass der Geschlechtsverkehr mit ihr 20 RM kostete. Er verlangte laut eigener Aussage nicht die Hälfte des Geldes von Elisabeth W. Diese soll ihm erklärt haben, sie würde ihm die Hälfte geben, wenn er ihr mehr Männer schickte. Zu diesem Zeitpunkt beendete Herr Z. laut eigener Aussage die Bekanntschaft zu ihr. Elisabeth W. bekannte sich im Hauptverhandlungsprotokoll schuldig, einen Ehering gestohlen zu haben. Sie erzählt von ihrer Ehe und der Geschlechtskrankheit, die sie von ihrem Ehemann bekam, und dem laufenden Scheidungsverfahren. Wegen der Geschlechtskrankheit sollte sie zu einer Untersuchung, verabsäumte es jedoch, zu dem Termin zu erscheinen. Deshalb wurde sie angeklagt, aber freigesprochen. Sie sollte trotzdem in ein Arbeitshaus kommen. Auf dem Weg dorthin floh sie aber. Sie widersprach den Aussagen von Wilhelm Z und berichtete weiter von ihrer Reise nach Wien und den Nächtigungen bevor und nachdem sie den Angeklagten traf. Dieses Mal hingegen gab sie an, es wäre bereits in der ersten Nacht in Wilhelm Z.s Wohnung zum Geschlechtsverkehr zwischen den beiden gekommen. Er forderte sie dann dazu auf, mit ihm zum Bahnhof zu kommen, dort würde er ihr Männer vermitteln. Elisabeth W. gab in diesem Protokoll ebenfalls zu, mit dem von Z. ihr zugeführten Soldaten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben und dafür Geld bekommen zu haben. Sie gestand, den Ehering der Frau gestohlen zu haben. Der Staatsanwalt beantragte für Herrn Z. schließlich ein Jahr Zuchthaus und für Frau W. zwei Monate Haft.<sup>416</sup>

Im Strafregisterauszug von Wilhelm Z. vom 25. September 1944 sind keine Verurteilungen angeführt.<sup>417</sup> Auch im Strafregisterauszug von Elisabeth W. vom 11. September 1944 sind ebenfalls keine Verurteilungen vermerkt.<sup>418</sup> Beide Angeklagten befanden sich zur Zeit des Urteils vom 25. September 1944 in Haft. In diesem wurden wieder Wilhelm Z. und Elisabeth W. angeführt, die wegen § 181 RStGB bzw. § 460 StG angeklagt wurden. In weiterer Folge des Schriftstückes wurden die Taten genannt, weshalb man die beiden Beschuldigten verurteilte:

*„Wilhelm Z(...) hat in der Absicht, von Elisabeth W(...), die gewerbsmäßige Unzucht betreiben sollte, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes den Lebensunterhalt zu bestreiten und ihr Zuhälterdienste*

<sup>416</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 26-30.

<sup>417</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 35.

<sup>418</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 36.

*zu leisten, der Elisabeth W(...) den Vorschlag gemacht, er werde ihr Männerbekanntschaften vermitteln. Elisabeth W(...) hat (...) einen goldenen Ehering entwendet.“<sup>419</sup>*

Somit wurde begründet, dass Wilhelm Z. das Vergehen der versuchten Zuhälterei und Elisabeth W. Diebstahl begingen. Wilhelm Z. wurde deswegen zu sechs Monaten Gefängnis und Elisabeth W. zu zwei Monaten Haft verurteilt. Beide befanden sich ungefähr einen Monat in Untersuchungshaft. Aus der weiteren Begründung des Urteils ging hervor, Wilhelm Z. hätte sich am Franz-Josefs-Bahnhof „herumgetrieben“ und dort Elisabeth W. kennengelernt. Diese nahm er mit in seine Wohnung, wo sie Sex hatten. Er vermittelte ihr nach einiger Zeit eine andere Unterkunft. Weiter steht über ihn geschrieben:

*„Z(...) machte nun der W(...) den Vorschlag, sie solle Herrenbekanntschaften, die er ihr vermitteln würde, ausnützen und mit ihm den Gewinn teilen. (...) Die W(...) lehnte diesen Vorschlag ab, nur in einem einzigen Fall ließ sie sich herbei, mit dem Unteroffizier, den ihr Z(...) zugeführt hatte, den Geschlechtsverkehr auszuüben, wofür sie 20 oder 30 RM bekam. (...) Der Angeklagte Z(...), dem das Verbrechen der Zuhälterei angelastet wird, bestreitet jedes Verschulden. Er verantwortet sich dahin, die W(...) habe ihm den Vorschlag gemacht, er solle ihr Männer zuführen und dann würden sie gemeinsam leben. Diese Verantwortung ist aber im Hinblick auf das arbeitsscheue Leben des Z(...), der wegen fortwährenden Marodierens von seiner Firma (...) fristlos entlassen wurde und auf sein eigenes Geständnis hin (...) und auf Grund der in diesem Belange vollkommen glaubwürdigen Angaben der W(...) widerlegt. Es steht fest, daß Z(...) die Elisabeth W(...) zum Schandgewerbe bewegen und hierauf sie ausnützen wollte.“<sup>420</sup>*

Im Anschluss daran wurde über den Diebstahl von Elisabeth W. berichtet, die einen Ehering entwendete. Ein Zeuge beschuldigte sie eines weiteren Diebstahls, ebenfalls wegen eines Eherings. Diesen zweiten Diebstahl bestritt Elisabeth W., wobei sie den ersten zugab. Für den Zweiten wurde sie nicht verurteilt. Bei beiden Angeklagten gab es nichts Erschwerendes bei der Urteilsfindung, als mildernd wurde bei Z. die Unbescholtenheit genannt, und dass es beim Versuch geblieben ist. Bei W. wurde als mildernd das Geständnis, die Unbescholtenheit, die Fürsorgepflicht für ein Kind und die Schadensgutmachung genannt. Über Wilhelm Z. steht am Ende des Urteils noch geschrieben:

*„Da Z(...), wie sich aus dem Akt und aus der Verhandlung ergeben hat, ein arbeitsscheuer Mensch ist und keiner geregelten Beschäfti-*

<sup>419</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 32.

<sup>420</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 33.

gung nachgeht, war (...) die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.<sup>421</sup>

### Akt 1787 aus 44

Der in diesem Kapitel beschriebene Akt stammt aus dem Jahr 1944. Die Beschuldigte Frau in diesem Strafakt ist Margit S., geboren 1921 in Wien (somit 23 Jahre alt). Sie wurde als jüdischer Mischling ersten Grades bezeichnet und wegen Vergehens nach § 5 und 4 VO zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1934, RGBl. I, S. 140 angeklagt.

Der Inhalt des Strafaktes setzt sich zusammen aus einem Inhaltsverzeichnis, dem Urteil, einem Strafnachlass, einem Aufnahmeersuchen in die Untersuchungshaftanstalt, der Strafanzeige, diversen Niederschriften von Aussagen, einigen Aktenvermerke und dem Hauptverhandlungsprotokoll.

Die Strafanzeige vom 8. August 1944 richtete sich sowohl gegen Margit S. als auch gegen Elisabeth K. wegen Selbstabtreibung und Beihilfe. Elisabeth K. war zu diesem Zeitpunkt in der Untersuchungshaftanstalt des Landesgerichts Wien (II) untergebracht, Margit S. im Arbeitslager „Am Steinhof“. Zur Anzeige kam es, weil Frau K. zu ihrer minderjährigen Tochter und ihrem Lebensgefährten Äußerungen machte, bei sich selbst mit einer Stricknadel eine Schwangerschaft unterbrochen zu haben. Dem Jugendamt wurden diese Äußerungen bekannt, Elisabeth K. hätte Chinin eingenommen, um eine Schwangerschaft zu unterbrechen. Dieses Mittel erhielt sie der Anzeige zufolge von Margit S., die ihre Nachbarin war.<sup>422</sup>

Eine Niederschrift des Bezirksjugendamtes Floridsdorf ist im Akt ebenfalls zu finden. Die Aussage, die hier niedergeschrieben wurde, stammte von der ehemaligen Vermieterin von Frau Elisabeth K. Diese berichtete über den Lebenswandel von Frau K.:

*„Die Mutter K(...) führt einen ausgesprochenen schlechten Lebenswandel, sie verbringt ihre Freizeit nur mit Männern, die sie sich hauptsächlich vom Prater holt. Auch das Mädels nahm sie dahin immer mit. (...) Obwohl das Mädels bei der Mutter schlief, kam es zwi-*

---

<sup>421</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: 1711/44, S. 34.

<sup>422</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 1.

*schen der K(...) und dem K(...) zu Geschlechtsverkehr und unsittlichen Handlungen vor dem 15 jähr. Mädchen.*<sup>423</sup>

Sie erzählte weiter über die Männerbekanntschaften von Elisabeth K. und deren Tochter:

*„Das Mädel ist sehr aufgeklärt von der Mutter, wird angeleitet wenn die Mutter Männerbekanntschaften macht, den Männern schön zu tun damit sie Geld bekäme. Das Mädel erzählte, dass sie selbst schon Zusammenkünfte mit Männern hat.*<sup>424</sup>

Es folgen einige Ausführungen zu dem Mann, den Elisabeth K. in die Wohnung mitnahm, sowie zu einer anderen Begebenheit, als Frau K. von einem anderen Mann Besuch in ihrer Wohnung bekam:

*„Das Mädel musste auf dem Fussboden schlafen, die zwei schliefen in einem Bett. Sie benahmen sich so, dass das Bett in der Nacht durchbrach und davon die Tochter erwachte. Das Mädel musste sich im Prater wo ihre Mutter Männerbekanntschaften machte als ihre Schwester ausgeben. (...) Es wird vermutet, dass die K(...) geheime Prostitution betreibt.*<sup>425</sup>

Angeschlossen an dieses Schreiben findet man im Akt die Niederschrift der Aussage, welche die minderjährige Tochter bei der Kriminalpolizei am 11. Jänner 1944 machte. Zuerst gab sie einige persönliche Informationen über sich selbst und über ihre Familienverhältnisse an. Sie selbst wuchs – wie auch ihre Geschwister und Halbgeschwister – bei Pflegeeltern und in verschiedenen Erziehungsanstalten auf. Sie erklärte auch, ihre Mutter sei bereits einmal in Konflikt mit dem Gesetz gekommen, da sie angeblich bei ihrer Arbeit als Postfacharbeiterin Pakete stahl. Im zweiten Teil dieser Aussage bezog sie sich auf die Vorfälle, die bereits bei der Aussage des Bezirksjugendamtes aufgelistet waren:

*„Es stimmt, dass die Mutter mich öfters in den Prater mitgenommen hat. Doch bin ich dort meist in das Kino gegangen, was die Mutter gemacht hat, weiss ich nicht. (...). Ich weiss auch, dass sich die Mutter von Soldaten im Prater ansprechen liess und mich als Schwester ausgab. (...) Ich kann mich nicht erinnern, dass die Mutter mit dem K(...) Verkehr gehabt hat. (...)In das Kabinett der Mutter hat sie einmal einen Unteroffizier mitgenommen. Ich musste damals am Boden schlafen. Ich kann mich auch erinnern, dass das Bett zusammengebrochen ist.*<sup>426</sup>

---

<sup>423</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 2.

<sup>424</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 2.

<sup>425</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 2.

<sup>426</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 3.

Zuzüglich zur Aussage vom 11. Jänner 1944 erzählte sie am 14. Jänner von Streitigkeiten zwischen ihrer Mutter und dem Lebensgefährten. Frau K. hatte laut Aussage ihrer Tochter Sex mit einem Soldaten, worauf ihr Lebensgefährte ihr vorwarf, von diesem schwanger zu sein:

*„Während dieser Zeit als ich bei der Mutter war hat einmal ein Soldat (...) bei der Mutter geschlafen. (...) Ich habe mir wohl gedacht, dass das was die Mutter jetzt macht nicht recht ist, weil das nicht der Vater ist, und sie sich da mit einem fremden Menschen (...) in das Bett legt. Über nähere Einzelheiten kann ich mich nicht erinnern, weil ich immer fest schlafe.“<sup>427</sup>*

Sie erzählte von Herrn K., welcher bei ihnen in der Wohnung übernachtete, und dass sich dieser wie folgt äußerte:

*„Über K(...)kann ich nichts sagen, nur einmal war er sehr ordinär (...). So behauptete er auch, dass die Mutter an sich etwas mache mit einer Stricknadel, wahrscheinlich glaube ich, dass sie kein Kind bekommt. Ich finde das sehr unpassend dass er mir gegenüber solche Sachen erzählt hat.“<sup>428</sup>*

Laut einem Vermerk vom 29. Jänner 1944 wurde Frau K. am 20. Dezember 1943 dem Sondergericht Landgericht I eingeliefert mit der Begründung „*Verdacht der Abtreibung der Leibesfrucht und Geheimprostitution*“.<sup>429</sup>

Die nächste Aussage stammt vom ehemaligen Lebensgefährten von Frau K., mit dem sie 2 gemeinsame Kinder hatte. Über sie gab er an: *„Meine Lebensgefährtin führte während meines Spitalsaufenthaltes ein leichtsinniges Leben und daher habe ich die Lebensgemeinschaft aufgehoben.“<sup>430</sup>* Er ging in der Niederschrift auf die Aussage ein, Frau K. hätte mit einer Stricknadel einen Abort herbeigeführt. Er wusste vorerst gar nichts von einer Schwangerschaft und Elisabeth K. hätte ihm erzählt, sie wäre wegen eines Leber- und Gall-Leidens im Spital. Er erkundigte sich daraufhin im Krankenhaus, das ihm bestätigte, sie wäre wegen eines Aborts in Behandlung. Als er Elisabeth K. damit konfrontierte, erzählte ihm diese, sich selbst mit einer Stricknadel die Schwangerschaft unterbrochen zu haben. *„Ich will dazu bemerken, daß die K(...) mir früher öfter sagte,*

---

<sup>427</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 4.

<sup>428</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 4.

<sup>429</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 4.

<sup>430</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 5.

*falls sie schwanger werden soll, helfe sie sich mit der Stricknadel und sie werde kein Kind mehr austragen.“*<sup>431</sup>

Es wurde im Akt ein Bogen vom 3. August 1944 gefunden, auf dem einige Daten von Frau Elisabeth K. erfasst wurden. Sie war Postfacharbeiterin, jedoch nicht in diesem Beruf tätig und bezog daher kein Einkommen. Er wies Geburtsort und -datum sowie Name und Beruf der Eltern bzw. wann die Eltern verstarben, die Anzahl sämtlicher Kinder (aufgeschlüsselt in eheliche und uneheliche Kinder) und Vorstrafen auf. Elisabeth K. hatte eine Vorstrafe mit 24 Stunden Arrest. Anschließend folgte die Aussage von Frau K. selbst. Am Beginn ihrer Aussage gab sie persönliche Daten an, sie berichtete anschließend von ihrer Verhaftung wegen Postdiebstahls und über ihre Verurteilung „zu 5 ½ Jahren Zuchthaus“. Im nächsten Absatz kam sie auf die Vorwürfe der Abtreibung zu sprechen. Frau K. erklärte Margit S. ihre Situation und daraufhin gab ihr letztere 15 Stück der Tabletten. Sie wurde anschließend ins Krankenhaus gebracht, jedoch kam es zu keinem Abort.<sup>432</sup>

Am Ende dieser Niederschrift ist ein Aktenvermerk vom 4. August 1944 zu finden:

*„Wie aus den hiesigen Vorgängen ersichtlich, war Margit S(...) schon mehrmals wegen Verdachtes der Geheimprostitution beamtshandelt worden. Weiters ist sie wegen Arbeitsvertragsbruch gerichtlich vorbestraft. Sie wurde am 2.6.1944 durch die Kriminalpolizei unterstandslos aufgegriffen und auf Beschluss der Asozialenkommission bei der Gauleitung Wien der NSDAP am 20.7.1944 der Arbeitsanstalt „Am Steinhof“ eingewiesen.“*<sup>433</sup>

Die nächste im Akt vorgefundene Niederschrift war die Aussage von Margit S. vom 5. August 1944. Sie wurde im Arbeitslager „Am Steinhof“ vernommen. Sie gab in ihrer Vernehmung an, Elisabeth K. hätte ihr damals erzählt, schwanger zu sein und nach diesem Gespräch gab sie ihr Chinin-Tabletten. Margit S. erklärte weiter, am selben oder am nächsten Tag nochmals in die Wohnung von Frau K. gegangen zu sein und gesehen zu haben, wie diese mit einer Stricknadel einen Abort herbeizuführen versuchte. Sie gab an, kein Geld von Elisabeth K. für die Tabletten erhalten zu haben. Am Ende der Niederschrift steht: *„Ich will*

---

<sup>431</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 5.

<sup>432</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 6-8.

<sup>433</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 8.

*noch erwähnen, dass ich der Frau K. die Chinintabletten nicht geben wollte, doch hatte sie mich so sekiert (sic) darum.*<sup>434</sup>

Das nächste Schriftstück war vom 8. August 1944, an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wien gerichtet und betraf beide Angeklagten wegen Selbstabtreibung und Beihilfe. In den nächsten Absätzen wurden die Vorkommnisse geschildert.

*„ (...) Sie hatte sich die Schwangerschaft durch eigenhändiges Öffnen der Gebärmutter, mit einer Stricknadel und Einnehmen von Chinintabletten unterbrochen. (...) Die Chinintabletten hatte sie von der Küchengehilfin Margit S(...), die damals im selben Haus wie die K(...) wohnte, erhalten. K(...) wurde am 18. Dezember 1943 wegen Diebstählen (...) zu 5 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. (...) Margit S(...) ist seit 20.7.1944 wegen asozialen Verhalten im Arbeitslager „Am Steinhof“ untergebracht. K(...) sowie S(...) sind im Wesentlichen geständig.“<sup>435</sup>*

Die Hauptverhandlung fand am 4. Dezember 1944 statt. Über die angeklagte Margit S. ist vermerkt, sie wäre ein „jüdischer Mischling I. Grades“ und bereits dreimal vorbestraft. Margit S. bekannte sich schuldig.<sup>436</sup>

Elisabeth K. gab in ihrer Zeugenaussage an, sich gar nicht sicher gewesen zu sein, ob sie schwanger war, sie hätte aber Margit S. um die Tabletten gebeten. Die Berichte über die Geschehnisse betreffend der Stricknadel entsprachen aber nicht der Wahrheit.<sup>437</sup>

Im Urteil vom 4. Dezember 1944 wurde Margit S. für schuldig befunden:

*„Margit S(...) ist schuldig, im Jahre 1942 in Wien der Schwangeren (sic) Elisabeth K(...) ein Mittel zur Abtötung ihrer Leibesfrucht, nämlich 15 Tabletten Chinin verschafft zu haben. Sie hat daher das Verbrechen der Verschaffung von Mitteln zur Abtreibung einer fremden Leibesfrucht begangen und wird hierfür zu drei - 3 - Monaten Gefängnis und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges verurteilt.“<sup>438</sup>*

Als Begründung für den Schuldspruch wurde das Geständnis von Frau S. und die Aussage von Frau K, der sie das Mittel verabreicht hatte, genannt. Im Urteil

---

<sup>434</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 8.

<sup>435</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 9.

<sup>436</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 14.

<sup>437</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 14.

<sup>438</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 7.

wurde anschließend genau erläutert, wie es zu der strafbaren Handlung der kam.<sup>439</sup>

### Akt 404/45

Der in weiterer Folge beschriebene Akt stammt aus dem Jahr 1945. Angeklagt war Frau Katharina A. (geboren 1926, somit zum Zeitpunkt der Anklage 19 Jahre alt). Auf dem Umschlag des Aktes fand sich die Notiz, die betreffende Person würde sich seit 2. Februar 1945 in Haft befinden. Der Inhalt des Strafaktes besteht aus einer Aktenübersicht, auf der die einzelnen Bestandteile des Aktes aufgelistet sind, der Strafantrag der Staatsanwaltschaft, die Strafanzeige, einige Vernehmungsniederschriften und Aktenvermerke, jedoch kein Urteil. Der gesamte Inhalt des Aktes bestand aus rund zehn beidseitig beschriebenen Seiten, somit ist dieser Strafakt im Vergleich zu den anderen in dieser Diplomarbeit bearbeiteten Akten der kürzeste.

Dem Strafantrag der Oberstaatsanwaltschaft Landgericht Wien vom 15. März 1945 ist zu entnehmen, dass Katharina A. Angehörige des RAD (Reichsarbeitsdienstes) war. Des Weiteren schrieb die Oberstaatsanwaltschaft, die angeklagte Frau wollte sich dauerhaft ihrer RAD-Pflicht entziehen. Sie verlies im November 1944 in Wippersfürth und im Jänner 1945 in Wien im 11. Bezirk ihre Dienststelle und machte sich deshalb des „*Vergehen der Dienstflucht nach § 5,1 der VO.zum Schutze des RAD vom 12.3.1940, RGBI.I,S.485, strafbar nach dieser Gesetzesstelle*“<sup>440</sup> schuldig.<sup>441</sup>

Der Strafanzeige ist als Tatzeit der 4. November 1944 zu entnehmen und der Tatort war Wien. Als Geschädigter schien auf diesem Schreiben der Reichsarbeitsdienst auf, die strafbare Handlung war wie auf dem Strafantrag das Vergehen der Dienstflucht.<sup>442</sup>

Ein anderes Schriftstück vom 28. November 1944 war eine Aussage einer/eines RAD-Angehörigen. Aus diesem ging hervor, dass die Person, die diese Aussage tätigte, am 23.11.1944 von der Kriminalpolizei angerufen wurde, um Frau A.

---

<sup>439</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1787/44, S. 7.

<sup>440</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 1, S. 1.

<sup>441</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 1, S. 1.

<sup>442</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 2.

(wird hier als Arbeitsmaid bezeichnet) aus dem 10. Bezirk abzuholen. Es folgte eine Beschreibung der Kleidung (Schihose, Pullover und RAD-Winterjacke) und des Verhaltens von Frau A:

*„Sie war keineswegs befangen, sondern tat sehr sicher und unschuldig. Am nächsten Tage habe ich sie vernommen. Bei dieser Gelegenheit versuchte sie sich wichtig zu tun.“<sup>443</sup>*

Die Person, die hier erklärte, mit Frau A. gesprochen zu haben, bezog sich in weiterer Folge auf das Vernehmungsprotokoll bzw. auf ihren Verlobten. Die Angeklagte wurde laut diesem Schriftstück nach dem Nachnamen ihres Verlobten befragt und ihre Reaktion wurde so beschrieben:

*„Als ich sie nach ihrem (sic) Verlobten fragte, nannte sie mir den Vornamen, dann stockte sie, schließlich griff sie in ihre Tasche und entnahm der Tasche ein Notizbuch, in dem ein Zettel lag. Sie las dann von dem Zettel den Nachnamen des Verlobten ab und erklärte auf meine Frage, ob sie den nicht wisse, man könnte schließlich einmal etwas vergessen. Sie hatte mir anfänglich immer erzählt der Verlobte sei in Nürnberg. Es stellte sich dann heraus daß sie den Zettel nicht richtig gelesen hatte, und der festen Ansicht war der Ort liegt bei Nürnberg. Sie behauptet aber seit 1 ½ Jahren mit dem Betreffenden verlobt zu sein.“<sup>444</sup>*

Die erste Vernehmungsniederschrift ist vom 25. November 1944. Katharina A. berichtete zuerst über ihre persönliche Situation und dann erst zum Sachverhalt der Anklage. Sie wurde am 20. Juli 1944 in den RAD einberufen. Sie war bis zur Einberufung in einem Rüstungsbetrieb in Weiden bei Köln tätig. Davor arbeitete sie als Verkäuferin, ihr Vater fiel im Krieg und ihre Mutter hielt zum Zeitpunkt der Vernehmung in Köln auf. Anschließend ging sie auf ihre Arbeitsstellen beim RAD ein und schilderte dann die Gründe, warum sie das Lager mit einigen Kameradinnen verließ und auf welchem Weg sie schließlich nach Wien kam. Dann folgte eine genaue Auflistung, in welchen Hotels die Angeklagte wie oft übernachtete, und sie erzählte über einige männliche Bekanntschaften, die sie in diversen Kaffeehäusern machte bzw. über Männer, die sie in Wien traf. Sie berichtete weiter über ihren Verlobten, am Ende des Vernehmungsprotokolls

---

<sup>443</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 3.

<sup>444</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 3.

gab sie an, wie viel Geld und wie viele Lebensmittelmarken sie am Beginn der Reise bei sich hatte.<sup>445</sup>

Vernehmungsniederschrift vom 30. Jänner 1945: Frau A. wurde am 17. Jänner 1945 aus dem Krankenhaus entlassen und anschließend verbrachte sie die folgenden in verschiedenen Hotels in Wien. Sie meinte, in diesen Hotels allein übernachtet zu haben, erwähnte jedoch einige Menschen, vorwiegend Männer, die sie in diversen Kaffeehäusern während dieser Zeit kennenlernte. Sie ging auf einige Namen von Männern ein, die in ihrem Notizbuch standen. In Bezug auf diese Bekanntschaften erklärte sie: *„Ich habe mit allen Männern keinen Verkehr gehabt, ich wollte das nicht mehr, weil ich krank war. Ich habe das auch in einem Fall, als ich darum gefragt wurde, gesagt.“*<sup>446</sup> Die nächsten Schilderungen bezogen sich auf ihre Finanzen:

*„Die Zimmer im Hotel habe ich in der Regel nicht selbst bezahlt. Diese haben die Zimmer bezahlt, sie mussten die Zimmer bezahlen, wenn sie es bestellten. Die Männer haben mich auch sonst mal freigehalten, ich bin mit ihnen essen gegangen.“*<sup>447</sup>

Bei dem nächsten Schriftstück in diesem Strafakt handelte es sich um ein Schreiben vom Reichsarbeitsdienst vom 1. Februar 1945. Man ging – wie auch im Vernehmungsprotokoll – auf den Reiseverlauf von Katharina A. ein:

*„Die obengenannte (sic) Arbeitsmaid war bis zum 4.11.1944 Arbeitsmaid im Lager 13/107 Wipperfürth. Sie verließ am 4.11.1944 unerlaubt dieses Lager und trieb sich nach einem kurzen Aufenthalt zu Hause in Deutschland umher.“*<sup>448</sup>

Sie wurde anschließend von der Kriminalpolizei festgenommen und dem Reichsarbeitsdienst überstellt. Von dort wurde sie nach Korneuburg in ein Lager eingewiesen. Nachdem sie nach kurzer Zeit über Unterleibsschmerzen klagte, wurde sie am 5. Dezember 1944 zu einem Frauenarzt gebracht, welcher Gonorrhöe feststellte. Die Angeklagte wurde ins Krankenhaus gebracht, wo sie bis 17. Jänner 1945 blieb.

---

<sup>445</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 6.

<sup>446</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 4.

<sup>447</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 4.

<sup>448</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 7.

*„Das Krankenhaus verabsäumte es, mich bei ihrer Entlassung rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Gelegenheit benutzte die Katharina A(...), um in Wien herumzutreiben. (...) Wo sie sich in der Zwischenzeit herumgetrieben hat, läßt sich nicht einwandfrei feststellen, da man ihren Angaben keinen Glauben schenken kann. Die in der Anlage beigefügte Vernehmungsniederschrift vom 29.1.1945 ist von sehr zweifelhaftem Wert. Sie war jedenfalls ohne Lebensmittelmarken und größere Geldmittel. Wenn sie es auch bestreitet, muß doch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß sie sich von den Männern, deren Bekanntschaft sie im Kaffee Westbahnhof gemacht hat, aushalten ließ und mit ihnen Geschlechtsverkehr gehabt hat. Ein weiterer Verbleib der Katharina A(...) im Reichsarbeitsdienst ist unmöglich, da sie durch ihr dirnenhaftes Verhalten eine Gefährdung der übrigen Arbeitsmädchen bedeutet.“<sup>449</sup>*

Das Vernehmungsprotokoll der Sicherheitspolizei stammt vom 5. Februar 1945. In diesem war wieder die Reise von Wippersfürth bis nach Wien und die jeweiligen Zwischenstationen geschildert. Anschließend folgte eine Aufzählung der verschiedenen Hotels in Wien, in denen sie nächtigte, bevor sie von der Kriminalpolizei angehalten und zum Reichsarbeitsdienst in der Penzingerstraße gebracht wurde. Man versetzte sie dann nach Korneuburg und nach einiger Zeit kam sie mit Unterleibsschmerzen ins Krankenhaus. Nach diesem Krankenhausaufenthalt ging sie nicht zurück zum Reichsarbeitsdienst, sondern nächtigte abermals in einigen Hotels, bis sie in einer Wehrmachtsunterkunft festgenommen wurde:

*„Ich habe hier keine Männerbekanntschaften gemacht. Meinen Lebensunterhalt habe ich von dem Gelde bestritten, das ich von meinen Eltern mitherbacht hatte. Bei meiner Ankunft in Wien verfügte ich über einen Betrag von RM 250. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich der amtsärztlichen Untersuchung zugeführt- und falls bei mir eine geschlechtliche Erkrankung festgestellt werden sollte, der Heilanstalt Klosterneuburg zur Heilung eingewiesen werde.“<sup>450</sup>*

Bei den beiden letzten im Akt vorgefundenen Schriftstücken handelte es sich um zwei Aktenvermerke. Der Erste war vom 5. Februar 1945. Die Angeklagte litt an Gonorrhöe und wurde in die Heilanstalt Klosterneuburg eingewiesen.

*„ (...) ist bei der amtsärztlichen Untersuchung als an Gonorrhöe (sic) erkrankt befunden und der Heilanstalt Klosterneuburg zur Heilung eingewiesen worden. Ihre Rückstellung nach Genesung wurde bean-*

---

<sup>449</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 7.

<sup>450</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 9.

*tragt. Sie wird sodann mit dem Vorgang des Reichsarbeitsdienstes dem LG Wien (I) eingeliefert werden.*<sup>451</sup>

Der zweite Aktenvermerk ist vom 9. März 1945. Rot umrandet steht über dem eigentlichen Text „*Vorsicht! Fluchtgefahr!*“ Diese Anmerkung bestätigt, dass der Akt dem Staatsanwalt übersandt wurde. Katharina A. wurde wegen Fluchtverdachts in die Untersuchungshaftanstalt beim Landesgericht Wien (I) eingeliefert. Sie sollte „*nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens oder vorzeitiger Entlassung in das Pol.Gefängnis zur Verfügung des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Wien (...)*“ überstellt werden.<sup>452</sup>

---

<sup>451</sup> WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 10.

<sup>452</sup> Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 404/45, ON 2, S. 10.

## 13. Abstract

### Deutsch

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit dem gesellschaftlichen und staatlichen Umgang mit prostitutionsverdächtigen Frauen während der NS-Zeit in Österreich. Mithilfe der kritischen Diskursanalyse nach Jäger wurden sechs Gerichtsverfahren mit Anklagen nach unterschiedlichen Paragrafen laut Strafgesetzbuch analysiert. Da es sich in Österreich bei Prostitution nicht um eine Straftat handelte, wurden Gerichtsakten mit Anklagen zu Zuhälterei, Unzucht wider die Natur, Erregung öffentlichen Ärgernisses und Abtreibung untersucht. Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage stand Prostitution in Deutschland unter Strafe. Prostitutionsverdächtige Frauen wurden im Rahmen der nationalsozialistischen „Asozialen“-Politik verfolgt und von Fürsorge-, Gesundheitsämtern und der Polizei ausgeforscht, überwacht, behandelt und sanktioniert. Die Gerichtsakten wurden anhand folgender Diskursstränge untersucht: Sexualität und Fortpflanzung, „Asozialenpolitik“, Idealbild der Frau, nationalsozialistische Gesundheitspolitik und Verfolgung aufgrund von Prostitutionsverdacht. Als Resultat kann festgehalten werden, dass nicht alle als Prostituierte bezeichnete Frauen auch tatsächlich der Prostitution nachgingen. Eine Frau, welche dem NS-Idealbild nicht entsprach, konnte bereits als solche gelten. Die von der Verfolgung betroffenen Frauen wurden verhaftet, in Arbeits- oder Erziehungslager, oder auch in Konzentrationslager eingewiesen. Viele wurden unter dem NS-Regime entmündigt und zwangssterilisiert. Während der nationalsozialistischen Herrschaft kam es zu einer verstärkten Medizinierung und Politisierung der Sexualität. Der männliche Sexualtrieb wurde – im Gegensatz zum weiblichen – anerkannt und gefördert. Der nationalsozialistische Staat verbot einerseits Prostitution, andererseits instrumentalisierte er sie als Leistungsanreiz für Soldaten, Arbeiter und KZ-Häftlinge unter Ausbeutung der Frauen, die in staatlich errichteten Bordellen arbeiten mussten. Im Zuge der „Asozialenpolitik“ kam es zu einer kontinuierlichen Stigmatisierung von sozial oder sexuell unangepassten Frauen, die auch noch nach dem Ende des Dritten Reiches weiterbestand. Aus diesem Grund wurde diesen Frauen ihr Opferstatus für Jahrzehnte nicht zuerkannt.

## English

This diploma thesis deals with the social and public treatment of women suspected of prostitution during the time of National Socialism in Austria. Six trials with prosecutions according to different sections pursuant to the penal code were analysed by the help of Jäger's Critical Discourse Analysis. Prostitution was not considered to be a crime in Austria. Therefore, court records dealing with criminal charges for procuration, sodomy preposterous to nature, indecent behaviour and abortion were analysed. Women suspected of prostitution were persecuted in the context of the National Socialist "Anti-Social Politics" and investigated, observed, examined and sanctified by welfare centres, health centres and the police. The court records were analysed on the basis of the following discourses: sexuality and reproduction, "Anti-Social Politics", the ideal of women, National Socialist health policy and persecution due to the suspicion of prostitution. As a result it can be stated that not all women, who were designated prostitutes, actually practised prostitution. A woman who did not correspond to the National Socialist ideal could easily be considered being a prostitute. The women affected by the persecution were imprisoned in labour and boot camps and furthermore admitted to concentration camps. During the National Socialist regime sexuality was increasingly medicalised and politicized. The male sexual drive – in contrast to the female one – was recognised and encouraged. On the one hand the National Socialist State banned prostitution; on the other hand they exploited prostitution as incentive for soldiers, workers and concentration camp inmates. Imprisoned women were forced to work in state-owned brothels. In the course of the "Anti-Social Politics" socially and sexually unadapted women got continuously stigmatised. Even after the end of the Third Reich this stigmatisation continued. For this reason, these women weren't awarded the status of victim for decades.